

Grundriß des Österreichischen Rechts

in systematischer Bearbeitung.

Unter Mitwirkung von

Dr. J. Freiherr von Anders, Professor in Graz, Dr. P. Ritter Beck von Mannagetta, Sektionschef und Vorstand des Patentamtes in Wien, Dr. E. Demelius, weiland Professor in Innsbruck, Dr. U. Finger, Professor in Halle a. S., Dr. O. Frankl, Professor in Prag, Dr. C. S. Grünhut, Hofrat und Professor in Wien, Dr. J. Hanel, Hofrat und Professor in Prag, Dr. f. Hauke, Professor in Graz, Dr. f. Hilscher in Wien, Dr. M. Ritter von Hussarek, Sektionschef und Professor in Wien, Dr. H. Lammash, Hofrat und Professor in Wien, Dr. V. von Mataja, Sektionschef und Professor in Wien, Dr. f. Freiherr von Myrbach-Rheinfeld, Professor in Innsbruck, Dr. E. Pfersche, Professor in Prag, Dr. A. Rintelen, Professor in Prag, Dr. W. Schiff, Privatdozent in Wien, Dr. Emil Schrutka, Edler von Rechtenstamm, Hofrat und Professor in Wien, Dr. H. M. Schuster, weiland Hofrat und Professor in Prag, Dr. M. Schuster von Bonnott, Hofrat in Wien, Dr. E. Spiegel, Professor in Prag, Dr. E. Szalay, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium in Wien, Dr. J. Ulbrich, Hofrat und Professor in Prag, Dr. D. Allmann, weiland Hofrat und Professor in Prag, Dr. G. Walker, Professor in Innsbruck

herausgegeben von

Professor Dr. A. Finger und Professor Dr. O. Frankl.

Dritter Band, dritte Abtheilung.

M. v. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechts.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Knihovna univ. prof.
Dr. KARLA LAŠTOVKY

Grundriß

13-C-133

des

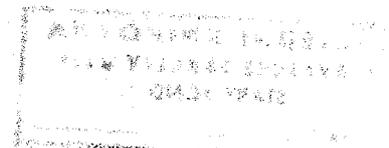
Staatskirchenrechts.

Von

Dr. Max von Hussarek,

Sektionschef und Professor in Wien.

Zweite, vermehrte Auflage.



SEMIÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

221-3-21

Alle Rechte vorbehalten.

STŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND 03300
Č. inv.:

Koupil od M. Káňovská
Darem od
v za Kčs
Inv. č.: 33.775
Ogla

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil.

	Seite
§ 1. Das Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen	1
§ 2. Die grundsätzliche Stellung der Religionsgesellschaften nach österreicherischem Rechte.	6
§ 3. Glaubens- und Gewissensfreiheit.	10
§ 4. Die Aufnahme von Religionsgesellschaften	12
§ 5. Die Verfassung der Religionsgesellschaften	14
A. Die Mitgliedschaft	14
B. Organisationserfordernisse	16
§ 6. Die Religionsgesellschaften als Selbstverwaltungskörper	17
A. Die Rechtsbildung	18
B. Gerichtsbarkeit und Kirchengucht	18
C. Gottesdienstverwaltung.	20
D. Sonstige Akte der Kultusverwaltung	22
§ 7. Rechtsschutz der staatlich gewährleisteten Stellung der Religionsgesellschaften	23

Besonderer Teil.

A. Die katholische Kirche.	
§ 8. Allgemeines	24
§ 9. Die Organisation der katholischen Kirche	26
§ 10. Das Amtswesen.	30
§ 11. Das geistliche Bildungswesen	35
§ 12. Geistliche Genossenschaften	36
§ 13. Die Vermögensgebarung der Kirche.	37
I. Die zum Gottesdienste gewidmeten Sachen	37
II. Das werbende Kirchenvermögen.	38
III. Kirchliche Abgaben und Gebühren.	40
IV. Die Religionsfonds	43
§ 14. B. Die griechisch-orientalische Kirche	44
§ 15. C. Die evangelische Kirche.	48
§ 16. D. Die israelitische Religionsgesellschaft	52
Literaturauswahl.	55

Staatskirchenrecht.

Von

Max von Hufarek.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Das Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen.

1. Das Kirchenrecht behandelt die Kirche als Rechtssubjekt, für das staatliche Recht ist sie wesentlich Rechtsobjekt. Dort erscheint sie als eine übernatürlich gestiftete Anstalt, als der höchste Menschenverband seiner Art, unabhängig von einer außer ihr stehenden Gewalt; ihre Macht ist souverän, die Tätigkeit ihrer Organe nur den von ihr ihnen gesetzten Schranken unterworfen, ihre Mitglieder an Pflichten gebunden, denen mehr gehorcht werden muß, als jedweden menschlichen Befehle. Für die staatliche Auffassung erscheint dagegen die Kirche als ein auf staatlichem Boden und aus staatlichen Untertanen bestehender Verband. Der Staat sucht Einfluß auf sein Wirken zu gewinnen, indem er seinen Bestand und seine Tätigkeit staatlichem Rechte, als der geordneten staatlichen Gewalt, unterwirft und die Kirche, die kraft geschichtlicher Entwicklung zwar im Staate, aber ihrem Wesen nach nicht vom Staate ist, zwingt, sich seinem Willen zu unterordnen.

2. Diese Antinomie der Anschauungen ist das Ergebnis einer seit fast zwei Jahrtausenden währenden Entwicklung, welche die Selbständigkeit des religiösen und des staatlichen Lebens mehr und mehr verwirklicht hat und deren einzelne Abschnitte in dem Widerspiele der in ihnen vorwaltenden Kräfte charakteristisch für den Gegensatz zwischen neuzeitlicher und mittelalterlicher Kultur und derjenigen der Antike sind. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat kann für eine rechtliche Betrachtung — und ausschließlich eine solche ist Aufgabe dieses Werkes — nicht anders denn als ein historisch gegebenes aufgefaßt werden, das sich aus bestimmten Voraussetzungen der Vergangenheit herausentwickelt hat und mit den Auffassungen der Gegenwart dem Wandel unterliegt. Vergebliches Bemühen wäre es, nach unabänderlichen, zu allen Zeiten und an allen Orten gültigen Normen für dieses Verhältnis zu suchen. Selbstverständlich hat die Kirche und haben die Kirchen in ihren verschiedenen historischen Erscheinungsformen eigentümliche Anschauungen über ihr richtiges Verhältnis zum Staate und dieses zu ihnen ausgebildet. Diese Anschauungen haben zum Teile den Charakter kirchlicher Rechtsätze angenommen, so daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in den einzelnen geschichtlichen Epochen als ein durch die kirchliche Rechtsordnung bestimmtes erfaßt zu werden vermag. Ebenso hat es der weltlichen oder der Staatsgewalt in den verschiedenen Zeiten nicht an Vorstellungen darüber gemangelt, was von ihr aus der Kirche gegenüber Rechts sei, mochte diese es dann ebenfalls als Recht empfinden oder als Unrecht verwerfen. Aber eine der staatlichen und der kirchlichen Anschauung und Überzeugung gemeinsame Quelle für das, was auf Gebieten, welche Staat und Kirche in den Kreis ihrer Tätigkeit ziehen, ihr Wirken und Walten bestimmt, ordnet und gegenseitig abgrenzt, ist wenigstens in der heutigen Kulturwelt nicht

allgemein anerkannt. Die Fälle sind nicht selten, wo formelles staatliches oder kirchliches Recht vorliegt, während die Überzeugung breiter Schichten darin „materiell überhaupt kein Recht, sondern ein staatliches Machtgebot gegenüber der Kirche oder einen kirchlichen Machtanspruch gegenüber dem Staate“ erblickt. Allerdings steht im Ergebnisse für die Gegenwart fest, daß der moderne Rechts- und Kulturstaat nicht zugleich „Religionsstaat“ ist. Er erfährt das „irdische Leben seiner Angehörigen zwar in sachlicher Unbegrenztheit“, aber eben nur das irdische Leben und mißt sich transzendente Aufgaben nicht bei. Sachlich läßt sich aber die Grenze zwischen dem irdischen Leben und der Vorbereitung eines jenseitigen nicht ziehen. Tatsächlich gibt es im modernen Kulturleben ein weites Gebiet, auf welches sich der Machtbereich des Staates erstreckt und welches auch die Kirche als ihre Domäne zu behaupten weiß, so daß sich auf dieses Gebiet sowohl die Rechtsordnung jenes als dieser bezieht. Mit dieser Tatsache ist die Kollision beider Rechtsordnungen und das Bedürfnis gegeben zu entscheiden, welche der beiden Rechtsquellen der anderen zu weichen hat. Das Staatskirchenrecht hat die Aufgabe zu zeigen, wie diese Entscheidung nach dem positiven Rechte eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit zu fällen ist. Dabei kann es aber die Erforschung der treibenden Kräfte nicht außer Acht lassen, welche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche überhaupt und namentlich auf dem Rechtsgebiete bestimmen. Denn unausgesetzt lösen sich eben durch diese Beziehungen latente Kräfte der Volkseele und tief in ihr schlummernde Rechtsüberzeugungen aus, treten in die Sphäre des Rechtsbewußtseins und in die Welt der Handlung hinaus und wirken in unaufhörlichem Flusse die stete Erneuerung und den ewigen Wandel dieses Verhältnisses. Ein oberster Grundsatz scheint bestimmende Kraft für den Gang der Entwicklung zu haben. Es ist der Gedanke, Staat und Kirche sind nicht Selbstzweck, sondern Einrichtungen zur Förderung des ideellen und materiellen Kulturzustandes der Menschheit. So wenig als das vom Staate oder der Kirche innerhalb ihrer Sphäre erzeugte Recht ein Produkt reiner Willkür oder des Zufalls ist, ebensowenig sind es ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen. Weder die Kirche noch der Staat kann und darf in seinem Wirken dauernd übersehen, daß der andere Teil ebenfalls eine auf sich selbst gestellte Macht ist, welche ihre Lebenskraft nicht von der anderen, sondern aus ihr eigentümlichen Quellen herleitet. Daraus ergibt sich eine relative Unabhängigkeit der beiden Gewalten. (Leo XIII., Enc. Immortale: „Utraque est in suo genere maxima.“) Deshalb wird man, wenn diese nicht bei beiden mit dem trüben Prädikate der Souveränität bezeichnet werden will, soweit es sich nicht um die Darstellung des positiven Rechts, sondern um dessen Kritik und die Erforschung allgemeiner Grundsätze der Entwicklung desselben handelt, die Anwendung dieses Begriffes im Verhältnisse zwischen Kirche und Staat am besten ausschalten.

Dieses Verhältnis gehört weder ausschließlich noch auch nur überwiegend dem Rechtsgebiete an. In erster Linie sind Staat und Kirche ethische Potenzen mit idealen Aufgaben. Bei deren Lösung wirken sie oft nebeneinander. Dort, wo dieses Nebeneinanderwirken zu einem Miteinanderwirken werden soll, ist für die einschlägigen Beziehungen äußere Ordnung, d. h. Recht notwendig. Im übrigen gehen die Wege von Staat und Kirche getrennt und verfolgen besondere Ziele. In der Fülle staatlicher und kirchlicher Belange sind die gemeinsamen das verhältnismäßig kleine Segment zweier sich schneidenden Kreise, deren Flächen sonst nichts miteinander gemein haben. Und auch für dieses kleine Segment ist die Rechtsordnung zwar von Bedeutung, aber nicht von ausschließender Wichtigkeit. So wenig als mit den Mitteln des Rechtswissenschaft allein das Wesen der Kirche oder des Staates voll und ganz erfährt zu werden vermag, ebensowenig ist dies der Fall hinsichtlich ihrer Beziehungen zu einander. Bis zu einem gewissen Grade ist allerdings für das ganze Verhältnis die Rechtsordnung desselben charakteristisch.

3. Man pflegt dieselbe nach Typen zu qualifizieren. Solcher gibt es im Rechtsleben der heutigen Kulturwelt drei. Der heutige Staat bestimmt seine Bürger nicht diese oder jene Religion zu bekennen und zu üben, teils weil die Anwendung von Zwang auf diesem der Gewissenssphäre überlassenen Gebiete als ein widerrechtlicher Eingriff in die persönliche Freiheit empfunden würde, teils weil höchstens eine äußerliche Befolgung von Glaubensgeboten erreicht werden könnte. Darum wird nach dem Rechte fast aller Staaten

die Glaubensfreiheit als die wichtigste Grundlage wahrhaft sittlicher Lebensentfaltung des Einzelnen gewährleistet. Der letzte Grund dafür ist aber nach dem Geistesleben der meisten Kulturvölker nicht die Verneinung des Wertes religiöser Überzeugungen der Volksgenossen, sondern nur das Bewußtsein, daß dem Staate nicht das Richteramt darüber zukommt, was religiöse Wahrheit ist. Deshalb erleidet nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Betätigung des religiösen Lebens grundsätzlich kein Hindernis durch den Staat. Vielmehr tritt dieser auch zu den Glaubensgemeinschaften in rechtliche Beziehung, dies allerdings auf sehr verschiedener gedankenmäßiger Grundlage. Entweder behandelt nämlich der Staat die Tatsache, daß die Kirche in ihrer Sphäre der höchste Menschenverband ist, als eine rechtliche, oder er schreibt ihr überhaupt keine oder nur ideale Bedeutung zu, nimmt Beziehung nicht zur Kirche als solcher, sondern nur zur Organisation ihrer Befehrer auf seinem Gebiete und unterwirft diese seiner Hoheit. Diese wird dann entweder als allgemeine Vereinhohheit oder als besondere Kirchenhoheit geübt.

4. Der erste Typus, das Koordinationsystem, bringt das Wesen der Kirche als gottgestifteter Heilanstalt präzise zum Ausdruck und könnte an sich im Verhältnisse zu jeder historischen Kirche verwirklicht werden, wie z. B. in der Tat seine Gedanken nicht unerheblichen Einfluß auf manche Sätze des österreichischen Protestantenpatents vom 8. April 1861 gehabt haben. Von besonderer Bedeutung ist es allerdings für eine Reihe von Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche im Laufe des 19. Jahrhunderts geworden. Da nach der Grundauffassung dieses Systems der Staat in seiner, die Kirche in ihrer Sphäre völlig unabhängig und frei wirken und sich entfalten sollen, jeder Teil an dem Gedeihen des anderen sein Interesse betätigt, aber weder der Staat der Kirche noch diese dem Staate die Kompetenz zuzureichen vermag, ergibt sich die Notwendigkeit, über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechts-, Macht- und Interessensphären und über die Ordnung jener Angelegenheiten, in denen ein Zusammenwirken beider Teile stattfinden soll, Abmachungen treffen. Daher findet das Koordinationsystem seinen prägnantesten Ausdruck in der umfassenden Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche durch ein Konkordat. Ein solches ist als ein Vertrag anzusehen und im Wege der Analogie den Regeln des Völkerrechts über Verträge zwischen Staaten zu unterstellen. Der Staat verzichtet durch den Abschluß eines Konkordates nicht auf seine Kirchenhoheit, sondern trifft nur Abmachungen über deren Ausübung. Neben den Konkordaten welche die Beziehungen zwischen Staat und Kirche umfassend regeln, finden sich im Rechtsleben Vereinbarungen über einzelne Verhältnisse mannigfachster Art, u. zw. nicht bloß mit der katholischen Kirche. Hinsichtlich aller derartigen Abmachungen ist nicht abzusehen, weshalb eine rechtliche Bindung hier unzulässig sein sollte, während auf zahlreichen anderen Gebieten der Staatshoheit völkerrechtliche Verpflichtungen verschiedenster Art Einfluß auf Gesetzgebung und Vollziehung haben, oder warum bloß eine „materielle Bindung moralischer Natur“ (Stutz) vorliegen soll. Dieser letzteren Auffassung kann freilich zugegeben werden, daß die Grenzen einer solchen und einer rechtlichen Bindung wegen des Mangels einer über beide Kompaziszenten sich erhebenden autoritären und nicht bloß auf ihrer beiderseitigen Anerkennung gegründeten Rechtsordnung, eines diese handhabenden Forum und wegen der häufig auf der einen oder der anderen Seite vorliegenden Unmöglichkeit der zwangsweisen Realisierung des Rechts fließende sind. Weil es aber keine äußere Autorität über Staat und Kirche gibt, welche eine Rechtsordnung (heteronom) für diese zu setzen vermöchte, kann objektives Recht nur aus der im gemeinsamen Handeln von Staat und Kirche (autonom) sich betätigenden Rechtsüberzeugung beider geschöpft werden. Diesem Handeln läßt sich nun aus der Konkordats- und Vertragspraxis bis in die neueste Zeit jedesfalls entnehmen, daß die Absicht beim Vertragsschlusse geradezu auf den rechtsverbindlichen Charakter der Vereinbarung gerichtet ist, und daß hierbei von der Voraussetzung ausgegangen wird, der Gegenkontrahent, die Kirche, darbe nicht der Rechtsfähigkeit. Ist sie auch nicht Staat, so ist sie doch Rechtssubjekt des internationalen Verkehrs. Denn diese Rechtspersönlichkeit vermag, analog derjenigen der Staaten auf völkerrechtlichem Gebiete, nicht anders als durch Anerkennung des oder der Rechtsgenossen zu entstehen oder sich zu manifestieren. Diese Anerkennung liegt aber, wenn nicht in irgend einem früheren Akte, gerade im Abschlusse eines Vertrages als solchen.

Das Konkordat als Vertrag verpflichtet den Staat einerseits, die Kirche andererseits; dagegen wohnt ihm an sich keine die Staatsbürger und Kirchenglieder unmittelbar verbindende Kraft inne. Sein Inhalt muß vielmehr erst durch die Gesetzgebung und Verwaltung von Staat und Kirche verwirklicht werden. Dies kann allerdings auch minder vollkommen durch die gesetzverbindliche Publikation des Vertrages selbst geschehen. Der betreffende Akt ist ein Akt der Gesetzgebung oder der Vollzugsgewalt des Staates oder der Kirche, bedarf also der verfassungsrechtlichen Formen und Voraussetzungen eines solchen. Die Kirche pflegt in Konkordaten nicht unerhebliche Änderungen ihres *ius commune* mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse zuzugestehen, vom kanonischen Rechte sanktionierte Ansprüche aufzugeben, sowie der Staatsgewalt besondere Befugnisse einzuräumen. Deshalb mag ein Werturteil über den materiellen Inhalt des kirchlichen Ausführungsgesetzes daselbe als Indult oder Privileg bezeichnen. Nur muß festgehalten werden, daß die Kirche dieses Indult auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung gewährt hat, so daß für seine Zurückziehung im Verhältnisse zu dem Staate die Grundsätze über die Endigung von Pflichten aus internationalen Verträgen maßgebend sind, während den Kirchenmitgliedern gegenüber das auf Grund des Konkordates geschaffene Sonderrecht durch Aufhebung der einschlägigen Sätze, Privilegien aus dem Konkordate durch Widerruf oder Verwirkung erlöschen.

Ebenso endigt die Verpflichtung des Staates der Kirche gegenüber nur nach den ersteren Grundsätzen, während die staatlichen Ausführungsgesetze nur durch verfassungsmäßige Aufhebung ihre Wirksamkeit verlieren.

Die wichtigeren Konkordate des 19. Jahrhunderts hatten neben der entwickelten grundsätzlichen Bedeutung noch die unmittelbar praktische Aufgabe, nach Überwindung des Staatskirchentums das Maß der der Kirche zu gewährenden Selbstverwaltung unter Anpassung an die sich in ihrem Leben betätigenden Rechtsüberzeugungen zu bestimmen. Bei einigen ist durch ihrem Abschlusse alsbald folgende Staatsgesetze (organische Artikel, Religionsedikt) das erste Moment wieder beseitigt oder verdunkelt worden. Weil die Erfahrung lehrt, daß die kirchliche Selbstverwaltung in einer wenigstens allen wichtigen Anforderungen genügenden Weise auch auf anderen Wegen gewährleistet zu werden vermag, kommt es gegenwärtig seltener zur vertragsmäßigen prinzipiellen und allgemeinen Regelung der Beziehungen. Dagegen ist auch heute noch manche Vereinbarung gerade für die Ordnung einzelner Verwaltungsfragen wichtig.

5. Der Staat kann aber in seiner Rechtsordnung auch von der Stellung der Kirche als einer ethischen Größe, die sich von ihm unabhängig entfaltet, abstrahieren. Auf Grundlage des von der naturrechtlichen Doktrin seit dem 16. Jahrhundert entwickelten Staats- und Kirchenbegriffs betrachtet er sie nicht so sehr als gottgestiftete Heilsanstalt wie vielmehr gemäß den Trägern ihrer sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung als einen im Staate bestehenden, vom Staate verschiedenen Personenverband, der sich zwar eine eigentümliche und den Staatszwecken fremde transzendente Aufgabe gesetzt hat, aber, da er diesem seinem letzten Ziele auch mit irdischen Mitteln zustrebt, vermöge des staatlichen Anspruches, auf seinem Gebiete die höchste Macht darzustellen, der staatlichen Hoheit untergeordnet wird. Nach dieser Anschauung, welche gegenwärtig in den meisten Kulturstaaten die theoretische Grundlage der staatlichen Regelung des Verhältnisses zu den Kirchen ist, erscheint die Kirche wesentlich als Religionsgesellschaft, also rechtlich als ein Verein, und das auf sie angewendete staatliche Recht ist Vereinsrecht, sei es dann allgemeines oder besonderes Vereinsrecht. Damit ist auch die theoretische Basis für die Anerkennung einer Mehrheit (empirischer) Kirchen, für die Toleranz und weiter die paritätische Behandlung derselben, endlich für die Gewissensfreiheit in ihrer jetzigen abstrakten Ausgestaltung, insbesondere für die Zulassung eines Austrittes aus der Kirche gegeben.

Das Moment, welches diesem Vereinsrecht zugrunde liegt und sowohl seine Entwicklung im großen als seine Ausgestaltung im einzelnen beeinflusst hat, ist das dynamische, welches in der Vereinheitlichung des Wollens und Handelns einer Mehrheit von Menschen liegt. Während es sich bei den nahe verwandten Versammlungen in erster Linie um die Bildung eines einheitlichen Willens der Versammelten für einen konkreten vorübergehenden

Anlaß handelt, bezieht das Vereinsleben eine dauernde gemeinsame Tätigkeit zu einem bestimmten Zwecke, welche sich teilweise auch der Versammlung als Mittel bedienen muß oder kann. Diesem gemeinsamen Wollen und Tun wohnt nun eine Macht inne, welche psychologisch und materiell unvergleichlich stärker wirkt als eine ganz gleiche Anzahl einzelner Willenserklärungen und isolierter Taten. Daraus erklärt sich, daß der Staat an Handlungen, welche von einzelnen gesetzt, und an Beschlüssen, welche von einzelnen gefaßt, ihm rechtlich indifferent sind (Grundrecht der freien Meinungsäußerung), sofort ein Interesse gewinnt, sobald eine Personenmehrheit handelnd oder beschließend auftritt, bzw. daß sich das rechtliche Interesse des Staates durch diese Gemeinsamkeit erhöht. Darum hat der absolute Staat das reiche Gemeinschaftsleben, welches das Mittelalter entfaltet hatte, gleichsam neidisch und seinen Wettbewerb fürchtend, entweder erdrückt oder sich ein solches Maß von Einfluß auf dasselbe gesichert, daß von einer freien und selbständigen Entfaltung keine Rede sein konnte. Das Seitenstück des Vereinsverbotes oder der Vereinsbeschränkung des absoluten Staates ist der Territorialismus desselben auf kirchlichem Gebiete, welcher neben der einen überkommenen Religion andere schon festgewurzelte nur tolerierte, neue Sekten und Lehrmeinungen im Keime unterdrückte und in Verfassung und Wirken der „dominanten“ Religion in einer Art dominierte, daß kaum ein Stück kirchlichen Lebens eine staatsfreie Sphäre bildete. Der heutige Staat dagegen setzt seinem Einflusse gegenüber dem sonstigen Vereinsleben Schranken, indem er einen großen Teil desselben der staatsfreien Sphäre des Individuums zuweist und die Betätigung auf diesem Gebiete als rechtlich indifferente Handlung ansieht. Ebenso beschränkt der Staat seinen Einfluß gegenüber dem religiösen Vereinsleben, allerdings regelmäßig nicht in jenem Maße, wie dem sonstigen Vereinsleben gegenüber. Denn die religiösen Vereinigungen haben dadurch, daß sie Einfluß auf das gesamte sittliche Leben ihrer Mitglieder nehmen, daß sie sich und ihre Lehre auf den ewigen Quell der Wahrheit zurückführen, ihren Anhängern für ihre Überzeugungstreue ein Glück verheißen, das menschlicher Einwirkung ganz entrückt ist, daß sie so die ganze Person erfassen, eine ganz andere Macht auch dem Staate gegenüber, als sonstige Vereine, die Zwecke verfolgen, welche dem Wandel alles Irdischen unterliegen.

Daraus ergibt sich für das Staatsrecht das Problem, dem religiösen Leben einen solchen Platz im Staate anzuweisen, daß dasselbe den reichen Nutzen, der ihm entspringt, nicht im Gegensatz zum Staate entfalte. Der Staat sucht dies zu erreichen, indem er sich die Kirche rechtlich unterordnet.

6. Diese Unterordnung kann wieder nach zwei Typen geschieden werden. Dem positiven Recht mancher Staaten gilt die Religion nicht sowohl als Heils- und Weltanschauung und Quelle sittlichen Handelns, wie vielmehr als nicht weiter bestimmbarer Teil des Gefühllebens der einzelnen Individuen. Ihre Betätigung erscheint folgerichtig als Privatsache dieser, nicht als ein essentieller Teil des geistigen Lebens des Volkes. Von dieser namentlich durch Schleiermacher verbreiteten, auf den religiösen Überzeugungen verschiedener reformierten Sekten und Freikirchen ruhenden Auffassung aus wird das religiöse Leben nur atomisiert behandelt, es wird das eigentümliche Wesen der Kirche gänzlich ignoriert und dieselbe nach allen Richtungen hin wie irgend ein anderer Verein behandelt. Ihre rechtliche Bildung im Staate vollzieht sich in Gemäßheit der den Bürgern gewährten Freiheit, Vereine zu bilden. Ihr Leben wird nur in den wenigen Beziehungen vom Staate beeinflusst, in welchen er die Entfaltung und Wirksamkeit von Vereinen überhaupt seiner Normierung unterwirft. Sie genießt also einerseits Freiheit, andererseits entbehrt sie jeder besonderen staatlichen Unterstützung auf rechtlichem und tatsächlichem Gebiete. Der Staat hat ihr gegenüber kaum ein Recht und keine Pflicht. Deshalb bezeichnet ein politisches Schlagwort dieses Verhältnis als das der „Trennung von Staat und Kirche“. Mancherorts verschleiert sich unter dieser Devise allerdings eine Verfolgung des kollektiven religiösen Lebens und ein Kampf gegen dessen Einrichtungen. Diese Erfahrung und der Widerspruch der gedankemäßigen Grundlage dieses Systems mit den historisch überkommenen Voraussetzungen des europäischen Kulturlebens sind Mitursachen gewesen, daß die katholische Kirche es abgelehnt hat, Syllabus vom Jahre 1864, Nr. 55. Auch die deutschen evangelischen Landeskirchen sind ihm grundsätzlich abgeneigt. Auf europäischem Boden ist dieser Typus

bisher in der Tat nie vollständig auf die Dauer verwirklicht gewesen, während er sich in den nordamerikanischen Unionstaaten, wo eben die historischen Bedingungen für andersartige Beziehungen zum religiösen Leben mangeln, im großen und ganzen folgerichtig behauptet und dasselbe nicht behindert.

7. Der Staat kann aber auch den durchaus eigentümlichen Verhältnissen der religiösen Vereinigungen dadurch Rechnung tragen, daß er sie nicht dem allgemeinen, sondern einem besonderen Vereinsrechte, das er eigens für sie schafft, unterstellt. Dieses Sonderrecht ist ein System lästiger und begünstigender Satzungen. Es wird gewöhnlich als das System der staatlichen Kirchenhoheit (*jus majestaticum circa sacra*) bezeichnet, wobei an die Entfaltung der Souveränität des Staates in ihrer besonderen Beziehung auf die Glaubensgesellschaften und das religiöse Leben überhaupt gedacht wird. Die ältere Doktrin unterschied als Äußerungen der Kirchenhoheit das *jus reformandi*, das Recht der Anerkennung von Religionsgesellschaften, das *jus inspiciendi et cavendi*, „System der Evidenzen und Kontrollen“ und Abwehrmaßregeln gegen sie, und das *jus advocatiae*, die Schutz- und Schirmvogtei über sie. Gegenwärtig wird dieses System dahin zu charakterisieren sein, daß die Staatsgewalt sich selbst rechtliche Schranken durch Gewährung der Glaubensfreiheit an die Individuen, der Selbstverwaltung an deren Verbindungen zur Betätigung des religiösen Lebens setzt, im übrigen aber auch auf diesem Gebiete souverän ist, wobei dann zwischen den einzelnen Belangen, in welchen diese Verbindungen einer besonderen Aufsicht und Einwirkung unterworfen werden, zunächst nicht weiter zu unterscheiden ist. Das österreichische Staatskirchenrecht ruht auf dieser gedankemäßigen Grundlage. Die Stellung, welche dieses System den Kirchen überhaupt oder wenigstens den wichtigeren derselben zuweist, bezeichnet man gewöhnlich als die „öffentlich-rechtlicher“ oder „qualifizierter“ Korporationen im Staate. Über das Kriterium dieses öffentlich-rechtlichen Charakters hat sich die Wissenschaft nicht geeinigt. Am richtigsten wird es noch sein, denselben darin zu finden, daß der Staat wegen des Interesses, das er am religiösen Leben der Untertanen einerseits und gegen bestimmte Ausartungen desselben andererseits hat, aus Rücksicht auf die Allgemeinheit eine ganz besondere Regelung der einschlägigen Verhältnisse beliebt. Das Schlagwort ist also rein formal und bedarf der materiellen Ausfüllung je nach dem Rechte der einzelnen Staaten.

8. Zum Schlusse dieser allgemeinen Erörterungen möchte noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß keines dieser drei Systeme weder vom Standpunkte abstrakt staatlicher noch von dem abstrakt kirchlicher Auffassung aus als absolut verwerflich oder absolut geboten erscheint. Unter der Herrschaft eines jeden derselben kann die staatliche Gesetzgebung so gestaltet sein, daß den einzelnen Kirchen angemessene Bewegungsfreiheit zukommt, und so, daß sie derselben darben. Frankreich war mit seinem prinzipiellen Koordinationsysteme bis an den Beginn des 20. Jahrhunderts und ist jetzt mit seinem System der Trennung von Kirche und Staat ein Beispiel für letzteres, das preussische Recht der Kirchenhoheit vor der Gesetzgebung der siebziger Jahre ein Beispiel für ersteres. Nicht der grundsätzliche Standpunkt des Staates über Gleichordnung oder Unterordnung der Kirche, sondern die Einzelheiten in der Verwaltungsgesetzgebung haben die entscheidende Bedeutung für die Stellung der Kirche im Staate.

§ 2. Die grundsätzliche Stellung der Religionsgesellschaften nach österreichischem Recht.

1. Das österreichische Recht ordnet die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unter und gewährleistet ihnen verfassungsmäßig die gemeinsame öffentliche Religionsübung, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, sowie den Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, Art. 15 St.G.G. vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142.

Die Entwicklung dieser Sätze der Verfassung hebt, nachdem bereits die Charte vom 25. April 1848 allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und die Beseitigung der bis dahin bestehenden partikulären Verschiedenheiten der

bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen verheißend hatte, mit den Arbeiten des konstituierenden Reichstages an. Haben diese selbst auch ein unmittelbares Ergebnis nicht gehabt, weil die Auflösung des Reichstages und zwar gerade während dessen Beratungen über die grundrechtliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse erfolgte, so tritt ihre Einwirkung doch in dem Patent vom 4. März 1849, R.G.Bl. Nr. 151, greifbar an den Tag, indem dieses sichtlich eine Mittellinie zwischen dem zusammengebrochenen Staatskirchentum und den Frankfurter und Kremstierer Beschlüssen und Anträgen sucht. Dauernde Bedeutung erlangte dieses Patent, indem es jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft die oben gekennzeichnete rechtliche Stellung verbürgte, wobei nur die Gewähr des Bestandes in einer weniger präzisen Fassung erfolgte. Diese Anordnungen blieben vermöge des kais. Patents vom 31. Dezember 1851, R.G.Bl. Nr. 2 f. 3., auch nach Aufhebung der Märzverfassung in Kraft. Auf ihrer formellen Grundlage erfolgte die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche durch die f. Vdgen vom 18. und 23. April 1850, R.G.Bl. Nr. 156 und 157, dann durch das Konkordat vom 18. August 1855, kais. Patent vom 5. November 1855, R.G.Bl. Nr. 195, einerseits, zwischen Staat und evangelischer Kirche durch das Protestantenpatent vom 8. April 1861, R.G.Bl. Nr. 41, andererseits.

Nach der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Verhältnisse durch das Oktoberdiplom und das Februarpatent trat die Ausgestaltung der Parität der Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen unter einander in den Vordergrund. Denn die Zugeständnisse, welche auf diesem Gebiete die U.C. vom 26. Dezember 1848, Min.G. vom 30. Januar 1849, R.G.Bl. Nr. 107, gemacht hatte, erschienen den Vertretungskörpern als keine hinreichende Verwirklichung der im ersteren Diplom angedeuteten und im Protestantenpatente ausdrücklich anerkannten Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens. Vielmehr wurde wie in manchen Ausführungsbestimmungen, so besonders in Art. 1 des Konkordates eine grundsätzliche Verletzung der paritätischen Stellung der übrigen Religionsbekenntnisse und ihrer Anhänger erblickt, allerdings mit Unrecht, da dieser Artikel nur eine Kopie des bayerischen ersten Konkordatartikels ist und wie dieser eines konkreten rechtlichen Inhalts entbehrt. Aus diesen Strömungen entwickelten sich zwei Aktionen, eine parlamentarische und eine der Regierung. Jene führte im Sommer 1861 zur Ausarbeitung des sogenannten Mühlfeldschen Religionsediktes, eines umfassenden (71 Artikel) Gesetzentwurfes zur Feststellung „der Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse überhaupt und der Kirchen und Religionsgenossenschaften insbesondere“. Es hat so wenig wie die Kremstierer Debatten und Beschlüsse je unmittelbar praktische Bedeutung erlangt, hat aber wie sie indirekt auf spätere Akte der Gesetzgebung nicht unwesentlich eingewirkt. Die Regierung dagegen trachtete am Konkordate festzuhalten und lediglich gewisse interkonfessionelle Verhältnisse, nämlich die Form der Mischehen, die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen, die Vollziehung der Erziehungsreverse und den Übertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem anderen neu zu regeln und dadurch den wichtigsten vom Standpunkte der Parität aus begründet erachteten Forderungen gerecht zu werden. Zunächst wurde und zwar namentlich im Jahre 1863 der Versuch gemacht, sich durch Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle von den einschlägigen bei Abschluß des Konkordates eingegangenen Verpflichtungen zu lösen. Dies erzielte kein sofort greifbares Ergebnis. Auch der daraufhin im Jahre 1864 ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse in den angegebenen Richtungen gedieh nicht zur Vorlage an den Reichsrat. Nach der Belcredischen Sistierungsperiode griff im Jahre 1867 ein Teil des Reichsrates auf das Mühlfeldsche Religionsedikt zurück, ein anderer dagegen beschränkte sich fürs erste darauf, die Aufhebung des Konkordates in dreifacher Richtung zu fordern, nämlich der Wiederherstellung des Ehrechts des allgem. bgl. G.B., der Emanzipation der Schule von der Kirche und der Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Staatsbürger. Nicht viel später gingen aus der Initiative des Reichsrates die Entwürfe von vier Verfassungsgesetzen hervor, unter denen namentlich jenes über die staatsbürgerlichen Rechte auch die grundsätzliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate be-

stimmen sollte. Diese sind unter dem 21. Dezember 1867 Grundgesetze des Staates geworden. Das letzterwähnte definiert die Stellung der Kirchen in dem eingangs angegebenen Sinne.

Mittlerweile waren aus den Arbeiten des konfessionellen Ausschusses, an denen sich die Regierung nicht beteiligt hatte, zwei Entwürfe in engem Anschlusse an das Mühlfeldsche Religionsedikt hervorgegangen, jener eines „Religionsgesetzes“ oder genauer eines Gesetzes in Betreff der Religionsverhältnisse im allgemeinen, dann des Verhältnisses der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu dem Staate und des Verhältnisses der Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu ihren Angehörigen, und jener eines interkonfessionellen Gesetzes. Im Februar 1868 beschloß die Regierung auf die Verhandlung des zweiten dieser Entwürfe einzugehen, in einigen Richtungen Abänderungen vorzuschlagen und ihm einige neue Materien (Begräbniswesen, Festtagsfeier) beizufügen. Auf diesem Wege kam das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse zustande, welches unter dem 25. Mai 1868 zugleich mit jenem über Kirche und Ehe und jenem über das Verhältnis der Schule zur Kirche sanktioniert worden ist. Die beiden letzteren schufen ein *judicium finium regundorum* für den kirchlichen Einfluß in Ehe- und Unterrichtsangelegenheiten, fallen aber außer den Rahmen dieser Darstellung. Auf eherechtlichem Gebiete ist für die Parität weiter bedeutsam das Gesetz vom 31. Dezember 1868, R.G.B. Nr. 14 vom J. 1869, über die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen, für die Entwicklung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jenes vom gleichen Datum, Nr. 3, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Scheidungen und jenes vom 9. April 1870, R.G.B. Nr. 51, über die Ehen Konfessionsloser. Im Ergebnisse dieser Akte der Gesetzgebung ist verfassungsmäßig festgelegt, daß die Religionsgesellschaften die Stellung von „öffentlichen Korporationen“ haben, indem der Staat seine einschlägige Gesetzgebung nach der Anschauung einrichtet, „daß ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und daß sie deshalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch“ haben. Das österreichische Recht behandelt grundsätzlich alle anerkannten Religionsgesellschaften ohne Unterschied als öffentliche Korporationen. Keine kann bloße Privatgesellschaft sein. Sie ist entweder öffentliche Korporation oder überhaupt nicht Korporation und Rechtssubjekt. Hierdurch ist nicht verwehrt, daß die einzelnen Religionsgesellschaften durch Sonderrechtssätze eigentümliche Begünstigungen empfangen und Beschränkungen erleiden. Je nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Wesen ist das Maß des Privilegienbestandes der einzelnen Religionsgesellschaften, sowohl was die favorable als die obiose Seite anlangt, sehr verschieden abgestuft. Ferner ist, aber im Wege von einfachen, nicht von Verfassungsgesetzen, die Parität der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie ihrer Angehörigen auf allen für ihr Leben und Wirken wichtigen Gebieten anerkannt und durchgeführt (kirchenrechtlicher Begriff der Parität im Sinne Kahls). Endlich ist, und zwar wieder verfassungsmäßig die staatsrechtliche Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis festgestellt worden.

2. Durch die Aufnahme im Staate erwirbt eine Religionsgesellschaft abgesehen von der ihr besonders durch Privilegien eingeräumten oder auferlegten Stellung a) die Rechtspersönlichkeit für ihre Institute und Gemeinden auf öffentlich- und privatrechtlichem Gebiete, b) das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit allen ihren Prärogativen (Glöden, Türme, Amtstracht der Geistlichen usw.), c) die Anerkennung als Selbstverwaltungskörper und d) den Anspruch auf das *brachium saeculare* für die ihren Mitgliedern ordentlich vorgeschriebenen Umlagen und Gebühren. Die Anerkennung bildet auch die Voraussetzung für den besonderen strafrechtlichen Schutz, welchen die Religionsgesellschaft, ihr Kultus und ihre Diener genießen, während der andersartige Schutz der häuslichen Religionsübung lediglich mit der Rechtsstellung der Person im Staate zusammenhängt. Endlich sind der Begünstigungen auf verschiedenen verwaltungsrechtlichen Gebieten, als der Befreiung von gewissen öffentlichen Lasten für die Seelsorger, der Steuerfreiheit für Kultusgebäude u. dergl., auch nur anerkannte Religionsgesellschaften teilhaft.

Andrerseits wahrt sich der Staat allgemein einen bestimmten Einfluß auf die Verfassung und die Tätigkeit der Religionsgesellschaften. Dieser Einfluß äußert sich darin, daß

die Mitgliedschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen auf staatliche Anerkennung zählen kann, daß die lokalen Organisationen zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung bedürfen und daß die Organe gewisse Voraussetzungen in ihrer Person (Staatsbürgerschaft, Vollgenuß der bürgerlichen Rechte, Vorbildung) erfüllen müssen, um als solche anerkannt zu werden und anerkannt zu bleiben. Auch ist die Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt nach mancher Hinsicht staatlicher Regelung unterworfen; vgl. unten § 6.

3. In diesen Bestimmungen ist das Gemeinsame des Sonderrechts der Religionsgesellschaften erschöpft. Es bleibt noch das Verhältnis dieses Spezialvereinsrechts zum allgemeinen Vereinsrechte zu untersuchen.

Das Spezialvereinsrecht reicht soweit als die dynamische Natur des religiösen Lebens zu reichen vermag. Das Spezialvereinsrecht für Religionsgesellschaften muß daher auf alle Vereinigungen Anwendung finden, welche das religiöse Leben ihrer Angehörigen zur Gänze erfassen und regeln. Ob dies erfolgt auf Grund bestimmter Dogmen, insbesondere des Glaubens an eine persönliche Gottheit, oder ohne bestimmte dogmatische Grundlage, ist gleichgültig. Wesentlich ist nur die Totalität der Beherrschung des religiösen Lebens. Einzelne Äußerungen desselben isoliert können mit oder ohne Verbindung mit einer positiven Religion Gegenstand einer Vereinstätigkeit werden, ohne daß ihnen das vorhin gekennzeichnete dynamische Element zukäme. Auf sie bezieht sich das Spezialvereinsrecht richtigerweise nicht.

Dagegen treten die geschilderten dynamischen Momente hervor einmal bei den Religionsgesellschaften, d. h. jenen Vereinigungen, welche durch Übung von Glaubens- und Sittenlehre das gesamte Leben ihrer Anhänger zu regeln und einem transzendenten Ziele zuzuführen bestrebt sind, und ferner innerhalb der Religionsgesellschaften bei den regulierten Genossenschaften (Orden, Kongregationen u. dergl.), welche in ihrem gemeinsamen Leben nur eine Potenzierung des allgemeinen religiösen Lebens darstellen. Auf diese beiden Kategorien von Vereinigungen wird das Spezialvereinsrecht erstreckt.

Dies verwirklicht das österreichische Recht, indem § 3 lit. a Ver. G. v. 15. Nov. 1867, R.G.B. Nr. 134, Religionsgenossenschaften überhaupt, dann Orden und Kongregationen von den Vorschriften des Vereinsrechts erimiert und besonderen Normen unterstellt. Der Begriff der Religionsgesellschaft ist weder hier, noch sonstwo in der Gesetzgebung umschrieben. Er ist für diesen Zweck zu fassen als Vereinigung von Menschen zur allseitigen und ausschließlichen Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Ein positives Bekenntnis wird hier nicht erfordert. Daraus ergibt sich:

a) ein Verein, der die religiösen Bedürfnisse seiner Mitglieder allseitig durch Belehrung über sittliche Pflichten, durch Erbauung bei Zusammenkünften überhaupt und insbesondere bei wichtigen Ereignissen, als Geburt, Eheschließung, Bestattung u. dergl., zu befriedigen sucht, fällt nicht unter das Vereinsrecht, sondern ist als Religionsgesellschaft aufzufassen. Sonst könnte jede solche, welche nicht zur Anerkennung gelangt, sich als ein solcher Verein konstituieren. Ebenso würde dies der Regel von der territorialen Ausschließlichkeit der Kultusgemeinde widersprechen.

b) Bezweckt dagegen ein Verein nur die Befriedigung eines einzelnen oder mehrerer einzelnen religiösen Bedürfnisse, sei es seiner Mitglieder, sei es Dritter, ohne das religiöse Leben derselben in seiner Totalität zu erfassen, so ist der Verein keine Religionsgesellschaft; für ihn gelten gegenwärtig die Sätze des Ver. R., mag er den Zwecken eines im Staate aufgenommenen Bekenntnisses dienen oder nicht. Hierher gehören: Bibelgesellschaften, Bruderschaften, Gebetsvereine, charitative Vereine aller Art, Vereine für Pflege eines bestimmten Ritus, Kirchenbauvereine u. a. Diese können dann je nach der Sachlage politische oder gewöhnliche Vereine sein. — Alle solchen Vereine darben des Rechts des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes, sie müßten sich denn einer anerkannten Religionsgesellschaft anschließen und als besondere Anstalt innerhalb der lokalen Organisation derselben erscheinen oder von ihr sonstwie gottesdienstlich versorgt werden.

c) Vereinigungen auf Grund einer bestimmten Religion, welche durch Übung von Tugendvorschriften in gemeinsamem Leben und nach bestimmten Regeln eine erhöhte Vollkommenheit ihrer Mitglieder anstreben, unterliegen nach österreichischem Recht nicht allgemein,

sondern nur dann dem Spezialvereinsrecht, wenn sich dieselben als Orden oder Kongregationen darstellen, d. h. wenn die Mitglieder sich zu dieser Lebensführung durch Gelübde verpflichten oder auf die Ablegung solcher vorbereiten (Novizen). Dem allgem. Ver. R. unterstehen somit z. B. Damenstifte, soweit ihr Bestand nicht in älterer Zeit durch Privilegien geregelt worden ist, evangelische Diakonissen u. dergl.

4. Die Gesetzgebung über die „konfessionellen Verhältnisse“ gehört nach § 11 lit. h St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zum Wirkungskreise des Reichsrates. Darunter sind alle Angelegenheiten zu begreifen, welche sich als solche der staatlichen Kirchenhoheit darstellen, mochten sie im einzelnen nach der älteren Theorie unter das ius reformandi oder das ius inspicendi et cavendi zu subsumieren sein. Nur ein wichtiges Gebiet ist auch gegenwärtig der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Regelung der Kirchenbaulast und des Kirchenkonkurrenzwesens, sofern sie — wie bei der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche — im Wege staatlicher Normen erfolgt ist. Der Grund dieser Zuweisung liegt in den Beziehungen dieser Abgabe zu den Gemeindeangelegenheiten. Überhaupt ist in § 18 (19) Z. II (III) der verschiedenen Landesordnungen die nähere Normierung der Kirchenangelegenheiten innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze zur Landesangelegenheit erklärt worden, ohne daß auf anderen Gebieten als dem erwähnten — abgesehen von dem in § 15 zu nennenden Tiroler L. G. vom 7. April 1866, L. G. Bl. Nr. 43, — wichtigere Gesetzgebungsakte zu verzeichnen wären. Nur ist noch hervorzuheben, daß auch das Forensengesetz vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 7 f. Z., der Landesgesetzgebung überläßt, Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 3. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Auf europäischem Boden hat sich die Glaubens- und Gewissensfreiheit als ein subjektives Recht der Religionsparteien unter allmählicher Erweiterung des Kreises dieser und Vertiefung des Inhalts dieses Rechts entwickelt. Es kam dem einzelnen nur indirekt als Konfessionsverwandten, nicht direkt als Staatsbürger zu. Diese Auffassung, bei der die Dissidentenstellung unmöglich, die Erhaltung des Kezereideliktes mindestens in eigentümlicher Gestalt möglich gewesen ist, hat der im Zuge der französischen Revolution nach Europa übertragenen auf amerikanischem Boden zu positiver Ausgestaltung gelangten Anschauung den Platz geräumt, nach welcher gegenwärtig Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Freiheitsrecht des einzelnen Individuums ist, ein Stück staatsfreier Sphäre desselben darstellt. „Das hierdurch von der Rechtsordnung frei gelassene Gebiet kommt rechtlich nur insoweit in Betracht, als es gegen Eingriffe geschützt wird.“ Art. 14 St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, bestimmt demnach: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. — Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“ Der Staat darbt des Anspruchs darauf, daß der Bürger einem Glauben in religiösen Dingen überhaupt oder einem bestimmten anhängt und daß er demselben gemäß lebe. Ein Gewissensmündiger ist nicht verpflichtet, einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzugehören. Wegen seines religiösen Bekenntnisses oder der Negation desselben oder eines solchen in Wort oder Tat darf niemand mit Strafe oder sonstigem Nachteile verfolgt oder im Genuße seiner öffentlichen oder privaten Rechte verkümmert werden. Die Rechtsfähigkeit ist ohne Rücksicht auf das Bekenntnis die gleiche, § 39 a. bgl. G. B., Art. 2 und 14 St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich, Art. 3 ebd.

Dagegen kann dem Staate nicht verwehrt werden, die rechtliche Religionsangehörigkeit seiner Untertanen zu erforschen, sei es zu statistischen oder sonstigen Verwaltungszwecken, denn diese Zugehörigkeit ist ein öffentlich rechtliches Verhältnis. Keine Verletzung der Gewissensfreiheit liegt ferner in der Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses bei Ver-

waltungsakten, die im freien Ermessen der Behörde liegen, z. B. bei Ernennungen zu Richtern oder Beamten wegen des Vertrauens, welches das Staatsorgan bei der Bevölkerung genießen soll. Dies verstößt nicht gegen Art. 3 St. G. G. über d. allg. R. d. Staatsbürger, da hier die Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnis nicht als solche, sondern nur als Bedingung der allgemeinen Eignung der Person für das Amt in Betracht kommt. (So für die Lehrer an Volksschulen Unterrichtsminister Gasner im österreichischen Herrenhause II. Session, Sten. Ber., S. 688). Ferner kann auch im Wege der Gesetzgebung ohne Verfassungsänderung für Ämter, die in einer Beziehung zum religiösen Leben stehen, das Erfordernis eines bestimmten Bekenntnisses aufgestellt werden, wie dies durch § 16 des Pat. v. 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41, für die Beamten der evangelischen Abteilung des Ministeriums für Kultus und Unterricht oder durch das Gef. vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, hinsichtlich der Schulleiter geschehen ist. Ist ein privates oder öffentliches Recht an die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis geknüpft, so endigt es mit dem Ausscheiden aus diesem. Mit der Gewissensfreiheit hat dies nichts zu tun.

„Die materielle Schranke der Gewissensfreiheit liegt in der Unverletzlichkeit der staatlichen Rechtsordnung.“ Niemand kann sich auf seine religiöse Überzeugung berufen, um rechtliche Verpflichtungen irgend einer Art abzulehnen (Kriegsdienst, Zeugnispflicht, Erziehungspflicht), wenn der Tatbestand derselben in seiner Person erfüllt ist. Allerdings hat aber die Gesetzgebung manchen Satz aufgestellt, um Härten, die hierdurch entstehen könnten, zu mildern (Handschlag der Mennoniten an Stelle der Eidesleistung, Wahrung des Beichtsegels und der geistlichen Amtsverschwiegenheit). Ebenso darf niemand unter Berufung auf seine Glaubensüberzeugungen Rechtsgüter verletzen, welche die staatliche Gesetzgebung gerade mit Rücksicht auf das religiöse Leben überhaupt oder jenes einer bestimmten Glaubensgesellschaft schützt, weshalb Religionsdelikte nicht durch entgegenstehende religiöse Meinungen erfulpiert werden. —

Aus der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit würde nicht notwendig folgen die Befreiung von Leistungen zu Zwecken eines fremden Kultus, die Gewährleistung der Möglichkeit, eine Ehe ohne religiöse Formen einzugehen, die Erlaubnis zur Benutzung von Schulen und Erziehungsanstalten, welche für die einen Glaubensgenossen bestimmt sind, durch andere und die Freiheit, an Gott geweihten Tagen zu arbeiten. Die österreichische Gesetzgebung gewährleistet alles dies wenigstens bis zu einem gewissen Grade und geht somit über den durch die Verfassung gesteckten Umfang der Glaubensfreiheit hinaus. Art. 9 des Gef. v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, bestimmt, daß Angehörige einer Religionsgesellschaft zu Leistungen für Zwecke einer anderen nur verhalten werden können, wenn sie hierzu aus einem Realpatronate oder kraft eines urkundlich sichergestellten Verpflichtungsgrundes verbunden sind. Dieser Rechtsatz bezieht sich aber nur auf Ansprüche, welche unmittelbar von einer Religionsgesellschaft gegen den Konfessionsfremden erhoben werden, nicht aber auf solche, welche einem dritten Forderungsberechtigten gesetzlich zustehen. Daher kann niemand öffentliche Abgaben oder die Entrichtung von Landes- oder Gemeindeumlagen verweigern, weil dieselben wenigstens teilweise für konfessionelle Zwecke verwendet werden. Eigentümlicher Weise gelangt die Praxis des V. G. G. zu einem anderen Ergebnisse bei Gemeindeumlagen und nur bei diesen. Das Gef. v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, gestattet in Fällen des Gegensatzes zwischen staatlichem und religionsgenossenschaftlichem Rechte die Eingehung der Ehe vor einem weltlichen Standesbeamten. Das Gesetz vom gleichen Datum R. G. Bl. Nr. 48 untersagt den Besuch konfessioneller Schulen anderen Konfessionsverwandten nicht. Nach Art. 13 des ersterwähnten Gesetzes kann niemand genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

In keinem Zusammenhange mit der Gewissensfreiheit steht die gewerbliche Sonntagsruhe, die sich aus dienstlichen Verhältnissen ergebende Verpflichtung zur Anwesenheit bei religiösen Handlungen anderer, der Taufzwang u. dergl., die Bestimmungen des Art. 13 des Gef. v. 25. Mai 1868 R. G. Bl. 49 Abs. 2—4, wonach an Sonntagen während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen ist und an den Festtagen jedes anerkannten Bekenntnisses in der Nähe des Gotteshauses während des Hauptgottesdienstes

jede Störung oder Beeinträchtigung der Feier vermieden werden muß, was auch auf den Plätzen und Straßen zu beobachten ist, über welche sich herkömmliche feierliche Prozessionen bewegen.

In dem umschriebenen Umfange genießt die Gewissensfreiheit jeder Gewissensmündige. Diese Mündigkeit tritt mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Gewissensunmündige dagegen können zu kirchlichen Handlungen gezwungen werden, indem die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt hierzu sowohl aus dem St.G.B. berechtigt als aus dem bgl. G.B., § 139, verpflichtet sind. Demnach ist die Anschauung des Reichsgerichtes, daß in der Bestrafung der Eltern wegen Verschmämmnisses der Religionsübungen seitens ihrer Kinder eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht liege, einwandfrei. Nicht nur aus diesem familienrechtlichen Unterwerfungsverhältnisse, sondern auch aus einem rein öffentlich-rechtlichen folgt eine Gewalt gleichen Inhalts u. z. für den Staat: dem Charakter der Straftat als einer Nacherziehung entspricht die zwangsweise Anhaltung der Sträflinge zum Empfange von Religionsunterricht und zur Anwesenheit bei religiösen Handlungen. Dagegen bleibt denselben die freie Wahl ihres Bekenntnisses unter den allgemeinen Bedingungen ungeschmälert. Strafen, die des erziehligen Charakters darben, namentlich die Todesstrafe, geben dem Staate keine solche Gewalt, weshalb z. B. der Delinquent vor der Hinrichtung nicht zum Empfange religiöser Tröstungen gezwungen werden kann. — Die Verwaltungsrechtsprechung in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit kommt dem Reichsgerichte zu.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist vorwiegend ein Rechtsbegriff, die mit ihr enge zusammenhängende Parität ein politischer Begriff. Bei demselben denkt man daran, daß der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung jeder Religion gerecht werden möge, indem er sie und ihre Anhänger ihren eigentümlichen Lebensbedingungen gemäß walten läßt. Bloß mechanische Gleichheit der Behandlung würde die Paritätsforderung nicht erfüllen. Eine gesetzliche Anerkennung der „Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens“ enthält das Patent v. 8. April 1861, R.G.Bl. Nr. 41.

§ 4. Die Aufnahme von Religionsgesellschaften.

Das ältere österreichische Recht hatte der katholischen Kirche die „dominante“ Stellung zugewiesen und neben ihr die beiden anderen großen christlichen Kirchen, die evangelische sowie die morgenländische durch allgemeine Rechtsvorschrift, die mosaische Religionsgesellschaft und die der Lippomaner durch besondere Privilegien „toleriert“. Das geltende Recht gibt die Bildung von neuen Religionsgesellschaften unter gewissen Voraussetzungen frei, indem es den Anhängern derselben ein religiöses Koalitionsrecht gewährt und damit die Gewissensfreiheit nicht bloß als Individual-, sondern auch als genossenschaftliches Recht verwirklicht.

Nach dem Ges. vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, besitzt die einzelne Religionsgesellschaft durch Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen ein Recht auf Anerkennung, gewinnt aber erst durch diese die Rechtsstellung einer gesetzlich anerkannten Kirche. Die Anerkennung deklariert somit nicht die Entstehung in der Vergangenheit, sondern konstituiert sie für die Gegenwart und Zukunft. Sie ist aber andererseits nicht ein im Ermessen der Behörde liegender Verwaltungsakt, der auf Grund einer dogmatischen Prüfung des Glaubensbestandes oder einer Wertung der Moralsätze gewährt oder versagt werden könnte, sondern Erfüllung eines Anspruchs. Die Versagung der Anerkennung unterliegt daher der Überprüfung im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Form der Anerkennung ist eine Verfügung des Kultusministers, welche im Reichsgesetzblatte veröffentlicht zu werden pflegt. Berechtigt, die Anerkennung zu verlangen, sind die Anhänger des Religionsbekenntnisses, welche bei Geltendmachung des Anspruchs nicht notwendig konfessionslos sein müssen, § 7 ebd.

Die gedachten Voraussetzungen sind teils negative, teils positive. Negative: Religionslehre, Gottesdienst und Verfassung, endlich Benennung dürfen weder geschwädig, noch

sittlich anstößig sein. Somit vermag die bloße Negation religiöser Anschauungen ohne jede positive Lehre nicht Grundlage einer Religionsgesellschaft zu sein; dagegen genügt die Übereinstimmung in der Sittenlehre oder die gemeinsame Annahme einer Glaubensquelle, deren Erkenntnis der ungebundenen Forschung des Einzelnen überlassen wird; nicht erforderlich sind positive Normen hinsichtlich der äußeren Gottesverehrung, wenn nur kultische Akte überhaupt stattfinden. Ebenso wenig ist erforderlich, daß die Glaubensgesellschaft eine verpflichtende Glaubensformel anerkenne und daß sie sich zum Zwecke der Verehrung einer persönlichen Gottheit vereinige (Seydel).

Positive: Die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde muß gesichert sein. Hiermit ist sofort das weitere Erfordernis einer gewissen rechtlichen Organisation gegeben, welche in ihren Einzelheiten entweder durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft oder durch das Statut der Gemeinde bestimmt wird. Detailbestimmungen darüber, wann die erste Voraussetzung erfüllt ist, z. B. über die Zahl der erforderlichen Gemeindeglieder, das Maß der vorhandenen oder voraussichtlichen Mittel, fehlen, so daß das arbitrium der Behörde in diesen Richtungen nicht eingeschränkt ist.

Endlich muß vorausgesetzt werden, daß sich die neu zu begründende Religionsgesellschaft in irgend etwas von den bereits anerkannten unterscheide.

Durch die Anerkennung erwirbt die Religionsgesellschaft die früher präzisierete rechtliche Stellung und zwar für das ganze Staatsgebiet, wobei es gleichgiltig ist, ob ihr Rechtsbestand über dessen Grenzen hinausgeht oder nicht. Beschränkungen können bei der Aufnahme durch bloße Verfügungen nicht auferlegt werden, gleichwie Erweiterungen je nach ihrer Art der Form des Gesetzes oder des Verfassungsgesetzes bedürfen würden.

Erlangt eine Religionsgesellschaft die Anerkennung nicht, so ist deshalb die Annahme und Verbreitung ihrer Lehre nicht unerlaubt. Wohl aber sind ihre Anhänger auf die häusliche Religionsübung beschränkt. Diese darf weder rechtswidrig sein noch die Sitten verletzen. Zudem das Gesetz vermeidet, sie als „einfache“ zu bezeichnen, gestattet es sie wohl als *devotio domestica qualificata*, also unter fallweiser Zuziehung eines Geistlichen des betreffenden Religionsbekenntnisses. Gottesdienstliche Versammlungen unter Überschreitung des Kreises der häuslichen Gemeinschaft (Familie und Gefinde) sind dagegen unstatthaft und können auch nicht nach dem Versammlungsrechte, z. B. mit Beschränkung auf geladene Gäste, abgehalten werden. Würde dagegen eine Religionsgesellschaft ausdrücklich für unzulässig erklärt, so liegt in deren Verbreitung durch Wort und Tat das Vergehen der Beförderung einer unerlaubten Sekte (§ 304 Str.G.).

Über die Endigung der staatlichen Anerkennung von Religionsgesellschaften enthält das genannte Gesetz keine Regeln. Aus der Bestimmung des § 15, daß die Kultusverwaltung gegen die Organe der anerkannten Religionsgesellschaften bei Überschreitung ihres Wirkungskreises oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen Zwangsmittel anzuwenden habe, läßt sich wohl folgern, daß ein Widerruf der Anerkennung oder eine Auflösung der Religionsgenossenschaft als Strafmittel unzulässig ist. Erfordern die staatlichen Interessen die Aufhebung einer Religionsgesellschaft, so könnte ihnen nur durch Schaffung eines Gesetzes Rechnung getragen werden. Wohl aber hört eine Religionsgesellschaft auf, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Korporationsqualität wegfallen, wenn also z. B. nicht einmal eine Gemeinde sich erhalten kann. Ein Ausspruch der Behörde hierüber hat bloß deklarative Bedeutung.

Würde dagegen die Lehre einer Religionsgesellschaft zu einer rechtswidrigen oder sittenverletzenden ausgestaltet, z. B. Einführung der Polygamie, so beraubt dies die Gesellschaft nicht der Anerkennung, die betreffenden neuen Sätze sind bloß rechtlich unwirksam.

In Österreich bestehen: die katholische Kirche in drei Riten, die evangelische in zwei Bekenntnissen, die griechisch-orientalische Kirche, bei welcher sich auf nationaler Grundlage unterschiedene lokale Organisationen finden, zu welchen wohl auch die autokephale armenische Gemeinde in Suczawa zu zählen ist, die israelitische Religionsgesellschaft, diejenige der Lippomaner, die altkatholische Kirche und die evangelische Bruderkirche. Die Anerkennung haben bisher nicht erlangt: die englische Hochkirche, die Methodisten, die Baptisten, die sogenannte freireformierte Kirche, endlich die jüdische Sekte der Karaiten. Zweifelhafte ist

die Stellung der Mennoniten, welche Ende des 18. Jahrhunderts, aber als Glieder der evangelischen Kirche Aufnahme gefunden haben, da ohne formelle Anerkennung ihrer Religionsgesellschaft die Statuten einzelner Gemeinden die staatliche Genehmigung erhielten. Die anglikanische Gemeinde in Triest ist der dortigen evangelischen Gemeinde G. R. inkorporiert.

Verboden sind die Sekten der Deutschkatholiken, der Johannesbrüder und der Nazarener, Min. Vdgen. vom 16. Nov. 1851, R.G.Bl. Nr. 246, 26. März 1858, R.G.Bl. Nr. 47, und vom 20. Juli 1860, R.G.Bl. Nr. 138. —

§ 5. Die Verfassung der Religionsgesellschaften.

Die Bildung der Verfassung stellt grundsätzlich ein Stück staatsfreier Sphäre der Religionsgesellschaften dar. Sie selbst entscheiden darüber, welche Organisation für sie nach ihren Vorstellungen notwendig und zweckmäßig ist.

Nur nach zwei Richtungen macht sich ein staatlicher Einfluß auf die kirchliche Verfassungsbildung geltend. Durch das Nebeneinanderbestehen mehrerer Bekenntnisse im Staate und deren Eigenschaft als Verbänden des öffentlichen Rechts exklusiver Art ergibt sich für diesen die Notwendigkeit, Regeln für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Kirchen aufzustellen. Dieselben sind im Ges. vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, niedergelegt. Durch die Anerkennung juristischer Persönlichkeit ergibt sich ferner die Notwendigkeit, ein gewisses Maß von Organisation von jenen Institutionen einer Religionsgesellschaft zu verlangen, die als Träger jener gelten sollen. Die grundlegenden Bestimmungen enthält allgemein das Ges. vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, womit für die katholische Kirche jenes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, für die israelitische Religionsgesellschaft jenes vom 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57 zu vergleichen sind.

A. Die Mitgliedschaft.

Die Angehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gewinnt rechtliche Bedeutung wesentlich als Voraussetzung des staatlichen Schutzes für konkrete Ansprüche und Pflichten zwischen der Kirche und den Gläubigen. Die von den einzelnen Kirchen über die Mitgliedschaft aufgestellten Regeln kollidieren vielfach miteinander. Das staatliche Recht erblickt aber in den einzelnen religiösen Verbänden solche exklusiver Art, so daß Niemand zu gleicher Zeit Mitglied verschiedener Religionsgesellschaften sein kann. Darum muß der Staat Normen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen er die Angehörigkeit Jemandes zu einer Religionsgesellschaft anerkennt. Dagegen bleibt es der einzelnen Kirche überlassen, Personen, die sie in ihre Mitte nach staatlichem Rechte aufnehmen kann, tatsächlich aufzunehmen oder ihnen die Aufnahme zu verweigern (§ 3 Ges. v. 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68). Daher ist zwischen der staatlichen Zulässigkeit der Angehörigkeit zu einer Kirche und der Mitgliedschaft selbst zu unterscheiden. Jene wird durch staatliches Recht, diese innerhalb der so gegebenen Grenzen durch autonomes kirchliches Recht bestimmt.

Für jene ist zu unterscheiden zwischen Personen im religionsunmündigen Alter unter 14 Jahren und Religionsmündigen. Erstere werden durch staatliche Normen bestimmten anerkannten Bekenntnissen zugewiesen, Art. 1—3, Ges. v. 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, letztere müssen nicht notwendig einem solchen angehören, Ges. v. 9. April 1870, R.G.Bl. Nr. 51.

Die Zuweisung jener erfolgt bei übereinstimmender rechtlicher Religionsangehörigkeit beider Eltern an das Bekenntnis dieser. Bei gemischten Ehen folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der der Mutter, falls die Eltern nicht vertragsmäßig sämtliche Kinder dem Glauben des Vaters oder dem der Mutter zuführen oder für die Knaben diesen, für die Mädchen jenen wählen. Formvorschriften für solche Verträge hat das österreichische Recht nicht angegeben. Uneheliche Kinder sind der Religionsgesellschaft ihrer Mutter zugewiesen. In allen Fällen, wo nach diesen Regeln kein Bekenntnis bestimmt werden kann, ist der Erziehungsberechtigte zur Wahl eines solchen für das Kind befugt und verpflichtet. Dies gilt nicht nur bei Findelkindern, sondern wohl auch bei solchen, deren beide Eltern oder wenigstens ein Elternteil einem anerkannten Religions-

bekenntnisse nicht angehören. Eine Verpflichtung, die Kinder einer bestimmten Religion zuzuführen und in derselben zu erziehen, kann weder einer Kirche und ihren Organen noch dritten Personen gegenüber mit Rechtswirksamkeit eingegangen werden. Immerhin kann in einer solchen Erklärung eine Bestimmung des Bekenntnisses durch den hierzu Berechtigten im Wege einer konkludenten Handlung gelegen sein.

Ist nach diesen Normen die Religion bestimmt, in der ein Kind erzogen werden soll, so erfolgt die Aufnahme unter die Anhänger derselben nach den Gebräuchen und Regeln der betreffenden Gesellschaft, also z. B. durch die Taufe. Zur Veranlassung des Aufnahmeaktes können die Eltern staatlicherseits gezwungen werden. Die Berufung auf ihre Gewissensfreiheit können Eltern diesem Zwange nicht entgegenstellen; denn sie haben eine Pflicht den Kindern gegenüber zu erfüllen; ihre Erziehungsgewalt ist nicht bloß ein Recht, sondern vielmehr in erster Linie eine Pflicht („Sorge“ § 143 a. bgl. G.B.). Die kirchliche Aufnahme im Widerspruche mit den angegebenen Normen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit auf staatlichem Gebiete.

Die in dieser Art für ein Kind bestimmte Religion kann zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre desselben überhaupt nicht, vorher nur in drei Fällen geändert werden: a) bei gemischten Ehen durch vertragmäßige Übereinkunft beider Eltern innerhalb der früher gekennzeichneten Grenzen, b) nach einem Religionswechsel derselben, c) nach der Legitimation des unehelich geborenen Kindes. In den beiden letzten Fällen gelten jene Rechtsfälle, welche Anwendung fänden, wenn das Kind erst nach dem Religionswechsel oder sofort als eheliches geboren wäre.

Der überlebende Ehegatte kann die Religion des aus einer Mischehe stammenden Kindes nicht mehr abändern. Sein eigener Religionswechsel kann keine Rückwirkung auf die Religion der Kinder üben, welcher diese kraft des Geschlechtes des verstorbenen Ehegatten folgten oder mangels eines Vertrages folgen würden. Ferner wendet die Praxis des B.G.G. auf den Fall, daß ein oder beide Elternteile aus ihrem Religionsbekenntnisse ausscheiden, ohne in ein anderes einzutreten, nicht die Regeln an, welche sonst bei einem Religionswechsel Platz haben.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann jedermann die Mitgliedstellung in seiner Religionsgesellschaft aufgeben. Der Austritt vollzieht sich in der Form der mündlichen oder schriftlichen Meldung desselben bei der Verwaltungsbehörde I. Instanz seines Wohn- bzw. Aufenthaltortes. Der Staat prüft nicht, ob die Motive der Austrittserklärung sittlich oder verwerflich sind, ob sie aus religiösen oder weltlichen Gründen, ob sie mit Überlegung und Ernst oder ohne sie erfolgt. Wohl aber muß der Entschluß frei von Zwang, Betrug und Irrtum gefaßt worden sein. Namentlich ist jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen. Darum ist der Austritt von Personen unzulässig, die sich in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene (individuelle) freie Überzeugung ausschließt. Aus diesem Grunde wird auch nach geltendem Rechte, wie schon das Hfd. vom 31. Januar 1782 bestimmt hatte, ein kollektiv von Gemeinden oder Vereinen erklärter Austritt als nichtig zu behandeln sein. Ferner muß die Austrittserklärung einen auf die Gegenwart abgestellten, unbedingten Willensentschluß beinhalten, so daß befristete oder bedingte Erklärungen rechts unwirksam sind. Das österreichische Recht kennt weder eine Warte- oder Überprüfungsfrist für diesen Entschluß, noch eine erleichterte Form für den Religionswechsel auf dem Todbette. Die Organe der verlassenen Religionsgesellschaft werden seitens der Behörde von dem Austritte verständigt. Bedingung für dessen Rechtswirksamkeit ist dies nicht.

Zulässigkeit und Form des Eintrittes in eine andere oder des Rücktrittes in dieselbe Religionsgesellschaft bestimmen sich nach deren autonomer Satzung. Nur schreibt Art. 6 interkonf. Ges. hierfür die persönliche Erklärung des Aufnahmewerbers an den Vorsteher oder Seelsorger vor. Hierin ist eine bindende Formvorschrift nicht zu erblicken. Die Praxis des B.G.G. wendet diese Rechtsfälle unzutreffender Weise auch auf den Wechsel des Ritus an, wiewohl sich darin ein wesentlich innerkirchlicher Akt vollzieht. Denn der Übertritt von einem Ritus zum anderen ist bloß ein Wechsel in der Zugehörigkeit zu den lokalen Organisationen einer und derselben Religionsgesellschaft und vollzieht sich unter den hierfür geltenden Voraus-

setzungen, ohne daß eine Anzeige an die Verwaltungsbehörde erforderlich wäre. Diese ist zur Entgegennahme und Weiterleitung einer Erklärung des Rituswechsels so wenig zuständig, als sie etwa von dem Wechsel des Domizils als der Grundlage der Pfarrangehörigkeit in Kenntnis zu setzen ist. Eventuell kann der einem Ritus Angehörige aus der Kirche überhaupt austreten und eventuell sich bei seinem Rücktritte zu ihr um die Aufnahme in einen anderen Ritus bewerben, worüber dann die kirchlichen Behörden selbständig entscheiden. Dies ist aber nicht mehr ein bloßer Rituswechsel.

Der Ausgetretene muß sich nicht einer anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft anschließen, sondern kann in Dissidentenstellung verharren. Hinsichtlich der Ehen solcher Personen, dann der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register für sie sind die Bestimmungen des Ges. v. 9. April 1870, R.G.Bl. Nr. 51, maßgebend. Der dadurch geschaffene Rechtszustand ist lückenhaft. Das österreichische Staatskirchenrecht unterscheidet unangebrachtermaßen bei solchen „Konfessionslosen“ (Min.-Vdg. v. 20. Okt. 1870, R.G.Bl. Nr. 128) nicht weiter, ob und welche religiösen Überzeugungen etwa der einzelne besitzt und betätigt. Folgerichtig läßt sich dies aber doch nicht durchführen. Namentlich muß daraus wohl nicht notwendig abgeleitet werden, daß auch auf dem Gebiete des Eherechts eine solche Differenzierung ausgeschlossen sei. Vielmehr dürfte die Ehefähigkeit zwischen Angehörigen staatlich anerkannter christlicher Religionsgesellschaften und solchen „Konfessionslosen“, welche sich zu einer auf dem Boden der christlichen Offenbarungslehre historisch entstandenen, in Oesterreich aber nicht zur staatlichen Anerkennung gelangten Religionsgemeinschaft bekennen, im Sinne des § 64 a. bgl. G.B. nicht zu verneinen sein, während anderen Dissidenten wieder nur das Konnubium untereinander und mit Israeliten zukommt. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind „Konfessionslose“ ohne Unterscheidung den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten, § 2 Ges. v. 9. April 1870, R.G.Bl. Nr. 51. Ähnliche Zweifel ergeben sich beim dinglichen Patronate. Da das Ruhen der Patronatsgerechtfame, kais. Vdg. v. 18. Febr. 1860, R.G.Bl. Nr. 45, § 2, ausdrücklich nur für Israeliten festgestellt ist, werden z. B. Anglikaner wohl zur Ausübung dieser Gerechtfame zuzulassen sein.

Die Ansprüche und Pflichten aus der Kirchenangehörigkeit endigen mit dem Augenblicke der Austrittserklärung. Auf Mehrungen oder Minderungen der subjektiven Rechtsfähigkeit und auf erworbene Rechte hat dieselbe keinen Einfluß. Das österreichische Recht kennt die praktisch angemessenen Sätze ausländischer Gesetzgebungen über eine Weiterverpflichtung durch einen gewissen Zeitraum nicht.

B. Organisationserfordernisse.

Nach dem Ges. vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, ist die Kultusgemeinde das notwendige und wesentliche Verfassungselement von Religionsgesellschaften. Die §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, haben diesem Grundsatz für die katholische Kirche, das Patent v. 8. April 1861, § 3 demselben für die evangelische Kirche und das Ges. v. 21. März 1890 R.G.Bl. Nr. 57, demselben für die israelitische Religionsgesellschaft Rechnung getragen. Hier sind zunächst nur die Vorschriften des ersten Gesetzes zu erläutern, während jene der anderen im besonderen Teile zur Darstellung gelangen.

a) Substrat der Kultusgemeinde ist eine Personenmehrheit und ein bestimmtes örtliches Gebiet. Immerhin ist auch nach österreichischem Recht die Kultusgemeinde keine Gebietskörperschaft. a) Die Frage, wie viele Personen zur Bildung einer Kultusgemeinde erforderlich sind, ist im geltenden österr. R. ziffermäßig nicht beantwortet, sondern nur dahin bestimmt, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinde feststehen muß. Jedenfalls muß mehr wie eine Hausgenossenschaft vorhanden sein, wäre diese auch noch so leistungsfähig. Dieses Erfordernis unterliegt der freien Überprüfung der Verwaltungsbehörde, welche auf Zahl, Mittel und Opferwilligkeit der Mitglieder, dann auf lokale Verhältnisse u. dergl. Rücksicht zu nehmen haben wird. b) Die Religionsgesellschaft als solche wird für das gesamte Staatsgebiet anerkannt. Die Kultusgemeinde dagegen besteht für einen bestimmten örtlichen Bezirk, für diesen aber mit Ausschließlichkeit, so daß alle in demselben ansässigen Mitglieder, bei

Religionsgesellschaften mit ritueller, nationaler oder einer Differenzierung der Bekenntnisformel die Mitglieder des gleichen Ritus, derselben Nation oder desselben Bekenntnisses innerhalb der Religionsgesellschaft ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit notwendig Gemeindeglieder sind. Zu ihr gehören ferner die in der Diaspora wohnenden Konfessionsverwandten je nach der Nähe ihres Sitzes. Bei mehrfachem Wohnsitze ist mehrfache Gemeindegliederung gegründet. Ein Hindernis gegen die Bildung einzelner Kultusgemeinden lediglich auf Grund persönlicher Momente und ohne Zusammenhang mit einem Territorium besteht nicht.

b) Organisation der Kultusgemeinde. Wesentlich notwendig ist ein Vorstand als Organ für den äußeren Verkehr der Gemeinde und ein Seelsorger als Organ für eigentliche Kultusfunktionen. Eine und dieselbe Person vermag jedoch beide Ämter in sich zu vereinigen. Die Verfassung der Religionsgesellschaft oder das Statut der Gemeinde bestimmt, ob und welche weiteren Organe erforderlich sind, wie dieselben bestellt werden, dann inwieweit den einzelnen Mitgliedern als solchen eine Organstellung, z. B. vermöge ihnen zukommender Wahlrechte eignet.

Innerhalb dieses Rahmens ist die weitere Ausgestaltung der Organisation der autonomen Selbstbestimmung der Religionsgesellschaft überlassen. Die staatliche Kirchenhoheit äußert sich derselben gegenüber in folgenden Richtungen: a) Zur Errichtung von Kultusgemeinden, zur Änderung ihrer örtlichen Grenzen, sowie zur Vereinigung mehrerer Kultusgemeinden zu einem höheren Verwaltungskörper ist staatliche Genehmigung erforderlich. Ein Recht auf Bildung von Kultusgemeinden besteht nicht. b) Das Statut der einzelnen Kultusgemeinde unterliegt, sofern nicht bei einzelnen Kirchen besondere Bestimmungen bestehen, ebenfalls der staatlichen Genehmigung. c) Vorstandsmitglieder und Seelsorger einer Kultusgemeinde können nur österreichische Staatsbürger sein, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Nur die evangelische Kirche kann mit besonderer staatlicher Genehmigung Ausländer zum Schul- und Kirchendienste berufen. Der Seelsorger muß seine allgemeine Bildung durch Ablegung der Gymnasialstudien erprobt haben, sein sittliches und staatsbürgerliches Verhalten muß vorwurfsfrei sein. Behufs Prüfung dieser Erfordernisse ist die ausersehene Person der Landesstelle anzuzeigen, welche binnen der Fallfrist von 30 Tagen wider die Anstellung Einsprache zu erheben hat, falls die geforderten Voraussetzungen nicht zutreffen. d) Organe, deren Wirksamkeit sich auf eine Mehrheit von Kultusgemeinden erstreckt, bedürfen der Bestätigung durch den Kultusminister; die Vereinigung der Organe mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Tätigkeit oder Beschlußfassung erfordert ebenfalls die Gestattung des Kultusministers. e) Die Regierung muß die Amtsentsetzung eines Religionsdieners verlangen, der sich eines Verbrechens oder eines Deliktes aus Gewinnsucht, gegen die Sittlichkeit oder mit öffentlichem Argernisse schuldig gemacht hat, oder der die Staatsbürgerschaft verloren hat. Sie kann die Amtsentsetzung verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig macht, vermöge welches sein ferneres Verbleiben im Amte die öffentliche Ordnung gefährdet.

Ob die Religionsgesellschaft in ihrer Gesamtheit juristische Persönlichkeit auf privatrechtlichem Gebiete besitzt, hängt von ihrer Verfassung ab. Regelmäßig wird die private Rechtsfähigkeit ihr nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur für ihre Gemeinden und Institute zukommen.

§ 6. Die Religionsgesellschaften als Selbstverwaltungskörper.

Die Kirchen- und Religionsgesellschaften treten als öffentliche Korporationen ihren Mitgliedern autoritär gegenüber, d. h. sie vermögen eine Verbandsgewalt über sie zu betätigen. Insofern die Beziehungen zwischen Kirche und Kirchenglied rechtlicher Art sind, gründen sie sich auf die öffentliche Ordnung des Verbandes, welcher seine Angehörigen beherrscht. Die Richtungen dieser Tätigkeit sind die Bildung allgemeiner Normen im Wege der Rechtssetzung oder des Gewohnheitsrechts, die Übung richterlicher Gewalt in Verbandsangelegenheiten durch autoritative Feststellung der einschlägigen Rechtsverhältnisse und Handhabung der Kirchengerechtigkeit, endlich die Sorge für die Verwirklichung der Zwecke der Religions-

gesellschaft durch das Walten ihrer Organe, welche hierfür entweder bindende Vorschriften befolgen oder, ohne bestimmte Schranken wahrnehmen zu müssen, gemäß ihrer Erkenntnis des Notwendigen und Zweckmäßigen im Einzelfalle handeln. Auf allen diesen Gebieten liegt Recht und liegen Rechtsverhältnisse vor, welches und welche grundsätzlich auch vom Staate anerkannt und darum geschützt werden. Darin ist eben die Stellung der Religionsgesellschaften als Selbstverwaltungskörper gegründet. Ihr entspricht es aber auch, daß die Betätigung der herrschaftlichen Verbandsgewalt grundsätzlich der Aufsicht und dem Einflusse des Staates untersteht, welcher sich darin betätigt, daß unter gewissen Voraussetzungen rechtliche Handlungen der Kirchen nicht die Anerkennung und den Schutz des Staates finden oder von ihm geradezu verwehrt und geahndet werden. Außerdem liegt eine wesentliche Schranke für die selbsttätige Verbandsgewalt der Kirchen darin, daß der Staat ihren Mitgliedern die Möglichkeit gewährleistet, aus diesem Verbandsverbande auszuschleiden.

A. Rechtsbildung.

Die Bildung allgemeiner Normen ist der eigenen Tätigkeit der Religionsgesellschaften überlassen. Das von den nach der Verfassung der Religionsgesellschaft hierzu berufenen Organen geschaffene Recht gilt grundsätzlich auch dem Staate als Recht. Dies ist auch der Fall bei der Umgestaltung solcher Sätze, welche mit dem innersten Wesen einer Kirche zusammenhängen, so daß bei einer Verfassungsänderung auch nach so einschneidender Art die Identität einer Kirche bestehen bleibt, wofür nur die einschlägige Satzung verfassungsmäßig zustande gekommen ist. „Auf theologische Meinungsverschiedenheiten über die Staatshaftigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Änderungen vom Standpunkte des Glaubens kommt für das Recht nichts an“. Eine wichtige Gewähr gegen das Zustandekommen von Rechtsätzen, welche staatliche Interessen verletzen könnten, liegt bei der evangelischen und der griechisch-orientalischen Kirche darin, daß dem Monarchen als dem obersten Schirmvogte die Sanktion von Gesetzen zusteht. Der Staat übt aber auch der normativen Tätigkeit anderer Religionsgesellschaften gegenüber keine Prävention durch ein Veto. Vielmehr gilt lediglich der Satz, daß jedes Kirchengesetz, welches staatlichen Normen widerspricht, für den Staatsbereich nichtig ist. Seine Erlassung kann nach § 15 Ges. vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, bzw. § 60 Ges. vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, oder § 30 Ges. vom 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57, mit Geldbußen und sonst zulässigen Zwangsmitteln geahndet werden. Eine Pflicht kirchliche Satzungen der Staatsverwaltung zur Kenntnis zu bringen, besteht im allgemeinen nicht. Nur die katholischen Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe usw.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzuteilen, § 16 Ges. vom 7. Mai 1874.

Diese Sätze haben auch grundsätzlich gegenüber dem Statutarrechte autonomer kirchlicher Korporationen und religionsgesellschaftlicher Gemeinden Geltung. Nur bedürfen die Statuten der israelitischen sowie der Kultusgemeinden der nach dem Ges. vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68 anerkannten Religionsgesellschaften der Genehmigung des Kultusministers. Andere statutarische Satzungen z. B. von Kapiteln, geistlichen Genossenschaften usw. sind diesem Erfordernisse nicht unterworfen. Sollte aber durch das Statut eine staatliche Gerechtfame berührt werden, z. B. ein Recht der Einflußnahme auf Wahlen, so ist hierzu selbstredend die staatliche Zustimmung erforderlich.

B. Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht.

Die Wirksamkeit geistlicher Gerichte ist nach österreichischem Recht grundsätzlich und zwar nicht nur für den Gewissensbereich zulässig. Äußerungen der geistlichen Gewalt innerhalb der Grenzen der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht enthalten darum an sich keine Verletzung der staatlich geschützten Rechtssphäre des Betroffenen und sind grundsätzlich an sich nicht strafrechtlich zu verantworten. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen auch kirchliche Bucharverbote und dergl. zulässig. Jedoch sind der kirchlichen Gerichtsgewalt weitgehende Schranken gesetzt:

a) Physischer Zwang darf seitens der kirchlichen Organe nicht geübt werden. Die Unterwerfung unter kirchliche Strafen oder Beugemittel an Leib, Freiheit, Vermögen, Ehre und anderen staatlich geschützten Rechtsgütern hängt von dem freien Willen des Betroffenen ab, soweit er auf diese Rechtsgüter überhaupt verzichten kann. Somit entbehren die Urteile geistlicher Gerichte in der Regel der Zwangsvollstreckung. Eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes auf die katholische Kirche ist in den Min. Vdgen. vom 7. Juni und 7. August 1869, R.G.Bl. Nr. 134 und 135, ausgesprochen. Nichtsdestoweniger sind diese Urteile nicht nur im Gewissen verbindlich, sondern müssen auch als autoritative Ordnung des bezüglichen kirchlichen Rechtsverhältnisses angesehen werden, worauf z. B. bei Stiftungsverordnungen oder leibwilligen Verfügungen Gewicht zu legen sein kann.

Nur zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird allen Religionsgesellschaften der staatliche Arm gewährt. Für die katholische Kirche sieht außerdem § 27 des Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, den staatlichen Bestand bei der Durchführung von Untersuchungen gegen Kirchenbeamte, sowie bei der Amtsentsetzung derselben vor. Ein Gleiches setzt § 38 der Disziplinarordnung für die evangelische Kirche unter Berufung auf § 10 des Pat. v. 8. April 1861, R.G.Bl. Nr. 41, fest. Auch gegen Amtsträger der griechisch-orientalischen Kirche können Disziplinarerkenntnisse auf Amtsverlust durch die Verwaltungsbehörde vollzogen werden. Ein Gleiches dürfte bei der altkatholischen Kirche, § 53 Synodal- und Gemeinde-Ordnung, der Fall sein. Anderen Religionsgesellschaften steht in dieser Richtung nur der Rechtsweg offen, arg. § 31, Ges. v. 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57, „Anstellungsvertrag“, wie auch die Dienstenthebung der Organe des niederen Kirchendienstes bei allen Religionsgesellschaften in zivilrechtlichen Formen erfolgt.

b) Bei der Verhängung rein geistlicher Beugemittel und Strafen ist eine Religionsgesellschaft im allgemeinen nur an die Schranken gebunden, daß auch solche Zuchtmittel nicht gegen ihr nicht Angehörige verhängt werden dürfen, sowie daß von der geistlichen Gewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden darf, um staatlichen Anordnungen entgegenzutreten. Somit erscheinen Exkommunikation, Verweigerung einzelner kirchlicher Gnadenmittel, dann Entziehung kirchlicher subjektiver Rechte, Suspension, Personalinterdikt und Versagung des kirchlichen Begräbnisses im allgemeinen zulässig. Daher begründet die ordnungsmäßige Verhängung derselben z. B. nicht das Delikt der Erpressung. Untersagt ist nur die Zufügung eines Strafibels als solchen gegen Andersgläubige, nicht die gleichzeitig mit der Verhängung desselben verbundene Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung, so daß z. B. gegen den abtrünnigen Priester nicht die kirchliche Zensur, wohl aber die Amtsentsetzung ausgesprochen werden darf; denn damit vindiziert die Kirche nur ein in ihre Rechtssphäre gehöriges Amt. Deshalb kann die Entfernung von der Pfründe auch gegen den aus der Kirche ausgetretenen Priester unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit staatlichem Beistande durchgeführt werden. Ferner ist zu beachten, daß die Formulierung des einschlägigen Rechtsatzes in den Gesetzen über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und der israelitischen Religionsgesellschaft über den von der Gesetzgebung aufgenommenen Rechtsgedanken hinausgeht (treffliche Kritik bei Hinschius, Staat und Kirche, S. 303 flg.), indem dort auch die Anwendung der Kirchenzucht verwehrt wird, „um die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern“. Verabfolgt war nichts anderes, als die Ausübung der Kirchenzucht wegen Handlungen, welche in Erfüllung einer staatlichen Dienst- oder Amtspflicht oder zur Ausübung politischer Wahlrechte unternommen werden, zu unterlagen. Dagegen ist es wohl ohne weiteres klar, daß der Geistliche einer Kirche mit einer verpflichtenden Glaubensformel sich beim Widerspruche gegen diese nicht auf die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gewissensfreiheit berufen kann, um der kirchlichen Amtsentsetzung zu entgehen, oder daß der geistliche Vorgesetzte seinen Untergebenen, ohne die berufenen gesetzlichen Schranken zu verletzen, die Teilnahme an bestimmten Vereinen verbieten kann. Hier besteht eben nur die Wahl zwischen Erfüllung der Dienstpflicht oder dem Ausscheiden aus der Stellung im Kirchendienste. Endlich ist zwischen der geistlichen Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht und der Ordnungsgewalt zu unterscheiden, welche aus der Leitung öffentlicher Anstalten entspringt und der sich jedermann, der zum Betriebe einer solchen Anstalt in Beziehung tritt, insoweit zu unterwerfen hat,

als dadurch dieser Betrieb in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise geführt wird. Darum gelten z. B. Friedhofsordnungen auf konfessionellen Friedhöfen, sofern sie nicht etwa dem Art. 12 interkonf. G. widerstreiten, auch gegenüber Andersgläubigen.

Der Umstand, daß der Staat ein Rechtsverhältnis durch seine Gesetzgebung ordnet und seiner Gerichtsbarkeit unterwirft, hindert die Kirche nicht, andersartige Normen für daselbe aufzustellen, nach denselben in ihrem Gerichte zu erkennen und dem Erkenntnisse mit den vorerwähnten Maßgaben Achtung zu verschaffen. Hiernach ist z. B. eine kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehefachen zulässig und die Übung einer kirchlichen Bücherzensur nicht unstatthaft.

C. Gottesdienstverwaltung.

Der Gottesdienst des Einzelnen sowie der Hausgenossenschaft fällt in den Rechtsbereich des Staates nur, falls hierbei eine anderweitige Rechtsverletzung oder eine Unsitlichkeit verübt wird oder soweit rechtswidrige Eingriffe in diese von der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit überlassene Sphären erfolgen. Erst eine den Rahmen der Hausgenossenschaft überschreitende Versammlung Mehrerer zu dem Zwecke, um durch Segnung religiöser Handlungen und Teilnahme daran ihre Religion zu betätigen, ist rechtlicher Normierung durch den Staat unterworfen. Der Ort allein entscheidet nicht für den gottesdienstlichen Charakter einer Versammlung, z. B. besitzen ihn theatralische oder musikalische Veranstaltungen in Kirchen nicht. Wohl aber kommt er einer Feldmesse, Prozession oder Missionsandacht im Freien zu.

Das österreichische Recht geht von der Auffassung aus, daß gottesdienstliche Versammlungen eine Art solcher überhaupt sind und daher grundsätzlich den hierfür bestehenden Normen unterliegen. Nur haben alle anerkannten Religionsgesellschaften gleichmäßig ein ausschließendes Recht auf Abhaltung solcher Versammlungen. Dieselben sind ferner gemäß § 5 Verf. Ges. v. 15. Nov. 1867, R.G.Bl. Nr. 136, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes erimiert.

Niemand anderer als eine Religionsgesellschaft kann gottesdienstliche Versammlungen veranstalten, Art. 15 St.G.G., § 25 Ges. v. 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57. Es gibt daher weder solche Konfessionsloser, noch solche von Konfessionsverwandten gegen den Willen der Organe der Religionsgesellschaft. Die Duldung z. B. anglikanischen Gottesdienstes in Kurorten ist eine bloß faktische ohne rechtliche Grundlage.

Nur die Kirche ordnet Zeit (Feiertage), Ort, Form (Sprache, Liturgie) gottesdienstlicher Versammlungen, sowie die Bedingungen der Teilnahme an denselben. Der Staat nimmt weder ein Recht in Anspruch, zu prüfen, ob durch die Art der Feier nicht die Gott schuldige Ehrfurcht oder der ihm gebührende Gehorsam und die geschuldete Treue (Pr. Allg. L.R. Teil II Tit. 11 §§ 46 ff.) verletzt würde, noch ob die Anordnung zweckmäßig sei (bayr. R.). Er hat es aufgegeben, durch Übung von Kirchenhoheit die Aufklärung zu fördern oder wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Ebenso wenig trifft der Staat eine Unterscheidung wesentlicher und minder wesentlicher Teile des Kultus. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in ihren für den Gottesdienst bestimmten Anstalten (Kirchen, Friedhöfen) kommt ebenfalls nur den Religionsgesellschaften zu. Grundsätzlich befinden auch nur die kirchlichen Organe über die Errichtung von Gotteshäusern, kirchlichen Anstalten und Erinnerungszeichen (Kreuzen und Bildern), deren Einrichtung und Ausschmückung usw. Nehmen sie kirchliche Mittel dazu in Anspruch, so muß aber die betreffende Vermögensverwaltung mitwirken.

Von den „in herkömmlicher Art“ stattfindenden gottesdienstlichen Versammlungen ist der Behörde weder die Anzeige zu erstatten, noch etwa deren Genehmigung einzuholen. „Herkömmliche Art“ liegt vor, wenn die Feier in hergebrachten Formen stattfindet. Daß dagegen immer die gleiche Zeit derselben eingehalten werde, ist nicht erforderlich. Wohl wäre aber die Einführung gottesdienstlicher Versammlungen bei Nacht oder nach dem Ritus der Heilsarmee nicht eine herkömmliche Art.

Die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes kann untersagt werden, wenn demselben die Rücksicht auf das allgemeine Wohl entgegensteht, z. B. wegen der Gefahr der Verbreitung von Epidemien oder der Wahrscheinlichkeit von Ruhestörungen (§ 17 Ges. v.

7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, § 27 Ges. v. 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57, § 6 Verf. Ges.). Die Staatsverwaltung ist hinwieder berechtigt und verpflichtet für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Eine andere Schranke, als die genannte, legt die österreichische Gesetzgebung dem öffentlichen Gottesdienste nicht auf. Insbesondere besteht kein besonderes Gebot der Rücksichtnahme auf fremde Kulte, so daß z. B. Prozessionen verschiedener Religionsgesellschaften in der gleichen Stadt abgehalten werden können, vgl. Art. 14 Ges. v. 25. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 49, wonach keine Religionsgemeinde das Glockengeläute an solchen Tagen zu unterlassen genötigt ist, an denen es nach den Satzungen anderer zu unterbleiben hat. — Ebenso wenig ist die Abhaltung von gottesdienstlichen Feierlichkeiten außerhalb der Kultusgebäude, also namentlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen, untersagt. Im Privateigentume stehende Grundstücke können selbstverständlich nur mit Gestattung des Eigentümers zu gottesdienstlichen Zwecken, z. B. zum Überspannen mit Sabbathschnüren, verwendet werden. Daß die Religionsgesellschaft an dem Orte, wo der öffentliche Gottesdienst abgehalten wird, eine Kirchengemeinde bilde, ist nicht erforderlich.

Von dem öffentlichen Gottesdienste ist der private nach österreichischem Recht nur insofern zu unterscheiden, als derselbe, auf geladene Gäste beschränkt, nicht aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl untersagt werden kann, hingegen aber gegen unanständiges Betragen nach § 303 Str. Ges. nicht geschützt ist.

Der Staat besitzt keinen Rechtsanspruch darauf, daß eine Kirche überhaupt Gottesdienst verrichte, ebensowenig als er irgend einen bestimmten Gottesdienst, z. B. einen bestimmten Predigtinhalt (etwa Nützlichkeit des Impfens), Gebete für den Landesheerrn u. dergl., fordern kann.

Der Gottesdienst jedes anerkannten Kultus genießt eine besondere staatliche Befriedung, indem seine Störung, sowie auch die der Hausandacht nach § 122 b Str. Ges. geahndet wird. Gemäß Art. 13 Ges. v. 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, ist an Sonntagen jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen, sowie an den Festtagen jedweder Kirche während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles zu unterlassen, was die Feier stören oder beeinträchtigen könnte. —

Über die Vornahme einzelner gottesdienstlicher Funktionen, Spendung der Heilmittel, Verkündung der Glaubenslehre usw., entscheidet grundsätzlich kirchliches Recht. Es ist nicht notwendig, daß diese Funktionen von Personen vorgenommen werden, welche nach staatlichem Rechte zur Erlangung der kirchlichen Ämter befähigt sind. Daher kann auch ein Ausländer die Messe lesen, predigen, taufen oder firmen. Dagegen genießt der Anspruch des Einzelnen auf Vornahme kirchlicher Funktionen keinen staatlichen Schutz, weder der eigenen, noch einer fremden Kirche gegenüber. Keine Ausnahme hiervon liegt in dem sachlich wenig angemessenen Satze des Art. 12 Ges. v. 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, daß die anständige Beerdigung Konfessionsfremder auf konfessionellen Friedhöfen nicht verwehrt werden darf bei Vorhandensein eines Familiengraves oder bei Ermanglung eines Friedhofes der Konfession des Verstorbenen im Umkreise der Ortsgemeinde. Es wäre richtig gewesen, diese letztere Bestimmung, durch welche in Konsequenz der Gewissensfreiheit das anständige Begräbnis von der religiösen Stellung des Verstorbenen unabhängig gemacht werden sollte, auf den Fall abzustellen, wo kein Begräbnisplatz vorhanden ist, der „nach seiner örtlichen Entfernung die Vornahme von Beerdigungen in üblicher Weise und ohne außergewöhnliche Beschwerden ermöglicht“. Als gesetzliche Gebundenheit der Friedhofsverwaltung darf übrigens der angeführte Satz nicht aufgefaßt werden. Er verpflichtet sie zu keiner positiven Handlung, z. B. Beistellung von Kultusgeräten, des Glockengeläutes usw., sondern nur zu einem Geschehenlassen, und bedeutet darum lediglich eine vom öffentlichen Rechte statuierte besondere Verwendung konfessioneller Friedhöfe, also eine auf diesen Anstalten ruhende dingliche Last. Sie gilt von konfessionellen Friedhöfen aller Art, nicht bloß solchen gegenüber, die im Eigentum einer Kultusgemeinde stehen. Ein subjektiver Anspruch auf Gestattung der Beerdigung folgt hieraus weder für den Konfessionsfremden noch für dessen Religionsgesellschaft. Vielmehr liegt hier nur eine Reflexwirkung objektiven Rechts vor. Dieses ist von niemand anderem als von der Verwaltungsbehörde wahrzunehmen, welche also gegebenen Falls zwischen vorhandenen

konfessionellen Friedhöfen die sachgemäße Wahl trifft. Nach dem Grundsätze *servitus civiliter exercenda est* sollte auf dem fremden Gottesacker jede Funktion unterbleiben, die nach den Anschauungen der Religionsgesellschaft, welcher der Friedhof gehört, unstatthaft ist. Eine feste Praxis hat sich in dieser Hinsicht namentlich bezüglich der Zulassung von Leichenreden des Seelsorgers des Konfessionsfremden nicht gebildet. Die Absonderung eines eigenen für solche Beerdigungen bestimmten Platzes auf dem Friedhofe kann den Religionsgesellschaften nicht verwehrt werden.

Das staatliche Recht greift bezüglich der Vornahme einzelner gottesdienstlicher Funktionen nur nach zwei Richtungen ein, indem es Schutzmaßregeln aufstellt zur Wahrung a) der individuellen Gewissensfreiheit und b) der interkonfessionellen Ordnung.

a) In der ersteren Hinsicht gilt der Satz, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann (Art. 14 St. G. G.). Die Einzelheiten sind in § 3 bereits dargestellt worden.

b) In der anderen Hinsicht besagt Art. 8 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, daß die Vornahme von solchen Funktionen an den Angehörigen fremder Religionsgesellschaften zu unterbleiben habe, wenn nicht die berechtigten Personen darum ansuchen. Eine Ausnahme kann nur eintreten, wenn der kompetente Seelsorger den Funktionär der fremden Kirche um Vornahme des Aktes ersucht, oder wenn die Satzungen der eigenen Kirche dies gestatten. Um von einem fremden Seelsorger die Vornahme einer Funktion zu verlangen, muß Gewissensmündigkeit und Handlungsfähigkeit des Ansprechenden vorliegen. Dagegen wird nicht vorausgesetzt, daß dessen eigener Seelsorger die Vornahme weigerte. Für Unmündige wird der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das Verlangen stellen können, muß dabei jedoch auf seine Pflicht zur religiösen Erziehung achten. Für Handlungsunfähige (z. B. delirierende Sterbende, Tote hinsichtlich des Begräbnisses) wird der nächste Angehörige und in Ermangelung eines solchen derjenige, welcher die Angelegenheiten wahrnimmt, so namentlich auch die Verwaltungsbehörde, eingreifen können. Die Bedeutung einer solchen Aufforderung ist nur die, daß sich der Seelsorger keines Delictes gegen die staatliche interkonfessionelle Ordnung durch seine Funktion schuldig macht, daß die eigene Kirche gegen diesen Eingriff in ihre Rechte nicht geschützt wird und daß eventuell eine Forderung an Stolz- und dergl. Gebühren gegen Konfessionsfremde erhoben werden kann. Handelt es sich um Funktionen mit Rechtswirksamkeit auf staatlichem Gebiete, so sind hierfür noch die je nach den einzelnen Funktionen verschiedenen Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit erforderlich, z. B. kann das Kind zweier Katholiken vom evangelischen Seelsorger über Verlangen der Eltern straffrei getauft werden. Es wird jedoch hierdurch nicht Mitglied der evangelischen Kirche, und ob die Taufe als Aufnahmeanstalt in die katholische anzusehen ist, wird nach deren Recht zu beurteilen sein.

Funktionen, welche für, aber nicht an einer Person vorgenommen werden, fallen nicht unter die Norm des Art. 8, so daß z. B. für jemanden gegen seiner und seiner Angehörigen Willen eine Messe gelesen werden kann.

D. Sonstige Akte der Kultusverwaltung.

Die Tätigkeit der Religionsgesellschaften auf den übrigen Gebieten ihres Gemeinschaftslebens, als ihr Unterwesen und ihre Amtsverwaltung, die Vorbereitung zum Kirchendienste, die Sorge für ihre Kultusanstalten und -einrichtungen, ihr Vermögenswesen usw., unterliegt keiner für alle Religionsgesellschaften gleichen staatlichen Regelung. Vielmehr ist eben dieses das Gebiet des oben § 2 erwähnten verschieden abgestuften Privilegienstandes der einzelnen Kirchen, welches im besonderen Teile seine Darstellung findet. Ermangelt solches Sonderrecht, so fallen die angegebenen Belange in die Sphäre der staatsfreien Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften.

Das Verhältnis der Kirche zur Schule ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, dahin bestimmt worden, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen vom Staate durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt wird, daß aber die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des

Religionsunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen den Kirchen überlassen bleibt. Eine eingehendere Darstellung der Verwaltung des Lehramtes durch die Kirchen und Religionsgesellschaften ist nicht Aufgabe dieses Werkes. —

Endlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Religionsdiener bei der Eheschließung und bei der Führung der öffentlichen Register staatliche Agenden ausüben, so daß hier eine Tätigkeit der Religionsgesellschaften im übertragenen Wirkungskreise vorliegt.

§ 7. Rechtsschutz der staatlich gewährleisteten Stellung der Religionsgesellschaften.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genießen für ihre Glaubens- und Sittenlehre, ihre Seelsorger, Diener, Einrichtungen und gottesdienstlichen Gerätschaften eine besondere strafrechtliche Befriedung: §§ 122 a und b (die Bestimmungen der lit. c, Verleitung eines Christen zum Abfalle vom Christentum, und d, Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre — nicht aber die Strafbarkeit der Verbreitung von Unglauben überhaupt — sind durch Art. 7 Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 aufgehoben), 153 flg., 174 II c, 175 Ia, 302, 303, 304 und 496 Str. G. Dieselbe ist hier nicht im einzelnen darzustellen. Ferner besitzen sie für sich und ihre Institute Rechtsfähigkeit auf privatrechtlichem Gebiete und werden durch Erleichterung des Erwerbes sowie Erschwerung des Verlustes ihres Vermögens in einzelnen Beziehungen begünstigt: §§ 27, 685, 778, 1472 und 1485 allg. bgl. G. B. Auch hiervon ist nicht an dieser Stelle zu handeln. Dasjenige, was hier hervorzuheben ist, ist vielmehr der Schutz der öffentlich-rechtlichen Stellung der anerkannten Religionsgesellschaften durch die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es handelt sich also hier um den Rechtsschutz des staatlicherseits abgegrenzten Kreises von öffentlich-rechtlichen Befugnissen und Pflichten zwischen Religionsgesellschaften und ihren Instituten einerseits, den Kirchenangehörigen, dem Staate, seinen Instituten und Bürgern andererseits.

Selbstverständlich kommen hier nur durch die staatliche Rechtsordnung begründete oder anerkannte öffentliche Rechte in Betracht. Solche rein kirchlicher Art finden nach heutigem Recht keinen zur Annahme eines *appel comme d'abus* zuständigen staatlichen Richter, sondern sind im kirchlichen Instanzenzuge zu wahren. Jene aber genießen ohne weitere Ausnahme den verwaltungsgerichtlichen Schutz, der somit nicht bloß auf vermögensrechtliche Gegenstände (so Hinschius a. a. D. S. 356) beschränkt ist. Insbesondere kann, wenn durch die Verfügung eines Oberen der katholischen Kirche ein Staatsgesetz verletzt wird, der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche in jedem Falle Abhilfe zu schaffen hat, und zwar wenn die Angelegenheit auf den Zivil- oder Strafweg zu überweisen ist, provisorisch, in allen anderen Fällen endgültig, § 28 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, vgl. hierzu hinsichtlich der evangelischen Kirche § 10 des k. Patents vom 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 81 und hinsichtlich der israelitischen Religionsgesellschaft § 22 des Ges. vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57.

Nach österreichischem Rechte sind für diesen Schutz, in welchem sich der rechtsstaatliche Charakter des modernen Staatswesens sinnfällig verkörpert, somit regelmäßig die Verwaltungsbehörden zuständig, welche in dieser Hinsicht eine Judikatur im eigentlichen Sinne des Wortes ausüben berufen sind. Nur ausnahmsweise tritt richterliche Kompetenz ein, z. B. wenn Leistungen für Kultuszwecke der katholischen Kirche auf einem besonderen Titel beruhen, mag derselbe auch ein öffentlich-rechtlicher sein, § 55 Ges. 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50. Zur Überprüfung der Judikatur der Verwaltungsbehörden ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig, der zur Rechtsprechung in allen Fällen berufen erscheint, in denen die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts durch eine ungesetzliche Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden behauptet wird, § 2 Ges. 22. Oktbr. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876. Vorausgesetzt wird nur, daß es sich eben um Eingriffe in die öffentlich-rechtliche Stellung eines Rechtssubjektes und nicht bloß um Tangierung seiner Interessen durch die frei, nach Ermessen verfügende Tätigkeit einer Behörde handelt. Demnach ist der Verwaltungsgerichtshof nicht nur zuständig bei Rechtsstreiten über Kultus-

abgaben und -gebühren aller Art, sondern auch beispielsweise bei solchen über die Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnisse, über die Voraussetzungen der gültigen Besetzung eines Amtes oder einer Pfründe oder den Einspruch dagegen, über Patronatsverhältnisse, ausgenommen die Frage, welchem unter mehreren Ansprechern das Patronatsrecht gebührt, da hier richterliche Kompetenz eintritt, über den konfessionellen Charakter von Friedhöfen, Glocken u. dergl., über Wahlen in die Kultusgemeinde-Vorsteherung, über die Zulässigkeit kirchlicher Funktionen, über die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei, über den rein kirchlichen Charakter von Stiftungen usw.

Eine wichtige Einschränkung dieser Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch dadurch gegeben, daß der Schutz gegen Verletzungen verfassungsmäßig gewährleisteter politischer Rechte dem Reichsgerichte obliegt, Art. 3 lit. b St.G.G. 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 143, so daß die grundrechtliche Befugnis zur häuslichen und zur öffentlichen Religionsübung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit in ihren rechtlichen Äußerungen und dergl. vor dem Reichsgerichte zur Beurteilung gelangen. Wahlrechte zur Vorsteherung einer Kultusgemeinde dagegen sind nicht als von der Staatsverfassung gewährleistete politische Rechte anzusehen, so daß zu ihrem Schutze nicht das Reichsgericht angerufen werden kann.

Dagegen kann die weitere Ausdehnung der reichsgerichtlichen Kompetenz auf alle öffentlichen-rechtlichen Ansprüche gegen den Staatsschatz oder öffentliche Fonds gemäß lit. a der letzt erwähnten Gesetzesstelle wohl nicht als zutreffend anerkannt werden, vgl. Haufe G.R. d. Verfassungsrechts S. 127. Insbesondere ist die von der Pragis konsequent angenommene Zuständigkeit des Reichsgerichts in Kongrua-Ansprüchen der katholischen Seelsorger wider den Religionsfond kaum begründet, da diese Ansprüche nicht „gegen die Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, sondern gegen ein zwar staatlicherseits verwaltetes, aber selbständiges, stiftungsartiges Zweckvermögen gerichtet sind, und da sie ihrer Natur nach, als subjektive öffentliche Rechte, der Judikatur der Verwaltungsbehörden und nicht unvermittelt derjenigen des Reichsgerichtes unterliegen. Nach instanzmäßiger Austragung derselben bei den Verwaltungsbehörden kann deren Entscheidung selbstverständlich vom Verwaltungsgerichtshofe überprüft werden.

Besonderer Teil.

A. Die katholische Kirche.

§ 8. Allgemeines.

Die heutige staatliche Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Österreich ruht auf drei verschiedenen Entwicklungsstufen. Konsequenter ging das Streben der habsburgischen Fürsten schon seit Friedrich III., besonders aber seit Ferdinand I., darauf aus, in ihren Ländern einerseits die katholische Kirche aufs kräftigste zu fördern und zu unterstützen, andererseits aber dem Landesherrn einen weitgehenden und bestimmenden Einfluß auf das Wirken der Kirche zu sichern. Diesem Streben wurde kirchlicherseits durch Verleihung von Privilegien verschiedener Art entgegengekommen, da die Erhaltung der Stellung der Kirche in deutschen Ländern und die Reform derselben nur mit Hilfe des Hauses Österreich gesichert werden konnte. So kommt es, daß eine Reihe der wichtigsten für den Landesfürsten auf diesem Wege erworbenen Rechte, namentlich Nominationsbefugnisse, sich auch vom Standpunkte heutiger Anschauung als subjektive kirchliche Berechtigungen des Monarchen, nicht als Ausflüsse der staatlichen Kirchenhoheit darstellen.

Am Ende der thesesianischen Epoche macht sich im Einklange mit ähnlichen Erscheinungen in anderen europäischen Staaten, aber ausgezeichnet durch ein fast religiöses Temperament der Maßnahmen, eine rationalistische Strömung geltend, welche ihre Auffassung von der Religion und ihrem Nutzen für das Gemeinleben gegenüber der historischen Kirche, namentlich während der Regierung Kaiser Josef II., dadurch zur Geltung brachte, daß sie an

das ältere staatliche ius circa sacra anknüpfend, den staatlichen Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten nach den verschiedensten, einer Einwirkung überhaupt zugänglichen Richtungen ausdehnte und dadurch die Bewegungsfreiheit der Kirche fast vollständig unterband, in einschneidendster Weise in den Organismus und dessen Tätigkeit, in den kirchlichen Kultus und das kirchliche Leben eingriff oder eingzugreifen versuchte, und durch den so heraufbeschworenen Gegensatz das Wirken der Kirche auch auf sonst geförderten Gebieten hemmte. Archivalien, die heute noch zum Teile ungehoben sind, zeigen, daß Josef II., wenn auch von der Strömung erfaßt, doch größtenteils den einzelnen Fragen eine weit maßvollere und richtigere Würdigung entgegenbrachte, als seine Räte. Dieses System des Staatskirchentums blieb in Österreich, allerdings unter weitgehender Milderung seiner Einzelheiten, während der Regierung der Nachfolger Josef II., und trotz verschiedener Vorbereitungen eines Umschwunges bis zum Jahre 1848 aufrecht. Als ein bleibendes Verdienst dieser sonst wenig erfreulichen Periode wird die damals durchgeführte bis heute in ihren Grundzügen geltende Organisation der Seelsorge zu bezeichnen sein.

Mit der Neuordnung der Staatsverfassung in der Mitte des 19. Jahrhunderts war auch der Anlaß gegeben, die Stellung der Kirche im und zum Staate im Sinne der grundsätzlichen Kirchenfreiheit neu zu formulieren. Dies erfolgte zunächst durch den Auspruch des Bruches mit dem Staatskirchentume der vorhergehenden Zeit. Nachdem § 2 des kaiserlichen Patents vom 4. März 1849, R.G.Bl. Nr. 151, jeder gesetzlich anerkannten Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet hatte, versammelte sich über Einladung der Regierung vom April bis Juni 1849 der katholische Episkopat in Wien und stellte in sieben Eingaben vom 30. Mai, 6. Juni, 13., 15. und 16. Juni (3) Anträge wegen der künftigen Stellung der Kirche im Staate bezüglich der Ehe, des Religions-, Schul- und Studienfonds, des Pfründen- und Gotteshausvermögens, des Unterrichtes, der kirchlichen Verwaltung, der geistlichen Ämter und des Gottesdienstes, des Klosterwesens und der geistlichen Gerichtsbarkeit. Hierüber erging die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, R.G.Bl. Nr. 156, welche den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen untereinander und mit dem päpstlichen Stuhle und die Handhabung der Kirchenzucht, soweit sie bürgerliche Wirkungen nicht äußerte, freigab, sowie das Placet aufhob. Ferner ordnete die weitere f. Vdg. vom 23. April 1850, R.G.Bl. Nr. 157, die Beziehungen der Kirche zum öffentlichen Unterrichte. Endlich beseitigte die Min.Vdg. vom 30. Juni und 15. Juli 1850, R.G.Bl. Nr. 319 und 320, das Staatskirchentum bezüglich des Straf- und Disziplinarverfahrens gegen Geistliche, bezüglich der Gottesdienstverwaltung und des Pfarrkonkurses und bezüglich der theologischen Studienanstalten. Ende des nächsten Jahres begannen und zwar ausgehend von der Regelung des Cherechts die unmittelbaren Vorbereitungen, seit September 1852 die Verhandlungen eines Konkordates, welche am 18. August 1855 zu dessen Abschluß führten. Die rechtliche Gleichordnung von Kirche und Staat gelangte in diesem mit Patente vom 5. November 1855, R.G.Bl. Nr. 195, als Staatsgesetz kundgemachten dem Konkordate zur feierlichen Anerkennung. Da aber die Ausführung der außerordentlich mannigfaltigen Gebiete umfassenden grundsätzlichen Zusicherungen dieses Vertrages im Wege der Detailgesetzgebung nur langsam vorwärts schritt, blieben zahlreiche Rechtsnormen sowohl des älteren als des josephinischen Staatskirchentums auch noch in dem Zeitpunkte in Geltung, in welchem das Konkordat infolge der oben S. 7 f. dargestellten Entwicklung seitens der Staatsgewalt zunächst in einzelnen Richtungen, namentlich durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, über die interkonfessionellen Angelegenheiten, durch dasjenige vom gleichen Datum, R.G.Bl. Nr. 47, über die Ehefachen und das ebenfalls unter dem gleichen Datum über das Verhältnis der Kirche zur Schule ergangene Gesetz, R.G.Bl. Nr. 48, beseitigt und sodann unter Berufung auf die vatikanischen Beschlüsse aus politischen Motiven und ohne zureichende Rechtsgründe einseitig am 30. Juli 1870 gekündigt worden ist. Die hierdurch erforderlich gemordene Neugestaltung der Stellung der Kirche im Staate durch die kirchenpolitische Gesetzgebung des Jahres 1874, namentlich das umfassende Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, erkannte zwar die Kirchenfreiheit als Grundlage an, zog aber aus der rechtlichen Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt weitgehende Folgerungen und schloß sich, die Entwicklung

vom Anfange der 50er bis in die Mitte der 60er Jahre wenig beachtend, in den Einzelheiten so sehr an den älteren Rechtszustand an, daß ihr zwar die Anerkennung gebührt, enger an manche Traditionen der Monarchie angeknüpft zu haben, als das Konkordat, dafür aber auch der Vorwurf nicht erspart werden kann, der katholischen Kirche ein geringeres Maß an Bewegungsfreiheit als anderen Religionsgesellschaften gegeben und dadurch mit zur Entfaltung und Vertiefung jener Gegensätze im öffentlichen Leben beigetragen zu haben, deren Widerstreit noch in die Gegenwart nachwirkt. In der Praxis haben diese Gesetze, sowohl dank ihrer konsequent besonnenen Durchführung, wie auch infolge fortgesetzter Beachtung der im Konkordate der Staatsverwaltung eingeräumten Berechtigungen durch den Episkopat keine weiteren namhaften kirchenpolitischen Konflikte ergeben. Es sind auch die damals projektierten weiteren Gesetze nicht ergangen. Vielmehr erhielt der Klostergesetzenwurf nicht die Sanktion des Monarchen, die geplanten Gesetze über die Pfarrgemeinden und die kirchliche Vermögensverwaltung gediehen nicht über das Stadium der Vorwürfe hinaus, die in Aussicht genommenen Gesetze zur Regelung der Heranbildung des Klerus und des Patronatsrechts sind nicht einmal entworfen worden. Dagegen haben die Dotationsverhältnisse der katholischen Geistlichkeit seit den 80er Jahren bis in die jüngste Zeit wesentliche Verbesserungen durch eine Reihe von Gesetzen erfahren.

§ 9. Die Organisation der katholischen Kirche.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, § 14 erklärt über die Organisation der Kirche zunächst: „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vikare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diözesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.“ Hiermit ist vorerst der Fundamentalsatz anerkannt, daß dem Staate gegenüber die katholische Kirche durch den Episkopat vertreten wird und daß dieser die oberste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten unter staatlicher Anerkennung und Gewähr übt. Tatsächlich erkennt aber das heutige staatliche Recht die von der katholischen Kirche im Zuge der geschichtlichen Entwicklung ausgestaltete Organisation der Kirchengewalt überhaupt an. Namentlich gilt dies auch von der Stellung des Papstes, als des obersten Amtsträgers der Kirche, des berufenen unfehlbaren Hüters ihres Schatzes an Glaubens- und Sittenlehre. Die Beschränkungen, welchen das ältere Recht den Verkehr von Klerus und Laien mit der römischen Kurie, die Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit der Kurialbehörden, die Verkündigung von allgemeinen Kirchengesetzen sowie einzelner Verwaltungsakte unterworfen hatte, bestehen nicht mehr zu Recht. Auch gilt nicht der sonst in deutschen Ländern bestehende staatliche Rechtsatz, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in oberster Instanz durch einen delegierten inländischen Richter geübt werden müsse; die faktisch fortbestehende Institution der iudices in partibus, d. h. die Delegation eines Metropolitengerichtes als III. Instanz, wird somit in Österreich nur mehr vom kirchlichen Rechte gewährleistet.

Allerdings vermeidet es das österreichische Recht, diese Sätze ausdrücklich anzuerkennen. Sie erscheinen als ein Teil der selbständigen Ordnung innerer kirchlicher Angelegenheiten. Ein konkreter Fall der formellen Notwendigkeit eines päpstlichen Verwaltungsaktes, nämlich die päpstliche Genehmigung der Veräußerung von Kirchenvermögen, ist in der Gesetzgebung sogar ausdrücklich beseitigt worden, § 51 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, ohne daß jedoch die einschlägige materielle Bestimmung geändert wäre. Die Staatsverwaltung nimmt auch keinen Einfluß auf Erteilung, Inhalt und Umfang der Vollmachten, welche den Bischöfen vom Papste zur Verwaltung der ihm reservierten Angelegenheiten gewährt zu werden pflegen.

Innerhalb des Staatsgebietes gliedert sich die katholische Kirche in jene des lateinischen, des griechischen und des armenischen Ritus. Diese Teilung nach verschiedenen Riten ist z. B. in § 35 des angeführten Gesetzes oder in dem Gesetze vom 7. Januar 1894, R.G.Bl. Nr. 15, ausdrücklich anerkannt. Die Riten dürfen aber nicht als verschiedene Glaubensgesellschaften, sondern nur als getrennte Organisationen der gleichen Religionsgenossenschaft angesehen werden. Namentlich gelten staatliche Rechtsvorschriften, welche für die katholische Kirche überhaupt erlassen werden, für ihre sämtlichen Riten.

Die katholische Kirche des lateinischen Ritus ist in Kirchenprovinzen mit Erzbistümern und Bistümern und in zwei exempte Bistümer gegliedert. Wenn seit der Epoche Josef II. im allgemeinen deren Abgrenzung auch nach dem Grundsatz erfolgt ist, daß kein ausländischer Kirchenoberer hierzulande geistliche Gewalt üben solle, ist dies gegenwärtig nirgendes ausdrücklich festgesetzt. Vielmehr untersteht fortwährend ein Teil Schlesiens dem Fürstbischöfe von Breslau, während wieder die Jurisdiktion der Fürsterzbischöfe von Prag und Olmütz sich auch auf auswärtige Gebiete erstreckt. Auch reichen mancherorts Pfarrsprengel über die Staatsgrenze hinaus oder herein. Die Kirche des griechischen Ritus zählt eine Kirchenprovinz mit einem Erzbischofe und zwei Suffraganbischöfen. Die dalmatinischen Pfarren dieses Ritus unterstehen dem kroatischen Bischöfe von Kreuz. Die Kirche des armenischen Ritus umfaßt ein Erzbistum ohne Suffragandiozesen.

Die Stellung der Metropolen wird durch das kanonische Recht bestimmt. Von dem Zusammenwirken verschiedener geistlicher Amtsträger zu kollegialer Tätigkeit auf Synoden und Konferenzen aller Art geschieht in dem berufenen Gesetze überhaupt keine Erwähnung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Provinzial-Konzilien und Diözesan-Synoden ohne weiteres zusammentreten können, und zwar ohne daß auch nur eine Pflicht zur Anzeige an die Staatsbehörde bestünde. Ein gleiches gilt von Bischofskonferenzen und Dekanalkonferenzen.

Auch innerhalb der Diözesen gilt die kanonische Ordnung. Überall bestehen Domkapitel mit sehr verschiedener, oft statutarisch geregelter Verfassung, in einigen durch Vereinigung mehrerer früheren Bistümer gebildeten Diözesen neben jenen auch Konkathedralkapitel. Die Mitwirkung jener bei der bischöflichen Diözesanverwaltung ist durch das staatliche Recht nicht weiter bestimmt. Nur bei der Veräußerung von Tafelgut eines Metropoliten oder Bischofes ist das Gutachten des Kapitels vorzulegen. Im übrigen überläßt das staatliche Recht dem Bischöfe die weitere Organisation der für seine Unterstützung oder Vertretung bestimmten Ämter, als Ordinariate, Konfistorien, Ehe- und Diözesengerichte usw. Wo in Staatsgesetzen des „Ordinariates“ gedacht wird, §§ 22, 50, 54 des Ges. v. 7. Mai 1874, §§ 3 und 8 des Kongrua-Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 176, u. a., ist damit die zur allgemeinen Vertretung des Bischofes bestellte geistliche Behörde, sei ihre Bezeichnung welche immer, gemeint. Tatsächlich sind diese Behörden in den einzelnen Diözesen verschieden eingerichtet. Allerdings beruht jedoch in manchen der Bestand und der Wirkungskreis solcher Behörden darauf, daß unter Mitwirkung der Staatsgewalt Vorkehrung für eine relativ selbständige kirchliche Verwaltung eines Diözesanteils durch Errichtung eines besonderen Generalvikariates für dieses Gebiet getroffen worden ist, z. B. für den Boralberg umfassenden Teil der Diözese Brigen oder für den in Österreich gelegenen Teil der Diözese Breslau. In diesem Falle bedürfte auch eine Änderung in den bestehenden Einrichtungen der staatlichen Genehmigung. Innerhalb der Bistümer bestehen als Aufsichts- und Vermittlungsinstanz zwischen dem Bischöfe und den Seelsorgeämtern Dekanate, Archipresbyterate oder Bezirks-Vikariate, welchen in einigen Diözesen noch Kommissariate, Kreisdekanate oder Archipresbyterate, jedoch ohne einen für die Staatsverwaltung in Betracht kommenden besonderen Wirkungskreis übergeordnet sind. Als die unmittelbar zur Ausübung der Seelsorge berufenen Ämter bestehen endlich die Pfarreien und sonstigen selbständigen Seelsorgestellen (Lokalien, Kuratien, Vikariate), denen die Hilfspriesterstellen, Exposituren, Kaplaneien, Organe der Spezialseelsorge an Spitälern, Strafanstalten u. a. mehr untergeordnet sind.

Der staatliche Einfluß auf die kirchliche Organisationsentwicklung vereinigt sich in dem Satze: „Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden sowie zur Errichtung, Teilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich“, § 20 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Ein gleiches gilt unzweifelhaft auch von der Aufhebung kirchlicher Ämter und Pfründen. Demnach ist zur Union, Inkorporation, Dismembration und Cirkumskription, nicht aber zur bloßen Kumulierung kirchlicher Ämter, sowie zur Änderung der geistlichen Amtsbefugnisse oder zur Verlegung des Residenzortes die Zustimmung des Staates erforderlich. Dieselbe zu erteilen oder zu verweigern liegt auch dann im freien Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde, wenn die materiellen Mittel für das zu gründende Amt und die sonstigen

Unterlagen für dessen Bestand gesichert sind. Die Errichtung von Ämtern ohne Pfründencharakter dagegen bedarf einer staatlichen Genehmigung nicht, so daß die Bestellung von Weihbischöfen oder die Errichtung neuer Dekanate ohne weiteres vor sich gehen kann. Wird aus diesem Anlasse aber unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch an öffentliche Mittel gestellt, z. B. wegen des nach § 7 lit. b des Ges. vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 176, den Dechanten gebührenden fassionsmäßigen Ausgabenpauschales, so ist die staatliche Zustimmung in dieser Hinsicht einzuholen.

Hier ist auch hervorzuheben, daß rein kirchliche Stiftungen, d. h. solche, welche ausschließlich kirchliche Zwecke mit überwiegend der spirituellen Sphäre angehörig Mittel verfolgen, z. B. Messenstiftungen u. dgl. von der staatlichen Stiftungshoheit ausgenommen sind, weshalb auch über ihre Annahme (Min. G. 5. Dezember 1903, Z. 23155, Vdg. B. 2 v. J. 1904), Reduktion oder Permutation ausschließlich die Kirchenbehörde entscheidet, während ihre Vermögensgebarung der Staatsaufsicht allerdings unterliegt, § 47 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50.

Eine wichtige Einschränkung der kirchlichen Organisationsfreiheit liegt darin, daß die staatliche Kultusverwaltung Änderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter zur Entlastung öffentlicher Fonds verfügen kann, § 22 Ges. vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Wenngleich hierbei die gesetzliche Kongrua des Seelsorgers nicht geschädigt, stiftungsmäßige Anordnungen nicht verletzt und solche Maßnahmen nur nach Einvernehmung (nicht Zustimmung) des Ordinariates und regelmäßig bloß während der Erledigung der Pfründe durchgeführt werden sollen, ist es doch klar, daß dieser Rechtsatz die Handhabe zur vollständigen Nivelierung der Kuratpfründen bieten und somit zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriffen in eine innere Angelegenheit der Kirche führen kann. Er verletzt auch die Parität, da er nur gegenüber der katholischen Kirche gilt. Auf mit der Seelsorge nicht betraute Kirchenämter, somit namentlich auf die Kanonikate an Kapiteln aller Art hat er keine Anwendung. Ein Seitenstück zu diesem Rechtsätze bilden die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.G.Bl. Nr. 51 über die Religionsfondsbeiträge, durch welche ebenfalls das Dotations- und damit das Amt und Pfründenwesen der katholischen Kirche, und nur dieser, mächtig berührt werden. Von denselben ist an anderer Stelle zu handeln.

Als Versuch einer noch einschneidenderen Beeinflussung der kirchlichen Organisation stellt sich die gesetzliche Einführung des Institutes der Pfarrgemeinde dar. Allerdings erscheint diese nach den §§ 35 und 36 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, zunächst, als die Gesamtheit der zur Bestreitung der örtlichen Kultusbedürfnisse Verpflichteten, so daß ein direkter Gegensatz gegen die katholische Auffassung von der Stellung des Laienelementes in der Kirche und zu deren Amtsträgern nicht vorhanden ist. Ansätze zu einem solchen liegen jedoch in der unausgeführten Bestimmung, daß der Pfarrgemeinde alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte gebühren, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen werden, § 35 zit., wie denn die §§ 41 und 48 ebd. einzelne Folgerungen aus diesem Grundsatz ableiten. Jedenfalls aber müßte der folgerichtige Ausbau des Institutes der Pfarrgemeinde, welches seine Wurzeln in dem Gedankenkreise der Calvin'schen Reformation hat und sodann in der evangelischen Kirche überhaupt ausgebildet worden ist, zu einer Erschütterung des in der katholischen Kirche, wie in allen alten Kirchen angenommenen Autoritäts- und Regimentsprinzipes führen und damit eine nicht ohne schwere Wirren zu bewerkstelligende Verfassungsumwälzung nach sich ziehen. Aus diesen Gründen verharret die katholische Kirche Österreichs bis jetzt in ihrer ablehnenden Haltung gegen die Konstituierung der Pfarrgemeinden.

Weiter noch als die Gesetzgebung geht die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, welche aus den angeführten Bestimmungen den Rechtsatz herleitet, daß die Ortsgemeinden auch nicht in der Lage sind, freiwillig, durch legalen Beschluß ihrer Vertretung, Beiträge zu katholischen Kultuszwecken auf sich zu nehmen, bzw. ihr Gemeindevermögen für solche Zwecke zu verwenden. Diese mit Geist und Wortlaut des Gesetzes unvereinbare Praxis wurde mit Unrecht auf das Reichsgemeinde-Ges. v. 5. März 1862, R.G.Bl. Nr. 18, und die auf dieser Grundlage ergangenen Gemeindeordnungen in den einzelnen Ländern zu stützen versucht, da die wesentlichen einschlägigen Normen derselben schon zu einer Zeit in

Geltung standen, in welcher weder das Recht der Gemeinde zu freiwilligen, noch ihre Pflicht zu notwendigen Kultusbeiträgen in Zweifel gezogen werden konnte. Auf Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, aber kann, wie die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle klarlegt, dieser Satz deshalb nicht gegründet werden, weil es sich bei ihm nicht um die direkte Übung finanzhoheitlicher Gerechtfame seitens einer Religionsgesellschaft gegen ihr nicht Angehörige handelt. Wenn endlich darauf verwiesen wird, daß es sich bei diesem Satze um ein legislatives Prinzip handle, welches mit durchschlagender Wirkung jeden Umweg ausschließe, auf welchem der vom Gesetze bezielte Effekt vereitelt werden könnte, so ist entgegenzuhalten, daß sich aus dem Satze, wie ihn das Gesetz ausspricht, dies nicht ergibt. Es heißt dort ganz einfach, daß Angehörige einer Kirche zu Beiträgen für Zwecke einer anderen nur in bestimmten Ausnahmefällen verhalten werden können. Der Ausdruck „für Zwecke“ bedeutet im Zusammenhange mit § 13 Prot. Pat. und Art. 11 interkonf. Ges. nichts anderes als „für die zur Realisierung dieser Zwecke bestehenden Gemeinden und Anstalten“. Überdies hat aber die Gesetzgebung selber eben durch die versuchte Einführung der Pfarrgemeinden sich dazu bekannt, daß dieses legislative Prinzip noch mancher Einrichtung bedürfe, um im Rechtsleben wirksam zu werden. Wie weit dieser Rechtsgedanke von der Ausprägung zum Rechtsätze, wie er sich etwa in dem französischen Trennungsgesetze vom 9. Dezember 1905, Art. 2, niedergelegt findet, entfernt ist, beleuchten am besten die oszillierenden Entscheidungen, in denen sich das angebliche Prinzip in der Praxis wirklich: Auslagen der Gemeinde für Kirchenbauten sind unstatthaft, Auslagen für konfessionelle Privatschulen statthaft, Auslagen für eine notwendige Ausgestaltung der Seelsorge-Einrichtung sind unstatthaft, Auslagen für eine über das Ausmaß des unbedingt Erforderlichen hinausgehende Ausschmückung der Kirchengebäude oder für Errichtung solcher in anderen Gemeinden sind statthaft. Dabei darf ferner nicht übersehen werden, daß das angeblich von der Reichsgesetzgebung rezipierte Rechtsprinzip nach ganz klaren Bestimmungen des galizischen Konkurrenzrechtes zum mindesten in Galizien wieder auf das Verhältnis zwischen Gemeinde und Kirche unanwendbar ist. Ferner gilt es eben so wenig für die Beihilfen, welche der Staat einzelnen Kirchen gewährt. Endlich steht es mit den sonstigen Grundlagen des österreichischen Staatskirchenrechts im Widerspruche, indem es die sonst von der österreichischen Gesetzgebung perhorreszierte Trennung von Staat und Kirche in der untersten Instanz durchführt und den Ortsgemeinden eine indirekte Amortisationsnorm zu Ungunsten der katholischen Kirche setzt.

Bei Schaffung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, lag die Absicht vor, der künftigen Rechtsentwicklung die Einrichtung von Pfarrgemeinden vorzuzeichnen, ohne daß diese etwa sofort ins Leben gerufen werden wollten. Die Formulierung der einschlägigen Sätze ist aber in einer Weise erfolgt, daß die Praxis daraus mit Recht den Schluß zog, die Pfarrgemeinden seien als Rechtsinstitut bereits aufgenommen, indem sowohl der Kreis der Angehörigen als die diesem Rechtssubjekte zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten hinreichend deutlich umschrieben seien. Dadurch war eine Organisation der Pfarrgemeinden, welche eigentlich einem Akte der Legislative vorbehalten bleiben sollte, § 37 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, sofort zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden. Weil hierfür aber auf die Mitwirkung der katholischen Kirche nicht zu rechnen war, sind durch die Min. Vdg. v. 31. Dezember 1877, R.G.Bl. Nr. 5 v. J. 1878, deren Rechtsbestand die Praxis, so anfechtbar derselbe auch ist, bisher ausnahmslos anerkannt hat, die Ortsgemeinde-Vertretungen mit der Besorgung der Angelegenheiten der Pfarrgemeinden betraut worden. Diesen steht die Schlußfassung über freiwillige, die Umlegung und Einhebung pflichtmäßiger Beiträge zu solchen Zwecken zu. Eine Pflicht, solche Beiträge aus dem Gemeindevermögen vorzuschließen, besteht dagegen nicht. Der durch diese Ministerialverordnung herbeigeführte Rechtszustand ist ein unfertiger und erheischt dringend eine Ausgestaltung wenigstens nach zwei Richtungen. Einmal ist die den Pfarrgemeinden so gegebene Organisation durchaus unvollkommen. Ihre Angelegenheiten können auch durch Katholiken, ja lediglich durch solche beraten und beschlossen werden, sie werden es immer durch Personen, welche nicht zu diesem Zwecke ihre Organstellung erlangt haben, sondern nur zu einer Tätigkeit in Ortsgemeindesachen berufen worden sind. Ein Kompelle für

Fälle des Widerstrebens einer Ortsgemeindevertretung gegen eine Tätigkeit in Kirchensachen fehlt, ebenso wie die Kontrolle über diese. Auch mangeln alle Bestimmungen über das Zusammenwirken der Vertretungen mehrerer zu einer Pfarre vereinigten Gemeinden. Ferner aber besteht für größere Städte und Gemeinden, in denen eine Mehrzahl von Pfarren vorhanden ist, die Notwendigkeit einer gemeinsamen Geschäftsführung für dieselben, ein Bedürfnis, dem auf dem Boden des geltenden Rechtes nicht Rechnung getragen werden kann. Die gründlichste Reform wäre allerdings die Rückkehr zu dem vor dem Jahre 1874 bestandenen, entsprechend zu kodifizierenden Rechtszustande, nämlich zur präzisen Regelung der den Konkurrenzverbänden obliegenden Aufgaben und Pflichten. In Galizien ist diese Regelung bereits durch Novellen zum Konkurrenzgesetze vom 15. August 1866, L.G.B. Nr. 28, nämlich die Gesetze vom 16. April 1896, L.G.B. Nr. 25, und vom 20. August 1905, L.G.B. Nr. 100, erfolgt.

§ 10. Das Ämterwesen.

Die Staatsgewalt übt auf die Besetzung der katholischen kirchlichen Ämter und Pfründen auf zweifacher Grundlage Einfluß. Gleich wie allen anderen Religionsgesellschaften wird auch der katholischen Kirche gegenüber von Staatswegen verlangt, daß der für ein Amt Ausersiehene die österreichische Staatsbürgerschaft besitze und sich in sittlicher wie staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei verhalten habe. Daneben betont § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausdrücklich, daß auch diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist, erfordert wird, und daß alle diese Eigenschaften auch bei jenen geistlichen Personen vorhanden sein müssen, welche bloß zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Neben diesen allgemeinen Normen über die Ämterfähigkeit, welche darauf ruhen, daß Kirchenämter öffentliche Ämter sind, besteht aber ferner ein weitgehender staatlicher Einfluß auf die Auswahl der zu dem Amte zu berufenden Person und zwar zunächst wesentlich auf kirchenrechtlicher Grundlage. Die Nominationsrechte für die Mehrzahl der Bistümer und einen großen Teil der Kanonikate sind dem Landesfürsten durch päpstliche Privilegien und Indulte erworben, die Präsentationsrechte auf Grund von Patronatsverhältnissen öffentlicher Fonds erscheinen ebenfalls als Gerechtfame auf Grund kirchenrechtlicher Stellung. Einen gleichen Charakter hat das Erfordernis landesfürstlicher Genehmigung von Wahlen für einzelne Erzbistümer (Salzburg und Olmütz) und gewisse Kanonikate, sowie die vorgängige Feststellung, ob der Kandidat persona grata sei, bei geistlichen Nominationen (z. B. des Erzbischofes von Salzburg für die Bistümer Seckau und Lavant, sowie für jeden dritten Fall der Vakanz des Bistums Gurk). Diese Nominationsrechte sind dem Staatsoberhaupte als solchen verliehen. Ihre Ausübung ist ein Regierungsakt, welcher unter verfassungsmäßiger Mitwirkung und Verantwortung eines Ministers vollzogen wird. Demnach ist seit dem Bestande der Dezemberverfassung vom Jahre 1867 (L.G. vom 16. Januar 1868) die Verlautbarung solcher Ernennungen unter ministerieller Gegenzeichnung üblich geworden. Der Monarch bedient sich fortwährend bei der Erwählung von Bischöfen des Beirates von Trägern der bischöflichen Würde, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, und zwar in der Art, daß diese aufgefordert werden einen Vorschlag zu erstatten, welcher den Anträgen der staatlichen Behörden zur Grundlage dient, ohne jedoch bindende Bedeutung zu besitzen. Eine Inkongruenz mit Art. 2, St.G.G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dez. 1867, R.G.B. Nr. 145 liegt darin nicht. — Bevor die Erzbischöfe und Bischöfe die Leitung ihrer Diözesen antreten, legen sie den Eid der Treue nach der in Art. 20 des Konkordats vorgeschriebenen Form vor dem Monarchen oder dessen Stellvertreter ab.

Kraft des Nominationsrechts besteht ein Rechtsanspruch darauf, daß dem Ernannten die Institution erteilt werde, wofern er die vom kanonischen Rechte für einen Bischof erforderlichen Eigenschaften besitzt. In der Praxis ist die Ausübung des Nominationsrechts an eine Frist nicht gebunden, wie auch die Nomination zum Zwecke einer Translation zu erfolgen vermag. — Das dem Papste durch das Konkordat eingeräumte Recht die erste

Dignität an Metropolitan- und Kathedralkirchen oder, wo für diese Präbende ein weltliches Privat-Patronat besteht, die zweite Dignität zu vergeben, besteht auch gegenwärtig und wird über Anempfehlung durch den Monarchen ausgeübt. Die Frage, ob andere päpstliche Besetzungsreservate gegenwärtig in Oesterreich wirksam geltend gemacht werden können, hat wenig praktische Bedeutung. Für die Staatsverwaltung besteht aber kaum ein Anlaß gegen die Übung eines Reservates Stellung zu nehmen, wenn ihr Einfluß auf die Personenbezeichnung gewahrt bleibt. — § 3 des Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.B. Nr. 50, hat diese kirchlichen Rechte zu staatsrechtlich funktionierten gemacht, so daß eine einseitige Abänderung derselben durch die Kirche unzulässig wäre. Ferner wurde eine Anzeigepflicht bei der Besetzung aller höheren kirchlichen Stellen mit der Sanktion statuiert, daß gegen eine von der Staatsbehörde erhobene Einsprache, für welche eine Frist nicht vorgeschrieben ist, die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden dürfe. Praktische Bedeutung hat dieser Satz nur bei der Minderzahl der Kanonikate und bei der Bestellung eines Generalvikars, da bei der Besetzung der Erzbistümer und Bischöfe ausnahmslos, dann bei jener der Mehrzahl der Kanonikate eine ungleich intensivere Einwirkung der Staatsgewalt auf die Auswahl der Person auf kirchenrechtlicher Grundlage stattfindet. In der Praxis erfolgt endlich immer auch die Anzeige der Wahl eines Kapitelvikars, obwohl es an einem hierzu verpflichtenden Rechtsätze gebricht.

Auch bei den niederen Kirchenämtern sind die Befugnisse der kirchenrechtlich, nicht schon nach der hierarchischen Ordnung berufenen Designationsberechtigten staatsrechtlich gewährleistet: „Hinsichtlich der von den Diözesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Ämter und Pfründen bleibt (nach § 4 desselben Gesetzes) das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten“. Über den kirchenrechtlichen Rahmen greift lediglich der weitere Satz, daß alle vom Diözesanbischöfe zu verleihenden Ämter und Pfründen, welche ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln dotiert werden und einem Privatpatronate nicht unterliegen, auf Grund einer Präsentation seitens der Staatsgewalt zu verleihen sind. Die kanonistische Begründung, welche der Motivenbericht der einschlägigen Bestimmung, § 4 cit., zu geben versucht, ist unzutreffend. Für Kanonikate und Seelsorgeämter dürfte ein solches Präsentationsrecht für den Staat wegen der den Amtsträgern nach dem Gesetze vom 7. Januar 1894, bezw. 19. September 1898 gewährten Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nicht in Anspruch genommen werden können, da dieselbe nach diesen Gesetzen nicht als Dotation der Pfründe, sondern als persönlicher Bezug des Amtsträgers erscheint. Tatsächlich läßt aber trotzdem die Praxis der überwiegenden Zahl der Diözesen diese Präsentation zu.

Die Besetzung von Kanonikaten und weltgeistlichen Seelsorgepfründen hat auf Grund einer Verlautbarung der Erledigung der Stelle (Konkurs) und der daraufhin einlangenden Bewerbungen zu erfolgen, § 5 l. c. Dagegen sind die Sätze über die Pfarrkonkursprüfung in ihrer eigentümlichen, wesentlich durch staatliche Gesetzgebungsakte beeinflussten partikularen Ausgestaltung gegenwärtig bloß Bestandteil der innerkirchlichen Ordnung, ohne daß der Staat einen Anspruch auf ihre Beobachtung hätte.

Das kirchliche Patronatsrecht sowohl laikaler wie klerikaler Art und das aus demselben fließende Präsentationsrecht ist in seiner überkommenen partikularrechtlichen Ausbildung aufrecht erhalten worden, § 32 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.B. Nr. 50. Die Judikatur über dasselbe, insbesondere über dessen Bestand, Inhalt und Umfang, kommt den Verwaltungsbehörden zu, während die richterliche Kompetenz nur eintritt, wenn bei feststehendem Patronatsverhältnisse in Frage kommt, wer Patron ist, § 33 ebd. Der Bischof ist verbunden, alle Bewerber um eine erledigte Pfründe, auch personae non dignae, dem Patrone mitzuteilen, welcher innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten beim klerikalen und von vier Monaten beim laikalen Patronate seine auf eine geeignete Person beschränkte Auswahl dem Bischofe schriftlich bekannt zu geben hat. Daß der klerikale Patron an den Ternavorschlag des Bischofes gebunden ist, bildet heute ebensowenig einen Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung als die kanonischen Sätze über das Variationsrecht des Patrons u. dgl. Dagegen kann die Geltung des Satzes, daß der nichtchristliche Inhaber eines Gutes, mit dem ein Realpatronat verbunden ist, die Pflichten zu erfüllen hat, während die Rechte

ruhen, nicht angezweifelt werden. Die Abkürzung der Präsentationsfrist durch das Hfd. v. 18. Juni 1805, welches nicht auf einer kaiserlichen Entschließung beruht, kann jedenfalls als derogiert betrachtet werden.

Behufs Wahrnehmung der aus der staatlichen Kirchenhoheit fließenden Gerechtfame bei den niederen Kirchenämtern besteht in Fällen der freien Verleihung oder einer nicht von der öffentlichen Gewalt vorgenommenen Präsentation, sowie bei der Bestellung des Verweisers einer inorporierten Pfründe die Anzeigepflicht des Bischofs der Staatsregierung gegenüber. Der Einspruch gegen die Besetzung muß in diesem Falle binnen 30 Tagen und kann nur wegen Unfähigkeit des Kandidaten zum Amte nach staatlichem Rechte erfolgen, §§ 6 und 2 l. cit.

Bei Hilfspriesterstellen ohne Benefizium besteht dagegen keine Anzeigepflicht. Eine dem § 2 l. c. zuwider erfolgte Ernennung ist nichtig.

Die Amtsverleihung erfolgt durch den berufenen Kirchenoberen als innerkirchliche Angelegenheit, die Einführung in die Temporalien aber durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der kirchenrechtlich hierzu bestimmten Faktoren, § 7 l. c.

Die Gründe, aus welchen staatlicherseits die Entfernung eines Amtsträgers vom Amte verlangt werden muß oder kann, sind bereits im allgemeinen Teile dargelegt worden. Für katholische Seelsorger kommt als weiterer der Rückfall in Stolezesse hinzu. Von sonstigen Erledigungsfällen erwähnt § 9 l. c. nur den Amtsverzicht selbständiger Seelsorger weltgeistlichen Standes wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit und erfordert zur Annahme desselben das Einvernehmen der staatlichen und kirchlichen Behörde. Die kirchlichen Normen über andere Fälle der Erledigung eines Amtes gelten als auch staatlicherseits anerkannte Rechtsätze, deren Einhaltung jedoch dem Staate gegenüber im Ermessen der Kirchenbehörde liegt. Die Erledigung kirchlicher Ämter und Pfründen ist der Staatsbehörde anzuzeigen, für die zeitweilige Vernehmung derselben ist seitens der zuständigen kirchlichen Organe vorzuzuforgen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht diesfalls nicht, dagegen ist die staatliche Zustimmung zu einer solchen Verfügung einzuholen, wenn aus Anlaß derselben ein öffentlicher Fond oder die Pfründe belastet wird, §§ 10 und 11 l. c. Ein staatliches Notbesetzungsrecht u. dgl. ist der österreichischen Gesetzgebung fremd. Die Sanktion der Erledigung kirchlicher Ämter für den staatlichen Bereich liegt lediglich darin, daß seitens der Staatsverwaltung für die Führung der Aenden des übertragenen Wirkungskreises (Matriken, Cheschließung u. dgl.) Vorsorge getroffen wird. Privatverträge über die Nachfolge in ein Kirchenamt sind nichtig, § 13 l. c.

Die Wiederbesetzung erledigter Ämter hat regelmäßig binnen Jahresfrist zu erfolgen, § 12 l. c.

Das geistliche Pfründenwesen ist in seiner kanonischen Ausgestaltung von der Staatsgesetzgebung anerkannt. Dies gilt namentlich auch von der Rechtsstellung des Kirchenbeamten zu seinem Amte. Im Sinne des allg. bgl. G.B. erscheint dessen Recht, welches, bis zu einem gewissen Grade dem Rechte des Lehensmannes parallel, sich aus öffentlichen und privatrechtlichen Elementen entwickelt hat, in Analogie des dominium utile der Postglossatorentheorie, als Nutzungseigentum, § 357. Trotzdem gehört das Recht an der Pfründe der Sphäre des öffentlichen Rechts an, weshalb zur Feststellung seines Bestandes und Umfangs, dann der Rechte des Pfründenvorbesitzers, des Interkalare und des Pfründennachfolgers, der Haftung für Vernachlässigung usw., die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Die Rechtsätze über den Erwerb und Verlust des Rechts an der Pfründe sind nicht Bestandteile des kirchlichen Vermögens, sondern des kirchlichen Amterrechts. Aus denselben wäre noch besonders hervorzuheben, daß eine zwangsweise Entsetzung von Pfründen seitens des kirchlichen Oberen nicht kraft diskretionären Ermessens, sondern nur auf Grund Rechtes stattfinden kann, § 27 lit. a Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Der staatliche Arm wird in diesem Falle nicht nur für die Entsetzung, sondern kraft lit. b derselben Gesetzesstelle auch zur Durchführung einer kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen überhaupt geliehen, wenn ein solches Vorgehen dem kanonischen Rechte entspricht. Eine Änderung der einschlägigen Sätze des kirchlichen Prozeßrechts wäre allerdings eine innere Angelegenheit der Kirche und könnte somit ohne staatliche Genehmigung platzgreifen.

Die staatliche Gesetzgebung hat die Rechtsstellung einer Reihe kirchlicher Amtsträger durch Gewährleistung eines standesgemäßen Mindesteinkommens in der Art gesichert, daß ein Abgang an den Amtseinnahmen aus den Religionsfonds bzw. der staatlichen Dotation derselben gedeckt wird. Die einschlägigen Ansprüche sind insgesamt öffentlich-rechtlicher Art. Die bezüglichen Gesetze sind dasjenige vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 176 (Durchführungs-Bdg. v. 16. November 1898, R.G.Bl. Nr. 205), bezüglich der Dotation der katholischen Seelsorger, und das vom 24. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 56 (Durchführungs-Bdg. v. 6. März 1907, R.G.Bl. Nr. 63), betreffend Erhöhungen des Mindesteinkommens und der Ruhegehälter derselben nach Maßgabe ihrer Dienstzeit; dasjenige vom 7. Januar 1894, R.G.Bl. Nr. 15, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedral-Kapiteln der katholischen Kirche aller drei Riten; endlich die Gesetze vom 1. Mai 1889, R.G.Bl. Nr. 68, 26. Januar 1902, R.G.Bl. Nr. 25, und vom 25. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 55, über die Bezüge und Pensionsbehandlung der Lehrer an theologischen Diözesan- und Zentral-Lehranstalten. Außerdem sind für eine Reihe von Ämtern des öffentlichen Kirchendienstes Bezüge aus öffentlichen Mitteln, namentlich aus denen des Religionsfonds, durch besondere Maßnahmen der staatlichen oder der Selbstverwaltung gesichert, so für Bischöfe, Mitglieder einzelner Kapitel und manche Pfarrer an besonders wichtigen Stellen, dann für Seelsorger an Krankenhäusern und Strafanstalten, an Irren- und Versorgungshäusern u. dgl. Ferner ist hier darauf zu verweisen, daß die Professoren der katholisch-theologischen Fakultäten, die Lehrer der Religion an staatlichen Mittelschulen und die Militärggeistlichen als staatliche Beamte Besoldung aus Staatsmitteln genießen. Endlich stellt sich der Genuß des Titels nach dem Hfd. vom 7. Januar 1792, auf Grund dessen die überwiegende Mehrzahl der Weltpriester die Ordination empfängt, als eine den meisten Geistlichen der katholischen Kirchen, welche sich einem öffentlichen Dienste widmen, subsidiär gewährleistete Versorgung für den Fall der Dienstuntauglichkeit dar, weshalb auch dieser Ordinationstitel unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, nur solchen Klerikern gewährt wird, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter nach den Staatsgesetzen befähigt sind.

Das Gesetz vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 176, welches das provisorische Gesetz vom 19. April 1885, R.G.Bl. Nr. 47, außer Wirksamkeit gesetzt hat, gewährleistet allen Priestern, welche in der allgemeinen Seelsorge auf staatlicherseits als notwendig anerkannten (systemisierten) Amtsposten wirken, ein Mindesteinkommen in der Art, daß die mit dem Amte verbundenen Einkünfte erforderlichenfalls aus dem Religionsfonde bis zum gesetzlich festgestellten Ausmaße ergänzt werden. Eine Verpflichtung der Pfarrgemeinde zur Bestreitung der Dotation für ihre Seelsorger besteht dagegen nicht. Der Antrag auf diese Ergänzung muß vom Seelsorger durch Vorlage eines Bekenntnisses seiner Amtseinkünfte gestellt werden. Als solche gelten nicht nur alle rechtlich gebührenden Nutzungen der Pfründe selbst, sondern auch alle dem Seelsorger wegen seines Amtes und für die Ausübung desselben zukommenden Einnahmen. Nur wird der Reinertrag von Grund und Boden nicht nach der tatsächlichen Wirtschaftsgebarung, sondern nach dem zur Bemessung der Grundsteuer ermittelten Durchschnittsertrage, das Einkommen aus den Stolgebühren ebenfalls in einem Pauschalbetrage und nach Abschlag von 60 K. angerechnet. Keinen Gegenstand der Veranschlagung bilden Gaben aus Anlaß nicht amtsmäßig vorzunehmender geistlicher Funktionen, z. B. Stipendien für Manualmessen, Reiquisse für Benediktionen, Remunerationen des Religionsunterrichtes an mehr als dreiklassigen Schulen u. dgl. Ebenso sind die Erträgnisse von mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für gottesdienstliche Handlungen aller Art und Zustiftungen zur Pfründe, welche nach Beginn der Wirksamkeit des besprochenen Gesetzes vollzogen werden, von der Einrechnung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von dem Genuße der Amtswohnung oder der Mietzinsentschädigung für eine solche. Als Auslagen kann dagegen der Seelsorger alle auf den einbekannten Einnahmen haftenden Abgaben und Lasten, dann außergewöhnliche Kosten der Wasserbeschaffung und das Stipendium für die sogenannten Religionsfondsmessen, Dekane endlich einen Pauschalbetrag für die Kosten der ihnen aus

dieser Amtsführung erwachsenden Auslagen aufrechnen, während selbstredend die Kosten der persönlichen Lebensführung außer Anschlag bleiben.

Das gesetzlich gewährleistete Mindesteinkommen wird nach drei Arten des geistlichen Amtes unterschieden und innerhalb derselben je nach Kronländern, dann dem Amtsorte und je nachdem, ob bei der Amtsstelle eine Hilfspriesterstelle als notwendig eingerichtet ist oder nicht, abgestuft. Es beträgt bei selbständigen Seelsorgern zwischen 1200 und 3600 K. Da während der Wirksamkeit des früher erwähnten provisorischen Gesetzes die Praxis des Reichsgerichts den Anspruch auf diese Kongruanzsätze auch dann zuerkannt hatte, wenn eine einseitig bloß seitens des kirchlichen Oberen eingeräumte Selbständigkeit der kirchlichen Amtsführung vorlag, hat das gegenwärtig geltende Gesetz ausdrücklich diesen Anspruch an die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung der Unabhängigkeit des Amtes geknüpft.

Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, genießen ohne Rücksicht auf den größeren oder kleineren Umfang ihrer Amtsbefugnisse eine um 320 K. erhöhte Hilfspriesterkongruanz.

Andere Hilfspriester endlich haben Anspruch auf ein Mindesteinkommen, das je nach Ländern und Orten zwischen 600 und 1000 K. beträgt.

Dieses Mindesteinkommen selbständiger Seelsorger oder Hilfspriester wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 56, (Durchführungs-Vdg. v. 6. März 1907, R.G.Bl. Nr. 63) nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung, also zusammen achtmal, um je 100 K. erhöht.

Die Provisoren erledigter selbständiger Pfründen haben keinen Anspruch auf das Benefizialeinkommen, welches vielmehr dem Religionsfonde heimfällt, § 59 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, sondern genießen einen Gehalt aus diesem Fonde, welcher je nach der Höhe der Kongruanz der verwalteten Pfründe 90 bis 140 K. monatlich, wozu noch die erwähnte Dienstalterszulage tritt, beträgt. Im übrigen kommt ihnen die rechtliche Stellung von Hilfspriestern zu. Wird für ein ledigstehendes Kirchenamt nicht ein eigener Verweser bestellt, sondern die Verwaltung dem Inhaber eines anderen in der Nähe befindlichen Amtes anvertraut (Erfurrendo-Provision), so erhält letzterer eine Remuneration bis zu zwei Dritteln des sonst gebührenden Provisorengehältes. Die anticipative Auszahlung der Bezüge an Dotationsergänzung und Provisorengehalt aus dem Religionsfonde ist mit Min.Vdg. vom 14. Januar 1904, R.G.Bl. Nr. 7, eingeführt worden.

Endlich gewährleisten die in Rede stehenden Gesetze Seelsorgern, die ohne ihr Verschulden dienstuntauglich geworden sind und deshalb ihr Amt mit staatlicher Zustimmung niederlegen, § 9 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, einen Ruhegehalt, der je nach der Dauer der Dienstzeit und der Kongruanz der letztverlassenen Amtsstelle bei selbständigen Seelsorgern 800 bis 1600 K. und bei Hilfspriestern 450 bis 700 K. beträgt. Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann ein höherer als der gebührende Ruhegehalt bis zum Betrage von 2000 K. bewilligt werden. Neben dem regelmäßigen oder ausnahmsweise erhöhten Ruhegenusse sind die angefallenen Dienstalterszulagen flüssig zu erhalten.

Bei Erledigung einer aufgenommenen Hilfspriesterstelle gebührt dem selbständigen Seelsorger für die erhöhte Tätigkeit im Amte eine monatliche Remuneration von 30 K.

Alle diese Bestimmungen finden auch bei inkorporierten Seelsorgestationen aller Art, namentlich auch bei jenen von Regularen Anwendung, wenn die Anstalt, die Körperschaft oder das Kloster, die zur Erhaltung des Verwesers einer inkorporierten Pfarre verpflichtet sind, nicht die Mittel besitzen, um demselben den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren.

Auf im Ganzen analogen Grundsätzen beruht die Gewährleistung eines Mindesteinkommens für die Mitglieder von Kathedralkapiteln durch das Ges. v. 7. Januar 1894, R.G.Bl. Nr. 15, (Durchführungs-Vdg. v. 15. April 1894, R.G.Bl. Nr. 76). Die ziffermäßigen Ansätze desselben schwanken je nach dem Kronlande für den ersten Dignitär

zwischen 3200 und 4000 K., für die übrigen Dignitäre zwischen 2800 und 3600 K., für die einfachen Kanoniker zwischen 2400 und 3200 K. Ein Anspruch auf Erhöhung dieser Sätze nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit besteht nicht.

Die Professoren an theologischen Diözesan- oder Zentrallehranstalten genießen einen Gehalt von 2800 K. samt fünf Quinquennalzulagen, zwei zu 500 und drei zu 800 K., dann eine Aktivitätszulage von zwischen 600 und 1288 K., bzw. wenn ein Naturalquartier vorhanden ist, von der Hälfte dieser Summe, und haben Anspruch auf eine Ruhegebühr, die nach der Dauer ihrer Dienstleistung bis auf die Höhe des gesamten Gehältes und eines Teiles der Aktivitätszulage steigt. Diese Bezüge sind zu Lasten der Religionsfonds durch die Ges. v. 1. Mai 1889, R.G.Bl. Nr. 68, vom 26. Januar 1902, R.G.Bl. Nr. 25, und vom 24. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 55, sowie durch die Min.Vdg. v. 4. Mai 1907, R.G.Bl. Nr. 118, gewährleistet. — Katholischen Seelsorgern an gemeinnützigen vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten und priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminaren ist ein Ruhegehalt nach dem Ges. v. 19. Februar 1902, R.G.Bl. Nr. 48, (Durchführungs-Vdg. v. 12. März 1902, R.G.Bl. Nr. 54), gewährleistet, welcher je nach der Art ihrer Dienstleistung dem im Ges. v. 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 176, festgestellten Ruhegenusse eines selbständigen Seelsorgers oder eines Hilfspriesters an dem Orte der letzten Dienstesverwendung gleich ist.

Endlich sichert das früher erwähnte Hfbd. v. 7. Januar 1792 allen auf den Titeltitel aus dem Religionsfonde ordinierten Weltpriestern, welche sich nach erhaltener Priesterweihe einem öffentlichen Dienste gewidmet haben, für den Fall, als sie in diesem oder auch in einer anderen standesgemäßen Verwendung dienstuntauglich werden, eine Altersversorgung durch Gewährung eines Bezuges von jährlich 420 K. aus dem Religionsfonde, welche bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe bis auf 840 K. erhöht werden kann.

Das Institut der bloßen Temporalien Sperre ohne gleichzeitigen Amtsverlust ist dem österreichischen Rechte fremd.

Die dem kirchlichen Rechte eigentümliche Kontrolle der Tätigkeit der einzelnen Amtsträger im Wege der Visitation derselben, sowie der Prüfung der von ihnen erstatteten allgemeinen Berichte, weiters die Handhabung der Aufsichtsrechte gelegentlich der Judikatur in höherer Instanz vollzieht sich gegenwärtig ohne staatliche Mitwirkung. Die Ausübung der geistlichen Amtsgewalt unterliegt bei der katholischen Kirche, abgesehen von den Normen über provisorische Abhilfe gegen den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Verfügungen der Kirchenoberen, § 28 l. c., keinen weitergehenden staatsgesetzlichen Schranken als bei allen anderen anerkannten Religionsgesellschaften. Die einschlägigen Rechtsätze sind bereits oben, §§ 6 und 7, besprochen worden.

§ 11. Das geistliche Bildungswesen.

Die in § 30 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, verheißene gesetzliche Regelung der Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes überhaupt ist bisher nicht erfolgt. Das Studium der Theologie, an welches in der Regel nur nach Abkündigung des Obergymnasiums herangetreten werden kann, erfolgt entweder an einer theologischen Fakultät (Wien, Prag [deutsche und böhmische], Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Salzburg und Olmütz) oder an einer bischöflichen Diözesan- bzw. Zentrallehranstalt oder an einer klösterlichen Lehranstalt und währt vier Jahre. Nur den Fakultäten kommt der Charakter staatlicher und öffentlicher Lehranstalten zu. Den beiden anderen Kategorien von Lehranstalten gegenüber äußert sich das grundsätzlich in Anspruch genommene staatliche Oberaufsichtsrecht gegenwärtig nur darin, daß die Besetzung von Lehrkanzeln nicht gegen den Einspruch der Staatsbehörde stattfinden darf und daß die Einrichtung der bestehenden Einrichtung des Studiums vor der Staatsbehörde durch Vorlage der Personalstandstabelle und des Studienplanes ausgewiesen wird. Diese Einrichtung wurde auf der Konferenz des gesamten österreichischen Episcopates im Jahre 1849 aufgestellt, staatlicherseits mit der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1850, R.G.Bl.

Nr. 319, verlautbart und in Durchführung des Konkordates mit der Min.-Vdg. v. 29. März 1858, R.G.Bl. Nr. 50, bestätigt. Eine Abänderung dieser Einrichtungen ist ohne Zustimmung der Regierung unzulässig. Dagegen ist die Gründung einer bischöflichen oder Klosterlehranstalt, für welche Mittel aus öffentlichen Fonds nicht in Anspruch genommen werden, der Regierung bloß anzuzeigen.

Ein gesetzliches Hindernis, die theologischen Studien im Auslande zu absolvieren, besteht nicht. Vielmehr werden sogar Unterstützungen für diesen Zweck aus dem Religionsfonds gewährt. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes im Inlande ist der Nachweis der Gleichwertigkeit dieser Studien zu erbringen.

Die Erziehung des weltgeistlichen Klerus erfolgt regelmäßig in Klerikalseminarien, welche hinsichtlich ihrer Hausordnung und Disziplin einer besonderen Staatsaufsicht nicht unterliegen. Da die bischöflichen Anstalten dieser Art aus den Religionsfonds dotiert oder unterstützt werden, bestehen Vorschriften über die Höchstzahl der auf Kosten des Fonds zu erhaltenden Zöglinge u. dgl. Über den Gehalt der Professoren an diesen Anstalten vgl. § 10. Die Erteilung und Zurücknahme der Ermächtigung zur Lehre steht dem kompetenten Bischofe nicht nur für Professoren an Diözesan- und Klosterlehranstalten, sondern auch für jene an Fakultäten zu, Min.Vdg. v. 29. März 1858, R.G.Bl. Nr. 50.

„Hinsichtlich der Knabenseminare und Knabenkonvikte haben die kirchlichen Oberen vollkommen freie Hand sowohl was die Einrichtung wie auch die Organisation und Leitung derselben betrifft.“ Die Zöglinge dieser Anstalten müssen, um in das theologische Studium eintreten zu können, ein öffentliches oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattetes Gymnasium absolvieren.

Theologische Lehr- und Erziehungsanstalten, welche ihre Zöglinge bloß für den Missionsdienst ausbilden, unterliegen keiner besonderen Staatsaufsicht aus dem Gesichtspunkte der Kirchenhoheit.

§ 12. Geistliche Genossenschaften.

Die Stellung des Staates zu den geistlichen Genossenschaften, in denen sich nach katholischer Auffassung die vollste Blüte christlichen Lebens entfaltet, kann als Prüfstein seines Verhältnisses zur Kirche überhaupt erachtet werden. Nachdem der Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften wegen der im Laufe der parlamentarischen Beratung im Jahre 1876 an ihm vorgenommenen ziemlich wesentlichen und praktisch undurchführbaren Verschärfungen die kaiserliche Sanktion nicht erhalten hat, ist es in dieser Hinsicht bei dem älteren Rechte verblieben. Demnach sind Orden und Kongregationen der staatlichen Kirchenhoheit wesentlich nach zwei Richtungen unterworfen. Die Einführung von in Oesterreich bisher nicht bestehenden Genossenschaften und die Gründung neuer Konvente bestehender ist von der staatlichen Genehmigung abhängig, welche im ersten Falle vom Monarchen auszusprechen ist. Die Erteilung derselben, welche freie Ermessenssache ist, setzt voraus: a) Zustimmung des Diözesanbischofs, b) Nachweis der kirchlichen Bestätigung der Genossenschaft, ihrer Verfassung und ihrer besonderen Ordenszwecke, c) Vorhandensein genügender Substanzmittel. Durch die Erteilung der staatlichen Genehmigung empfängt der Konvent nicht nur die Befugnis zur Lebensführung in religiöser Gemeinschaft, sondern auch Rechtspersönlichkeit. Dies gilt auch von Mendikantenlöstern. Die in der einschlägigen Min.Vdg. v. 13. Juni 1858, R.G.Bl. Nr. 95, vorgesehene Verlautbarung der Einführung neuer Orden und Kongregationen im Reichsgesetzblatte erfolgt gegenwärtig nicht mehr, weil das Reichsgesetzblatt nach § 1 des für seine jetzige Einrichtung maßgebenden Gesetzes vom 10. Juni 1869, Nr. 113, nicht mehr zur Verlautbarung dergleichen Verwaltungsverfügungen bestimmt ist. Zudem pflegt übrigens nach der jetzigen Praxis die Bewilligung zur Niederlassung nicht für das ganze Staatsterritorium, sondern nur für eine einzelne Diözese erteilt zu werden.

Auf die Niederlassungen von Orden und Kongregationen haben die Bestimmungen des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 134, keine Anwendung, § 3 ebd., dagegen beziehen sich die Vorschriften der eben erwähnten Ministerialverordnung auf Nieder-

lassungen aller Art, insbesondere auch auf Filialen. Voraussetzung ist nicht eine bestimmte Mindestzahl von Insassen oder dgl., sondern lediglich die Betätigung gemeinsamer religiöser Lebensführung.

Ferner äußert sich die staatliche Kirchenhoheit in der Regelung der Voraussetzungen für die gültige Ablegung der Ordensgelübde seitens eines Staatsbürgers. Hierzu ist erforderlich ein Alter von 24 bezw. 21 Jahren, vorgängiges Noviziat im Orden und für die feierlichen Gelübde die vorherige Ablegung einfacher. Die zivilrechtlichen Wirkungen feierlicher Gelübde sind hier nicht zu behandeln. Staatlicher Zwang zur Unterwerfung unter die Ordensdisziplin oder zum Verbleiben im Orden wird nicht geübt. Vielmehr setzt die Min.Vdg. vom 7. August 1869, R.G.Bl. Nr. 135, ausdrücklich fest, daß keine einer regulären Kommunität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Oberen in Haft ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann. —

Dem gegenwärtigen staatlichen Rechte sind Beschränkungen des Verkehrs der Ordenshäuser miteinander, insbesondere mit im Auslande residierenden geistlichen Oberen, dann die Feststellung einer bestimmten Zahl von Mitgliedern für die einzelnen Konvente und das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für die einzelnen Konventualen, welche ein kirchliches Amt nicht bekleiden, fremd. Die einzelnen Konvente können sich ohne staatliche Genehmigung zu Kongregationen vereinigen. Ihre Rechtsfähigkeit ist keiner Schranke unterworfen. Ein generelles Verbot bestimmter Orden oder von Arten solcher, z. B. derjenigen mit bloß kontemplativen Aufgaben, besteht nicht.

Die Vornahme der Wahl von Äbten und Äbtissinnen sowie anderer lebenslänglicher Konventsstände bedarf der vorgängigen staatlichen Genehmigung. Der Gewählte muß die landesfürstliche Bestätigung erlangen. Zur Wahl kann ein landesfürstlicher Kommissär abgeordnet werden.

Geistliche Vereine, Bruderschaften u. dgl. unterstehen den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 134.

§ 13. Die Vermögensgebarung der Kirche.

Das Wirken der Kirche erfordert zur Feier ihres Kultes, zur Erhaltung ihrer Amtsträger und Diener sowie ihrer Institute materielle Mittel. Dieselben bestehen teils aus den zum Gottesdienste gewidmeten Sachen, teils fließen sie aus werbendem Vermögen und aus freiwilligen und pflichtmäßigen Beiträgen ihrer Angehörigen oder Dritter, namentlich auch öffentlicher Fonds.

I. Die zum Gottesdienste gewidmeten Sachen.

Kirchen, Altäre, heilige Geräte, Gewänder und Bücher, Glocken, Friedhöfe u. dgl. treten nach österreichischem Rechte durch ihre dauernde Widmung zum Gottesdienste und durch den sakralen Akt der Konsekration oder Benediktion, in welchem sich diese vollzieht, nicht aus dem Kreise der verkehrsfähigen Vermögensobjekte überhaupt, bleiben vielmehr Gegenstände von Privatrechten, besonders des Eigentums, müssen nicht einmal notwendig in demjenigen eines kirchlichen Institutes stehen und unterliegen wegen ihrer Bestimmung nur einzelnen Verkehrsbeschränkungen. Die Darstellung derselben fällt dem Gebiete des Privatrechts zu. Hier sei nur darauf verwiesen, daß § 250 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79, bewegliche Sachen, welche zur Ausübung des Gottesdienstes verwendet werden, dann Kreuzpartikel und Reliquien von der Zwangsvollstreckung ausnimmt, während unbewegliche Sachen, somit namentlich das Kirchengebäude selbst, der Exekution unterliegen.

§ 38 Gesetz vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, gibt der Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht, die Erhaltung auch der heiligen Sachen zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein derselben zu überzeugen und überhaupt denselben den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz angebeihen zu lassen.

Die Regeln über die Benutzung der Kirchen, Friedhöfe, Glocken usw. haben bereits früher im Zusammenhange mit der Gottesdienstverwaltung ihre Darstellung gefunden. Hier sei nur hervorgehoben, daß die Verfügung über solche res sacrae ausschließlich und ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse derselben den kirchlichen Organen zusteht und daß dem österreichischen Recht Simultanverhältnisse fremd sind. Die Last konfessioneller Friedhöfe, in gewissen Fällen die anständige Beerdigung Konfessionsfremder zu dulden, Art. 12 Ges. v. 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, ist nicht als ein Simultaneum anzusehen.

II. Das werbende Kirchenvermögen.

Während in einem weiteren, auch juristisch nicht unbedeutenden Sinne unter dem Ausdrucke „Kirchengut“ alle Vermögensschaften verstanden werden, welche den Zwecken der Kirche zu dienen bestimmt sind, mögen sie im Eigentume kirchlicher Institute stehen oder nicht, versteht man regelmäßig und eigentlich darunter nur jenes Vermögen, an welchem Eigentum, § 353 allg. bgl. G.B., kirchlicher Institute begründet ist. Dieses Kirchengut bildet keine einheitliche Masse, sondern zerfällt in verschiedene selbständige Vermögen. Als Eigentümer derselben sind nach dem in Oesterreich anerkannten kanonischen Rechte die einzelnen kirchlichen Institute anzusehen, welche somit in die verschiedensten rechtlichen Beziehungen zu einander treten, namentlich Verträge aller Art miteinander schließen können. Allerdings besteht nach mancher Hinsicht eine Einigung des Kirchengutes kraft seiner einheitlichen Zweckbestimmung. Diese Einigung, welche auch in einer Reihe staatlicher Rechtsätze zutage tritt, wird aber weder dadurch entsprechend erklärt, daß der Gesamtkirche oder der Landeskirche das Eigentum, noch dadurch, daß ihr das „Obereigentum“ an allem Kirchenvermögen bei Verschiedenheit des „Nutzungseigentums“ zugeschrieben wird. Vielmehr ruht diese Einigung nach Wesen und Form nicht im Privat-, sondern im öffentlichen Rechte und besteht in der Übung hoheitlicher Befugnisse über das der Amtsgewalt des Oberen bzw. der Hoheit des Staates unterliegende Kirchengut, welches somit nach seiner privatrechtlichen Eigentumsseite dezentralisiert ist, während die öffentlichrechtliche Möglichkeit einer Gebarung und Verfügung mit demselben zugunsten der vom einheitlichen Zwecke erforderlichen Maßnahmen besteht. Die einschlägigen Sätze des staatlichen Rechtes sind: a) die durch das Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 51, geregelte Verpflichtung der Benefizien und Kommunitäten Religionsfondsbeiträge zu entrichten, b) die oben § 9 erwähnte Bestimmung des § 22 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, über die Möglichkeit von Änderungen in der Dotierung von Seelsorgeämtern zur Entlastung öffentlicher Fonds, c) die Berechtigung, den zur Erreichung des nächstbewidmeten Zweckes nicht benötigten Teil eines kirchlichen Vermögens anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden, § 54 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, und d) das Heimfallrecht des Religionsfonds an den Vermögensschaften aufgehobener oder erloschener kirchlicher Gemeinschaften und Anstalten, § 53 ebd.

Das werbende Kirchenvermögen unterliegt rücksichtlich der Frage des Eigentums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, genießt außer dem gerichtlichen auch den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden besonderen staatlichen Schutz und ist hinsichtlich seiner Erhaltung und Verwaltung der staatlichen Aufsicht unterworfen, § 38 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Amortisationsvorschriften, d. h. Beschränkungen der Rechtspersönlichkeit, namentlich der Erwerbsfähigkeit einzelner kirchlicher Institute, bestehen in Oesterreich nicht, können aber rücksichtlich Liegenschaften im Wege des Gesetzes eingeführt werden, Art. 6. St.G.G. vom 21. Dezember 1867 R.G.Bl. Nr. 142.

Die staatliche Kirchenhoheit äußert sich in der gesetzlichen Normierung derjenigen Organe, welche mit der Verwaltung der einzelnen Arten des werbenden Kirchenvermögens betraut sind. In der Feststellung von Vorschriften für die Amtsführung dieser Organe und in der Aufstellung des Erfordernisses staatlicher Genehmigung der Veräußerung von Kirchenvermögen. Den Bischöfen kommt nur im Rahmen der einschlägigen staatlichen Normen der ihnen nach kanonischem Rechte gebührende, partikularrechtlich in den Vorschriften der Bischofsversammlung vom Jahre 1856 geregelte Einfluß auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in ihren Diözesen zu, § 45 Ges. vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Als

Verwaltungsorgane erscheinen nach staatlichem Rechte: a) für das lokale Kirchenvermögen und die bei demselben bestehenden, für analoge Zwecke bestimmten Anstalten der Kirchenvorsteher und die Vertretung derjenigen, welchen bei Unzulänglichkeit dieses Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die Haftung für die Lasten und Schulden des Kirchenvermögens obliegt; demnach soll das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Patrone verwaltet werden; gegen die Vertretung der Pfarrgemeinde durch die hergebrachten Kirchenämterer, Zechprübste u. dgl. besteht auch kein Hindernis, wenn diese Organe nicht von der Gemeinde gewählt werden; das Zusammenwirken aller dieser Organe ist namentlich zur Beauftragung von Rechtsgeschäften erforderlich; das in Aussicht gestellte Ausführungsgesetz für diese Bestimmungen ist ebensowenig zustande gekommen wie eine provisorische Regelung der Verhältnisse im Verordnungswege, so daß faktisch der zum großen Teile noch aus der Zeit vor dem Konfaborate herrührende Rechtszustand fortbesteht, §§ 41—43, 48 und 52 Ges. vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50; b) für das Pfründenvermögen der geistliche Nutznießer der Pfründe eventuell der statutarisch hierzu Berufene, wobei Aufsichtsrechte des Patrons gewahrt bleiben, §§ 46 und 44 l. c.; c) für das Vermögen welt- und ordensgeistlicher Genossenschaften die nach den Statuten oder Ordensregeln hierzu Berufenen, § 44 l. c., und d) für kirchliche Stiftungen und Anstalten die nach der Organisation derselben bestimmten Personen.

Für die Führung der Verwaltung bestehen abgesehen von der selbstverständlichen Verpflichtung zur genauen Evidenzhaltung alles kirchlichen Vermögens als solchen durch Inventarisierung, Anschreibung im öffentlichen Buche, Einkulierung von Wertpapieren usw., noch die Regeln, daß jede erhebliche Veränderung in der Substanz kirchlichen Vermögens ohne Verzug der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen ist, § 49 l. c., und daß bei der nutzbringenden Anlegung desselben die Vorschriften über die Fruktifizierung von Mündelgut beachtet werden müssen, § 50 ebd. Eine Ausnahme von dem letzteren Satze kann nur bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diözese aus rüchswürdigen Gründen im Einverständnis der Staats- und Kirchenbehörde zugelassen werden. Endlich sind die verschiedenen Rechtssubjekten gehörigen Vermögensschaften getrennt zu verwalten und die Gebarung mit demselben abgesehen von § 39 ebd. Für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche auf kirchlichem Vermögen lasten, ist nach § 40 l. c. zunächst das Erträgnis und nur bei Unzulänglichkeit desselben die Substanz selbst heranzuziehen. Sind außer der Kirchenstiftung noch andere Personen vorhanden, welchen die bezügliche Verpflichtung obliegt, so ist jebefalls der für die fortlaufenden Bedürfnisse notwendige Teil der Substanz zu schonen. Exekutionsprivilegien liegen in diesen Sätzen nicht.

Die Veräußerung von Kirchengut im Werte von über 200 Kr. ö. W. kann nach § 51 l. c. bzw. den Min.Vdg. vom 20. Juni 1860 R.G.Bl. Nr. 162, und 13. Juli 1860, R.G.Bl. Nr. 175, nur über Antrag des Bischofs und mit landesfürstlicher Genehmigung erfolgen. Bei der Veräußerung bischöflichen Tafelgutes ist auch die Einholung von Gutachten des Metropoliten und des Domkapitels, bzw. des Metropolitan- oder Domkapitels allein bei Erzbischöflichen und exemten Bistümern erforderlich. Analoge Regeln gelten bei der beträchtlichen Belastung eines Kirchengutes, welche vorliegt, wenn die Schuldsomme 2000 Kr. übersteigt, oder wenn eine Bestandgabe auf länger als drei Jahre oder mit der Verebung, den Zins für mehr als ein Jahr im Vorhinein zu entrichten, erfolgt. Die Darstellung der Kompetenzen der verschiedenen mit der Kultusverwaltung befaßten Behörden zur Erteilung des Veräußerungskonsenses kann hier um so eher übergangen werden, als für das Verhältnis nach außen, insbesondere für die Eintragung des Rechtsgeschäftes in die öffentlichen Bücher nur die Erklärung der Landesstelle, daß den einschlägigen Gesetzen Genüge geschehen sei, maßgebend ist.

Endlich ist nach österreichischem Rechte die Prozeßfähigkeit von lokalen Kirchenvermögen und Pfründen, in Galizien auch von geistlichen Genossenschaften dadurch beschränkt, daß sie, soweit es sich um Rechtsstreite bezüglich des Stammvermögens handelt, von der Finanzprokurator vertreten werden müssen, Dienstesinstruktion für die Finanzprokuratoren, Min.Vdg. v. 9. März 1898, R.G.Bl. Nr. 41, § 2 b P. 9.

III. Kirchliche Abgaben und Gebühren.

Das Recht der Kirche, für ihre Zwecke Abgaben und Gebühren einzuhoben, ist staatslicherseits anerkannt und durch Verheißung des brachium saeculare für die zwangsweise Eintreibung solcher Auflagen gewährleistet, § 23 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Vorausgesetzt wird lediglich, daß die Pflicht zu den betreffenden Leistungen mit staatlicher Zustimmung auferlegt worden ist, und daß Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, § 63 Z.B.D., von den Stolgebühren befreit bleiben. Die Zwangsvollstreckung liegt den Verwaltungsbehörden ob. Neben und an Stelle der Exekution durch diese ist die Auferlegung kirchlicher Beugemittel zweifellos zulässig.

Tatsächlich hat die katholische Kirche in Oesterreich in neuerer Zeit das Abgabewesen weniger entwickelt, als es im staatsgesetzlichen Rahmen möglich gewesen wäre, und sich vielmehr auf die Fortführung des vor den neueren kirchenpolitischen Gesetzen begründeten Rechtszustandes sowie auf dessen Ausbildung in einigen Einzelheiten beschränkt. Nach demselben bestehen althergebrachte Leistungen zu Kultuszwecken, welche überwiegend ihren öffentlich-rechtlichen Charakter abgestreift haben und zu Grundschulden von privatrechtlichem Typus geworden sind, neben solchen Abgaben und Gebühren, die aus der Zeit josephinischen Staatskirchentums stammend, den Charakter ihrer Entstehungsperiode deutlich an sich tragen. Nur eine Kultussteuer allgemeinen Charakters verdankt der neuesten Rechtsentwicklung ihren Ursprung: die Verpflichtung der Pfarrgemeinde, lokale Kultusbedürfnisse, für welche eine sonstige Bedeckung nicht vorhanden ist, im Wege einer Umlage auf die Mitglieder und Beitragspflichtigen zu bestreiten.

1. Liebesgaben, welche von den Gläubigen der Kirche und ihren Dienern freiwillig dargebracht werden, wie z. B. der Peterspfennig, dann Abgaben und Gebühren ohne staatliche Zwangsvollstreckung, wie das subsidium charitativum, die Taxen für die Verleihung des Palliums oder von Pfründen oder aus Anlaß einer Dispensation, bleiben, da sie aus dem innerkirchlichen Bereiche nicht heraustreten, hier außer Betracht. Die Sammlung von Gaben für kirchliche Zwecke bedarf der staatsbehördlichen Gestattung, wenn sie außer der Kirche stattfinden soll. Darin liegt aber nicht die Übung eines Kirchenhoheitsrechtes, sondern ein polizeilicher Aufsichtsakt.

2. Als Rest des von der Kirche beanspruchten Zehents findet sich noch in vielen Gegenden Oesterreichs die auf dem Pfarrverbande beruhende Verpflichtung zu Geld- und Naturalabgaben für die Dotation der Seelsorger. Diese Abgaben sind gegenwärtig regelmäßig nur in einem festbestimmten Ausmaße, selten in einem Teile des Wirtschaftserrögnisses zu leisten. Seit der Grundentlastung war die Ablösung solcher Siebigkeiten gegen entsprechende Entschädigung möglich. Der eigentliche Kirchenzehent dagegen ist schon damals dauernd gegen eine billige Abfindung aufgehoben worden; Schiff, G.R. d. Agrarrechts, S. 11 f.

Verpflichtungen einzelner Personen, namentlich der Eigentümer bestimmter Liegenschaften, dann von Gemeinden zu Reichnissen an Kirchen oder Pfründen, welche auf konkreten konstituierenden Erwerbsgründen, Verträgen, besonders Vergleichs u. dgl. und nicht auf dem pfarrlichen Unterordnungsverhältnissen unmittelbar beruhen, sind, so sehr der Leistungsinhalt dem der früher erwähnten Abgaben ähneln mag und so schwierig auch die Abgrenzung im Einzelfalle sein kann, nicht als Kirchenabgaben aus dem Titel kirchlicher Finanzhoheit, sondern als Teile des werbenden Vermögens der betreffenden kirchlichen Anstalt anzusehen und zu behandeln, weshalb für dieselben auch die richterliche Kompetenz begründet ist, mögen sie auf einem Erwerbsgrunde des Privat- oder des öffentlichen Rechts beruhen, § 55 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50. Sie verbleiben im Falle einer Umpfarung dem Benefizium oder der Kirche, an welche sie bisher geschuldet waren; erstere dagegen fallen der nunmehr zuständigen kirchlichen Anstalt zu, § 21 l. c. Zu jenen aber gehören auch Leistungen, welche dem Pfründeninhaber zur Erhaltung seiner Hilfspriester obliegen. Eine allgemeine gesetzliche Pflicht dieses Inhaltes besteht nicht.

Eine besondere Begünstigung aller dieser Leistungsansprüche von Anstalten der katholischen Kirche liegt darin, daß bei Streitigkeiten über dieselben von den Verwaltungsbehörden

bei Vorliegen eines dringenden Interesses der Seelsorge auf Grund des bisherigen unangefochtenen Besitzstandes oder, bei mangelnder Offensichtlichkeit desselben, auf Grund summarischer Erhebungen ein Provisorium verordnet werden kann, § 56 ebd.

3. Die Stolgebühren beruhen in den meisten Ländern auf Stoltaxordnungen (Stolpatenten), welche seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Wege landesfürstlicher Gesetzgebung erlassen worden sind. Nur ausnahmsweise ist ihre Feststellung lediglich auf gewohnheitsrechtlichem Wege erfolgt. § 24 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, nimmt für die Staatsverwaltung die Befugnis in Anspruch, Abänderungen an diesen Gebührenvorschriften nach Einvernehmung der Bischöfe zu verordnen. Stolerzesse sind von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 200 Kr. und mit der Verurteilung zum Rückersatz der Übergabehür zu ahnden. Bei wiederholtem Rückfalle kann sogar die Entfernung des schuldigen Seelsorgers vom Amte verlangt werden, § 26 l. c. Auch darf die Vornahme von pfarrlichen Amtshandlungen, die dem niedersten Stolgebührenansatze unterliegen, nicht von der Vorausleistung der Taxe abhängig gemacht werden, § 25 ebd.

Die Stolpatente regeln neben den Gebühren für den Seelsorger gewöhnlich auch solche, welche aus dem gleichen Anlasse dem sonstigen Angestellten- und Dienerpersonal der Kirche zufallen, dann das Entgelt für die Benützung kirchlicher Anstalten und Gerätschaften u. dgl. (Grabstellengebühren, Kirchenfängergebühren usw.). Nach diesen Richtungen müssen ihre Bestimmungen gegenwärtig als obsolet erachtet werden, da es sich hier um Verhältnisse handelt, welche durch vertragmäßige Vereinbarung zu ordnen sind.

4. Eine besondere Ausbildung hat das österreichische Recht der Abgabe zur Herstellung und Erhaltung der baulichen Anstalten für die Seelsorge angeeignet lassen. Die Normen sind nach den einzelnen Kronländern verschieden, ruhen aber in den meisten auf gleichen, überwiegend aus dem Ausgange des 18. Jahrhunderts stammenden Grundlagen und werden namentlich durch die das Maß des kanonischen Rechts weit übersteigende Belastung des Patrons gekennzeichnet. Meistens beziehen sich die einschlägigen Rechtsätze auch auf die Veranschaffung der Kirchen-Paramente und -Einrichtung und der sonstigen Erfordernisse des Gottesdienstes. Ihre Kodifikation erfolgte seit den 60er Jahren für Kärnten (Ges. v. 28. Mai 1863, L.G.Bl. Nr. 6 ex 1864, Ges. v. 27. Juli 1864, L.G.Bl. Nr. 16), Vorarlberg (Ges. v. 25. Juni 1863, L.G.Bl. Nr. 48, Ges. v. 16. März 1866, L.G.Bl. Nr. 86), Istrien (Ges. v. 9. Juli 1863, L.G.Bl. Nr. 12, Ges. v. 18. Oktober 1868, L.G.Bl. Nr. 7, Ges. v. 24. Februar 1889, L.G.Bl. Nr. 9), Krain (Ges. v. 20. Juli 1863, L.G.Bl. Nr. 12, Ges. v. 20. März 1890, L.G.Bl. Nr. 7), Schlesien (Ges. v. 15. November 1863, L.G.Bl. Nr. 2 ex 1864, Ges. v. 18. Januar 1867, L.G.Bl. Nr. 5, Ges. v. 27. September 1868, L.G.Bl. Nr. 19), Görz und Gradiſca (Ges. v. 29. November 1863, L.G.Bl. Nr. 2 ex 1864, Ges. v. 20. April 1890, L.G.Bl. Nr. 13), Mähren (Ges. 2. April 1864, L.G.Bl. Nr. 11), Steiermark (Ges. v. 28. April 1864, L.G.Bl. Nr. 7, Ges. ohne Datum, L.G.Bl. Nr. 11 ex 1866) und für Galizien (Ges. v. 15. August 1866, L.G.Bl. Nr. 28, Ges. v. 15. November 1888, L.G.Bl. Nr. 96, Ges. v. 16. April 1896, L.G.Bl. Nr. 25, Ges. v. 20. August 1905, L.G.Bl. Nr. 100). Für Böhmen, die Bukowina, Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Triest sind die Vorschriften in mehr oder weniger zahlreichen Dekreten der Hofkanzlei zerstreut. In Salzburg gilt Gewohnheitsrecht auf kanonischer Grundlage, welches daher auch in seinen Grundzügen manche Abweichung von dem Rechte der übrigen Länder zeigt; noch verschiedener von demselben sind die Vorschriften über die Bauabgabe für Dalmatien in dem aus der Periode der französischen Herrschaft stammenden Kirchenreglement vom 30. Dezember 1809, Pr.G.S. Nr. 33 vom Jahre 1819.

§ 57 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, hat diese Vorschriften aufrecht erhalten; nur in zwei wesentlichen Stücken hat das eben erwähnte Gesetz Änderungen an denselben geschaffen. Während die Konkurrenzvorschriften die Ortsgemeinde unmittelbar, jedoch unter Ausschluß der Nichtkatholiken von der Beitragspflicht, zur Tragung bestimmter Leistungen herangezogen hatten, obliegen dieselben nunmehr der Pfarrgemeinde, § 35 l. c. Der Patron aber hat für einen Aufwand, der durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis veranlaßt wird, nicht mehr aufzukommen, § 32 ebd.

Zweck und Umfang dieses Wertes verbieten das Eingehen auf das Detail der Normen über die Bauabgabe; in dieser Richtung sei auf das „Osterreichische Staatswörterbuch“ 2. Aufl. III. Bd. S. 65 flg. Artikel „Baulast“ verwiesen. Hier möge Folgendes genügen: Die Bau- oder sonstige Konkurrenzabgabe ist durch staatliche Rechtsvorschriften bestimmt, stellt sich daher nicht als eine von der Kirchengewalt mit Zustimmung der Regierung auferlegte im Sinne des § 23 des gen. G. dar, sie ist nur in Ermangelung von kirchlichen Mitteln für den Bau und von zur Bestreitung der Kosten desselben sonst rechtlich Verpflichteten aufzulegen. Sie belastet den Patron, den Inhaber einer inorporierten Pfründe und die Pfarrgemeinde, sowie, wenn es sich um Pfründengebäude handelt, auch den kirchlichen Amtsträger. Der Bauaufwand ist zu unterscheiden in die Kosten der Hand- und Zugarbeiten einerseits, diejenigen für Materialien und gewerbliche Zwecke andererseits. Jene hat die Pfarrgemeinde zur Gänze entweder unmittelbar oder durch Zahlung in Geld zu bestreiten. Diese belasten in Böhmen, Nieder- und Oberösterreich und Triest den Patron allein, während er in Galizien den sechsten, in Krain den fünften, in der Bukowina die Hälfte, in den übrigen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien und Salzburg den dritten Teil zu tragen hat. Der Inkorporationsberechtigte wird im großen und ganzen analog wie der Patron, nur in einzelnen Richtungen strenger behandelt. Der Benefiziat ist verbunden, die laufenden Auslagen für die Instandhaltung der Pfründengebäude zu bestreiten und hat bei Baufällen an denselben dann, wenn sein Einkommen die Kongrua übersteigt, einen Teil, der nach der Höhe des Überschusses und den verschiedenen Ländern zwischen einem Zehntel und der Hälfte der Baukosten, und zwar teilweise mit, teilweise ohne Abrechnung der Hand- und Spanndienste, beträgt, zu übernehmen. In Galizien und Borsarlberg dagegen leistet er jährlich einen Bauzuschlag und ist von jeder weiteren Baupflicht befreit.

In Salzburg tragen die öffentlichen Fonds keine Patronatsbaulast; dem dalmatinischen Kirchenreglement ist das Institut des Patronats und daher auch eine sich hieraus ergebende Bauabgabe fremd.

Alle Kosten der Bauführung, welche durch die geschilderte Abgabe nicht gedeckt werden, lasten auf der Pfarrgemeinde.

5. Ohne kirchenrechtliche Grundlage zieht das staatliche Recht in Weiterbildung und Verschärfung der Grundsätze josefinischen Staatskirchentums Pfründen und geistliche Genossenschaften, deren Inhaber und Mitglieder aus dem kirchlichen Vermögen ein höheres als das standesgemäße Mindesteinkommen (Kompetenz) beziehen, kraft des Ges. v. 7. Mai 1874 R.G.Bl. Nr. 51 (Durchführungs-Bdgen. v. 21. Aug. 1881, R.G.Bl. Nr. 112, v. 11. Febr. 1905, R.G.Bl. Nr. 22, und v. 16. Oktober 1905, R.G.Bl. Nr. 166), zu Beiträgen zum Religionsfonde heran. Dieselben sind eine progressive Vermögenssteuer von allen gebührenäquivalentpflichtigen Objekten und müßten konsequent durchgeführt eine vollständige Nivellierung aller Pfründen und geistlichen Genossenschaften bewirken. Allerdings darf aber niemals die sog. Kompetenz der einzelnen geistlichen Personen geschmälert werden. Als solcher gilt der von der Staatsverwaltung nach Einvernehmung der Bischöfe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzte Betrag, welcher in jedem Jahr zur Deckung des standesgemäßen Unterhaltes frei zu verbleiben hat. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Religionsfondsbeiträge, welche ebenfalls den Charakter einer lediglich durch staatliche Rechtsätze bestimmten Abgabe besitzen, sei auf das Osterreichische Staatswörterbuch“ 2. Aufl. IV. Bd. S. 99 flg. verwiesen. Die bisherigen Versuche einer Reform des berufenen Gesetzes haben zu einem Ergebnisse nicht geführt. Die Religionsfondsbeiträge sollten nach der Absicht des Gesetzes den Zweck haben, die Mittel zur Erhöhung der Kongrua der Seelsorgegeistlichkeit wenigstens zum großen Teile aufzubringen. Diese Erwartung hat sich erfüllt.

6. Alle Kultusbedürfnisse einer Pfarrgemeinde, für welche auf andere Weise nicht gesorgt ist, sind nach § 36 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, durch eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu decken. Nach dem Ges. v. 31. Dezember 1894, R.G.Bl. Nr. 7 ex 1895, sind zu dieser Umlage auch jene im Pfarrsprengel nicht wohnhaften Katholiken (Forensen) desselben Ritus und jene nicht sakungsgemäß Zwecke eines anderen Kultus verfolgenden juristischen Personen und Gesellschaften heranzuziehen, welche

im Ortsgebiete der Pfarre liegende Güter oder einen zur Erwerbs- oder Einkommensteuerentrichtung verpflichtenden Geschäftsbetrieb haben.

Nach der Praxis bildet den Maßstab dieser Umlage die zahlbare oder nichtzahlbare Schuldigkeit an direkten Staatssteuern. Auch darin liegt ein Moment, welches den Ausbau des Pfarrgemeinbewesens erschwert; denn diese Umlagenbasis wird wesentlich durch Ertragsteuern gebildet, welche nicht notwendig im Einlange mit der Opferfähigkeit des einzelnen steuerzahlenden Katholiken überhaupt und zur Leistung von Kultusabgaben insbesondere stehen müssen. Die Veränderungen, welche durch die jüngste Reform der direkten Steuern eingetreten sind, haben bisher noch nicht Anlaß geboten, die Kultusumlage eingehender zu regeln, so wünschenswert dies auch wäre. Demnach steht es gegenwärtig im Ermessen der durch die Ortsgemeindevertretung handelnden Pfarrgemeinde, ob die Umlage für Kultuszwecke nur auf einzelne direkte Steuern oder auf alle und ob sie in derselben oder in einer verschiedenen Höhe auf die verschiedenen Steuern auszusprechen ist. Auch die Belastung von indirekten, namentlich Verbrauchsabgaben, sowie der Personaleinkommensteuer nach dem Ges. v. 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, mit dieser Umlage könnte nicht für unzulässig erachtet werden, wenngleich die Praxis die in verschiedenen Landesgesetzen ausgesprochene Befreiung der Personaleinkommensteuer von zur Landesgesetzgebung ressortierenden Umlagen auch auf Kultusumlagen erstreckt. Ebenso würde die Einführung progressiver Umlagesätze, die Befreiung von Gruppen oder Klassen der Pfarrangehörigen u. dgl. im Wege freier Schlußfassung der Pfarrgemeinde möglich sein.

Nur für die Heranziehung der Forensen und juristischen Personen hat das zit. Ges. v. 31. Dezember 1894 einen Maßstab insofern aufgestellt, als bei Forensen lediglich die Steuern aus dem Pfarrsprengel, bei juristischen Personen aber dieselben nur teilweise, und zwar nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Katholiken desselben Ritus zu der anderer Religionsverwandten und Ritusangehörigen, in Betracht kommen. Forensen haben an ihrem Wohnorte nur von dem nicht schon durch eine Kultusumlage anderswo zu treffenden Einkommen beizutragen. Würde ein und dasselbe Rechtssubjekt zugleich von einer Patronatslast und dieser Umlage getroffen, so ist nur diejenige von beiden zu entrichten, welche die höhere Summe beträgt. In anderen Fällen ist die Kultusumlage auch neben sonstigen Beiträgen zu Kultuszwecken, also auch neben dem Patronatsbeitrage eines Pfarranfassigen zu tragen.

Befreiungen von Ortsgemeindeumlagen, welche einzelne Klassen von Personen, z. B. Staatsbeamte, nach den Gemeindegesetzen genießen, haben für die Kultusumlage nach richtiger Anschauung, nicht aber nach der Praxis keine Geltung.

Die Ortsgemeindevertretung ist verpflichtet, die Kultusumlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen zu verteilen, auszuschreiben und einzuheben, dagegen liegt ihr nicht ob, dieselbe aus ihrem Vermögen vorschußweise zu bestreiten. Daß die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch die freiwillige Übernahme von Kultuslasten auf das Gemeindevermögen wehrt, ist schon oben, § 9, als dem Stande der Gesetzgebung nicht entsprechend bezeichnet worden.

IV. Die Religionsfonds.

Im Zusammenhange mit der Aufhebung zahlreicher Klöster einerseits und der Pfarrregulierung andererseits wurde mit den U. h. Handschreiben vom 27. Februar und 11. März 1782 in Anlehnung an ältere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben, z. B. die böhmische Salzkasse, Emeriten- und Defizientenfonds einzelner Kronländer, die Theresianischen Religionsfundi, ein allgemeiner Kultusfond gegründet, der ursprünglich den Namen Religions- oder Pfarrkasse führte, und zunächst die Aufgabe hatte, den Aufwand, welchen die zweitgedachte Reform erheischte, zu bestreiten, außerdem aber für Bedürfnisse der katholischen Kirche aller Art subsidiär gewidmet war. Nach verschiedenen Wandlungen erfolgte mit der U. h. Entschließung vom 24. Januar 1829 endgiltig die Dezentralisierung der Religionsfonds nach den verschiedenen Provinzen.

Nach dem heutigen Rechtszustande stellen sich dieselben als nach einzelnen Kronländern gesonderte stiftungsartige Vermögensschaften dar, welche unter staatlicher Verwaltung stehen,

aus kirchlichem Vermögen gegründet sind und die Aufgabe haben, bei Unzulänglichkeit sonstiger Mittel für die Kultusbedürfnisse der katholischen Kirche aller drei Riten in Österreich aufzukommen. Staatlicherseits ist anerkannt worden, daß der Religionsfond ad ecclesiae proprietatem spectat, Art. 31 Konkordat, eine Anerkennung, welche ihre Geltung auch durch Aufhebung des Konkordates als Rechtsquelle für den Staatsbereich nicht verloren hat, da das Ges. v. 7. Mai 1874 R.G.Bl. Nr. 50 keinerlei Bestimmungen über den Religionsfonds enthält. Jedoch ist dadurch die älteren Akten der Gesetzgebung und Verwaltung zu Grunde liegende Anschauung, daß das Religionsfondsvermögen dem Staate gehöre, endgültig beseitigt worden. Die publizistische Pflicht des Staates, es lediglich für die Zwecke der katholischen Kirche und zwar aller drei Riten zu verwenden und demgemäß zu verwalten, besteht unzweifelhaft aufrecht. Ein kirchlicher Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens und die Gebarung mit den Einkünften des Fonds wird nur insofern geübt, als die Bischöfe bei der Feststellung des jährlichen Voranschlages sich durch einen Abgeordneten vertreten lassen können und Mitteilungen über den Voranschlag und das Gebarungsergebnis erhalten.

Abgesehen von dem Ertrage des werbenden Vermögens der Religionsfonds, das zum Teile in liegenden Gütern namentlich Wäldungen, zum Teile in staatlichen Werteffekten fruchtbringend angelegt ist, erhalten dieselben als Zuschüsse neben gewissen Kanzleitagen u. dgl.: a) das Intercalare von allen weltgeistlichen Pfründen, § 59 Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, b) das kadukte Vermögen aller aufgehobenen oder erloschenen kirchlichen Anstalten, für dessen anderweitige Verwendung nicht stifterische Bestimmungen vorliegen, und c) die früher erwähnten Religionsfondsbeiträge nach dem Ges. v. 7. Mai 1874 R.G.Bl. Nr. 51. Da diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, empfangen die Religionsfonds Zuschüsse aus Staatsmitteln, welche als unverzinsliche Darlehen zu ihren Lasten behandelt werden und in ihrer Gesamtsumme von nicht viel weniger als 300 Millionen Kronen den Buchwert des gesamten Aktivvermögens der Fonds von ungefähr 141 Millionen Kronen beträchtlich übersteigen. An der selbständigen juristischen Persönlichkeit der einzelnen Fonds, auch dem Staatsfiskus gegenüber, dürfte nicht zu zweifeln sein.

Den Religionsfonds liegt namentlich ob: a) die subsidiäre Sorge für die Dotation und die Ruhegenüsse der in der allgemeinen Seelsorge tätigen Welt- und Ordensgeistlichkeit und die Bestreitung der Gehalte und Auslagen für die Verwesung erledigter Pfründen, b) die subsidiäre Sorge für die Dotation der Mitglieder von Domkapiteln, c) die Gewährung des Tischtitelgenusses an sonst unverfugte dienstuntaugliche Welpriester mit diesem Ordinationsstittel, d) die subsidiäre Sorge für die Erhaltung der Diözesanfeminare und -Lehranstalten mit Einschluß der Gewährung der Gehalte der Lehrer und Angestellten und der Verpflegung der Zöglinge dieser Institute, e) die Gewährung fester Beiträge zur Dotation von Bischöfen, geistlichen Würden- und Amtsträgern, insbesondere von Funktionären der besonderen Seelsorge an staatlichen und sonstigen öffentlichen Anstalten u. dgl. auf Grund besonderer Verwaltungsverfügungen, f) die Erfüllung der mit dem Patronate des Fonds verbundenen Leistungspflichten, g) die Gewährung fester Dotationsbeträge an Ordenskonvente, namentlich an Mendikanten- und Frauenklöster auf Grund besonderer Verwaltungsverfügungen und h) die freiwillige Bestreitung von im Zuge der Kirchenverwaltung sich ergebenden Auslagen, für welche sonstige Mittel nicht vorhanden sind, nach dem Ermessen der staatlichen Verwaltungsbehörden, als Baubeiträge für Kirchen und kirchliche Institute, Gnabengaben und Remunerationen an Seelsorger, Versorgungsgenüsse und Unterstützungen an Priester, die ihres Rechtsanspruches auf Versorgung verlustig geworden sind oder für die wegen ihrer Übergabe in die Irrenpflege erhöhte Verpflegskosten zu bestreiten sind, dann an Witwen und Waisen nach griechisch-katholischen Seelsorgern u. dgl.

§ 14.

B. Die griechisch-orientalische Kirche.

Am meisten Analogien mit dem eigentümlichen Rechtszustande der katholischen Kirche bietet derjenige der als einer autokephalen Landeskirche verfaßten griechisch-orientalischen.

Diese Benennung beruht auf der U.C. v. 26. November 1864, Min.Vdg. v. 29. November 1864, R.G.Bl. Nr. 91. Die morgenländische Kirche ist selbstverständlich wie jede andere in der Lage, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Da sie aber im Prinzip eine Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Ausgestaltung ihrer Verfassung und der Entwicklung ihres Rechtslebens anerkennt, und im Gange ihrer geschichtlichen Entwicklung in der Monarchie eine sehr weitgehende, ihre selbstverwaltende Tätigkeit weit überwiegende Einflußnahme des Staatsoberhauptes auf ihre Verhältnisse tatsächlich geübt worden ist, wird es erklärlich, daß bis auf die Gegenwart die wichtigsten Normen über die Verfassung der Kirche im einzelnen, namentlich ihre Gliederung in ein Erzbistum und zwei Bistümer, über den Wirkungskreis der den Bischöfen an die Seite gestellten Konsistorien, über die Einteilung der Seelsorge, über die Besetzung der Ämter usw. teils unmittelbar staatliche, teils kirchliche mit Sanktion des Monarchen als des obersten Schutzherrn der Kirche sind. Diese Rechtsstellung des Landesfürsten ist aber nicht bloß eine staatsrechtliche, sondern gemäß der Auffassung der Kirche selbst auch eine kirchenrechtliche.

Ein einheitliches umfassendes Staatsgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich existiert nicht. Die einschlägigen Rechtsätze sind vielmehr in zahlreichen Quellen zerstreut. Unter diesen verdienen eine besondere Erwähnung die „Anordnung zur Regulierung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens in der Bukowina“, Hftgd. v. 29. April 1786 S. 2484, mit welchem „geistlichen Regulierungsplane“ so ziemlich die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse der Bukowinaer orientalischen Kirche von Staats wegen in josephinischem Geiste geregelt worden ist, dann die Regulierung der griechisch nicht unierten Kirchenangelegenheiten in Dalmatien durch den Min.E. v. 26. September 1853 Z. 4376, endlich das mit Allerh. Entschließung vom 21. August 1884 bestätigte Synodalstatut. Während die morgenländischen Christen Österreichs bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts der autokephalen Karlowitzer Metropole angehörten, welcher Zusammenhang sich allerdings außer in dogmatischen und geistlichen Sachen nicht betätigte, wurde im Gefolge der dualistischen Ausgestaltung der Monarchie auch der kirchliche Zusammenhang mit der orthodox-kirchlichen Organisation in den Ländern der ungarischen Krone gelöst, und für diese Glaubensgenossen eine den übrigen orientalischen autokephalen Kirchen gegenüber jurisdiktionell selbständige und ihnen koordinierte griechisch-orientalische Metropole der Bukowina und von Dalmatien eingerichtet, U.C. v. 23. Januar 1873. Dieser gehören auch die außerhalb der genannten beiden Länder in Österreich wohnhaften morgenländischen Christen an, was für deren Pfarngemeinden in Wien und Lemberg ausdrücklich festgesetzt ist, während die Unterordnung der griechischen und serbischen Kirchengemeinden in Triest unter den Karlsruher Bischof formell bis nun allerdings nicht gelöst ist. Die bischöfliche Kirche der Bukowina wurde zur Metropolitanwürde erhoben und ihr die beiden dalmatinischen Bistümer Zara und Cattaro untergeordnet. Das sonst in der morgenländischen Kirche für die autokephalen Organisationen mit maßgebende Moment der nationalen Verschiedenheit hat auf die Bildung dieser Metropole, welcher Rumänen, Ruthenen, Serben, Griechen usw. angehören, keinen ausschlaggebenden Einfluß geübt.

Als oberstes konstitutives geistliches Organ der autokephalen Landeskirche waltet in Angelegenheiten der geistlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit die griechisch-orientalische Metropolitan synode, deren Einberufung der Regierung angezeigt werden muß. Auf derselben haben der Metropolit und die beiden Eparchialbischöfe beschließende, allfällige sonstige Teilnehmer nur beratende Stimme. Synodalbeschlüsse, die weder die Klarstellung der Glaubenslehre und Sitte der Kirche, noch die Ausübung des geistlichen Richteramtes in Streitigkeiten rein kirchlicher Natur oder in Disziplinarsachen geistlicher Personen betreffen, unterliegen der landesfürstlichen Genehmigung. Dem Metropoliten als solchen kommt ferner die repräsentative Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate und den anderen autokephalen Kirchen, die provisorische Ordnung von dringenden zur Kompetenz der Synode gehörigen Angelegenheiten bis zu deren nächstem Zusammentritte, das Devolutionsrecht in Fällen offenerer Notwendigkeit und überhaupt die oberste Leitung und Aufsicht über die Kirchenprovinz zu. Die Episkopal- und sonstige kirchliche Amtsgewalt wird in den drei Diözesen nach Maßgabe der kanonischen Satzungen und der einschlägigen Staatsgesetze ausgeübt.

Der Versuch, als oberstes Organ der Bukowinaer orientalischen Kirche zur Wahrung der ihr zustehenden Autonomie einen Kirchenkongress mit paritätischer Beteiligung des Laienelementes einzuführen, darf heute als gescheitert betrachtet werden.

Für die Verwaltung des Bistums (Eparchie) ist den Bischöfen wesentlich durch staatliche Akte ein Konsistorium als beratendes und geschäftsführendes Kolleg beigegeben. Auf dasselbe sind die Ämtern der verschiedenen in der griechisch-orthodoxen Kirche historisch ausgebildeten Ämter übergegangen (Ökonomat, Steuophylakie, Sakellariat, Chartophylakie und Protokollat). Das Konsistorium besteht unter dem Voritze des Bischofes aus einem Archimandriten als dessen Stellvertreter, dann in der Bukowina aus dem Protopresbyter, vier besoldeten und zwei Ehrenbeisitzern, in Dalmatien aus zwei besoldeten und vier Ehrenbeisitzern. In der Diözese Cattaro fehlt der Archimandrit. Die Geschäftsordnung der Konsistorien ist staatlich genehmigt worden. Charakteristisch für die Stellung des Bischofes zum Konsistorium ist namentlich, daß, wenn er einen einhelligen oder Majoritätsbeschluß als im Widerspruche mit den kanonischen oder staatlichen Satzungen oder mit Tatsachen erachtet, dieser Konsistorialanspruch nur sistiert und zur Wiederberatung auf eine der nächsten Sitzungen verwiesen werden kann. Läßt sich der Gegensatz auch dann nicht ausgleichen, so ist die Sache entweder an die kirchliche Oberbehörde (Metropolit oder Metropolitan-synode) oder an das Kultusministerium zur Entscheidung zu leiten, wobei allerdings An- gelegenheiten, die einen Verzug nicht gestatten, vom Bischof provisorisch geregelt werden können.

Die Ernennung des Metropoliten, der Bischöfe und der Beisitzer der Konsistorien erfolgt durch den Landesfürsten. Domkapitel existieren in der orientalischen Kirche nicht. Die Einrichtung der Seelsorge durch Systemisierung von Pfarreien und Protopresbyteraten (Landdefanaten) beruht wesentlich auf staatlichen Akten. Ebenso besteht das Institut des Pfarrkonkurses nach dem Vorbilde der katholischen Kirche. Das Pfarrsystem der Bukowina — abgesehen von der armenisch-orthodoxen autokephalen Kirchengemeinde in Suczawa — und Dalmatiens ist territorial exklusiv ausgebildet. In Wien und Triest dagegen scheiden sich die griechisch-orientalischen Christen auf nationaler Grundlage in verschiedene Pfarrgemeinden. Für die Bukowina ist auch durch die staatliche Gesetzgebung das sonst der morgenländischen Kirche unbekanntes Patronatsrecht mit seiner für die österreichische partikuläre Rechtsentwicklung charakteristischen Baulast eingeführt worden.

Auf dem Gebiete der kirchlichen Gerichtsbarkeit besteht bis heute eine ziemlich weit- gehende staatliche Mitwirkung. In der Bukowina wird die Disziplinargerichtsbarkeit über Geistliche, soweit die Erkenntnisse äußere Rechtsfolgen nach sich ziehen sollen, von einer gemischten, aus Geistlichen und Staatsbeamten zusammengesetzten Kommission geübt. Ferner kann in allen Angelegenheiten nicht rein geistlicher Natur der Rekurs an das Kultus- ministerium ergriffen werden, welches, wie schon erwähnt, auch in solchen Angelegenheiten bei einem Dissense zwischen dem Bischof und seinem Konsistorium erkennt. Eine Ehe- gerichtsbareit wird in der griechisch-orientalischen Kirche Österreichs nicht ausgeübt. Zur materiellen Förderung der kirchlichen Aufgaben wurde für die Bukowina durch A. G. vom 19. Juni 1783 und durch den geistlichen Regulierungsplan ein griechisch-orientalischer Religionsfond mit im großen und ganzen analogen Rechtsverhältnissen wie die katholischen Religionsfonds begründet. Der Landesfürst ist dessen Schutzherr; die Verwaltung und Ver- wendung desselben für die geistlichen Angelegenheiten und das Schulwesen, wozu er einzig und allein gewidmet ist, steht unter der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Regierung. Dem erzbischöflichen Konsistorium kommt nur die Begutachtung des Voranschlages und Rechnungs- abschlusses sowie überhaupt die Beratung der Regierung bei der Verwaltung des Fonds und der Verwendung seiner Erträge zu. Bei der Errichtung der Czernowitzer Metropole wurde gewährleistet, daß der Religionsfonds in keinem Falle für wie immer geartete Be- dürfnisse der dalmatinischen griechisch-orientalischen Diözesen herangezogen werden wird. Aus dem Fonds werden die Dotationen des Czernowitzer Erzbistums und Konsistoriums, die Kirchnerfordernisse der dortigen Kathedrale, die Dotationen und Dotationsergänzungen des griechisch-orientalischen Seelsorgeklerus der Bukowina und der Lemberger griechisch- orientalischen Pfarre, endlich jene der drei bestehenden Basilianerklöster bestritten. Er kommt ferner teilweise für Kirchnerfordernisse ärmerer Pfarren auf. Ferner erhält der Fonds die

griechisch-orientalische theologische Fakultät an der Universität Czernowitz, das Seminar und die Kirchengängerschule, endlich eine Reihe öffentlicher Unterrichtsanstalten in der Bukowina. Seine stiftungsartige Sonderstellung und die rechtliche Scheidung seines Vermögens vom Staatsschatz ist allgemein anerkannt.

Für die dalmatinischen Bistümer besteht kein allgemeiner Kultusfonds. Für die kirchlichen Bedürfnisse werden Unterstützungen aus dem Staatsschatz gewährt.

Auch hinsichtlich des Vermögens der einzelnen kirchlichen Anstalten besteht im Grund- sätze die landesfürstliche Schutzwahl, ohne daß jedoch die mit derselben verbundenen Be- fugnisse im einzelnen genau geregelt wären. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Kirchengemeinden bestehen Ausschüsse von sechs bis zwölf (in Dalmatien vierzehn) Pfarrlingen, welche zur Besorgung der laufenden Geschäfte aus ihrer Mitte zwei bzw. drei Kirchenväter (Epitropen) wählen, die im Vereine mit dem Pfarrer wirken. Das Konsistorium führt die Oberaufsicht.

Von Kirchenabgaben haben die Baulast und die Stoltaren (Epitachelgebühren) eine eingehende staatliche Regelung erfahren. In Dalmatien ist die erstere wesentlich identisch mit jener für die katholische Kirche, indem sie gleich dieser auf dem französischen Kirchen- reglement vom 30. Dezember 1809 beruht. Für die Bukowina sind die einschlägigen Sätze mit dem Erlasse der Landesregierung vom 15. Juni 1857, L. G. Bl. Nr. 30, zusammengestellt worden. Es haben bei kirchlichen Bauführungen der Patron und die Pfarrgemeinde zu konkurrieren. Jener trägt ein Drittel der Kosten des Bauplatzes, die Hälfte der Barauslagen für Professionistenarbeiten und alle Kosten der Kirchenparamente, die Gemeinde dagegen die Zug- und Handarbeiten und die Rohmaterialien, die Hälfte der Barauslagen und zwei Drittel des Grundpreises. Die Stoltgebühren sind für die Bukowina mit Rgg. G. vom 19. Dezember 1855, L. G. Bl. Nr. 69, für Dalmatien mit der Pfarr- Regulierung vom 26. Dezember 1853, Z. 4376 festgestellt.

Die aus dem Religionsfonds gewährleistete Kongrua des Seelsorgeklerus der Bukowina beträgt nach der A. G. vom 16. Januar 1907 für den Pfarrer 2800 K., fünf Quin- quennalzulagen à 300 K., endlich in bestimmten Orten Ortszulagen treten, für den Hilfs- priester jeder Art 2300 K., dann zwei Quinquennalzulagen à 250 K. und ebenfalls Orts- zulagen an einigen Dienststellen. Dieser Fonds kommt auch für die Ruhegehälter dienst- untauglicher Seelsorger und für die Versorgungsgenüsse der Priester-Witwen und -Waisen auf.

Für den griechisch-orientalischen Seelsorgeklerus Dalmatiens wird nach dem Ges. v. 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 (Durchführungs-Vdg. v. 1. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 206), ein Mindesteinkommen aus Staatsmitteln nach denselben Grundsätzen wie für die katholischen Seelsorger dieses Landes gewährleistet. Dasselbe beträgt für den Pfarrer 1200—1600 K., für den exponierten Hilfspriester 920 K., für andere Hilfspriester 600 bis 700 K. Dazu kommen bei Weltpriestern acht Quinquennalzulagen nach Maßgabe der vollstreckten Dienstzeit von je 100 K., Ges. v. 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56. Hin- sichtlich der Ruhegenüsse und der Versorgung der Hinterbliebenen gelten gleiche Grundsätze wie beim griechisch-katholischen Klerus.

Für die theologische Ausbildung sorgt die Fakultät an der Czernowitzer Universität und die Lehranstalt in Zara. Die Gehalte der Professoren sind gleich denen der Professoren an Universitäten bzw. an katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten, Ges. v. 26. Januar 1902, R. G. Bl. Nr. 24 und v. 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55 (Durchführungs-Vdg. v. 10. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 145). Sowohl in der Bukowina wie in Dalmatien be- stehen Männerklöster, deren Mitglieder (Kallugier) nach der Regel des hl. Basilus leben. Jene der Bukowina sind aus dem Religionsfonde dotiert. An der Spitze der einzelnen Klöster steht ein auf Lebzeiten gewählter und vom Konsistorium bestätigter Ighumen. Die Ge- lübde dürfen nach einer dreijährigen Probezeit und nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres abgelegt werden. Ihre äußeren Rechtswirkungen sind den in der katholischen Kirche abge- legten gleich. Die Mönche müssen österreichische Staatsbürger sein. Zur Gründung neuer Klöster wäre die staatliche Zustimmung erforderlich, wie auch die Regelung des Mönchtums überhaupt nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt erfolgen kann.

§ 15.

C. Die evangelische Kirche.

Ein Bild weitestgehender Kirchenfreiheit bietet die Gestaltung der äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses. Diese Benennung beruht auf der U. G. vom 26. Dezember 1848, Min. G. vom 30. Januar 1849, R. G. Bl. Nr. 107, mit welcher auch einige andere im Interesse der Parität erhobenen Forderungen der evangelischen Glaubensgenossen bezüglich des Konfessionswechsels, der Matriführung, des kirchlichen Abgabewesens und des Cheaufgebotes erfüllt worden sind. Als kurz darauf mit dem kais. Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 151, jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, endlich die Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen gewährleistet und dabei nur die Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze vorbehalten wurde, war dies der Anlaß zur Versammlung der Superintendenzen und anderer Vertreter der evangelischen Kirche im Juli und August 1849, um auf dieser Grundlage Anträge wegen ihrer künftigen Stellung im Staate und der Beziehungen desselben zur Kirche zu stellen. Mit U. G. vom 1. September 1859 wurde bestimmt, daß der Vorsitz in den beiden Konsistorien U. und H. R. fortan nur von einem Manne zu führen sei, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört. Zugleich wurden weitere Anträge wegen der Beteiligung des Laienelements in der aufsteigenden Gliederung der kirchenregimentlichen Organe und wegen der Einrichtung und Zusammensetzung der Konsistorien abverlangt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen erließ das kais. Patent v. 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41, welches übrigens für Dalmatien nicht gilt, und, obwohl das Februarpatent bereits die konstitutionelle Verfassung eingeführt hatte, ohne Mitwirkung eines Vertretungskörpers erlassen worden ist. Dieses sog. Protestantenpatent bildet bis zur Gegenwart die wichtigste Grundlage für die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche in Oesterreich. Es wahrt das landesfürstliche Obergewalt- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche, neben welchem aber auch kirchenregimentliche Befugnisse des Staatsoberhauptes u. z. nicht „wie bei den deutschen Fürsten auf der kirchlichen Stellung“, sondern auf der staatlichen Stellung des Monarchen gegründet sind. Den Evangelischen beider Bekenntnisse ist gewährleistet, ihre kirchlichen Angelegenheiten nicht nur selbständig zu ordnen und zu verwalten, sondern auch zu leiten, wobei lediglich und ausschließlich die Grundzüge ihrer eigenen Kirche maßgebend sind. Ferner sichert das Patent vom 8. April 1861 ihnen die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung für immerwährende Zeiten zu, womit zugleich alle früher bestandenen Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Kirchen mit den öffentlichen Abzeichen solcher, der Begehung religiöser Feierlichkeiten und der Ausübung der Seelsorge außer Kraft getreten sind. In Tirol kam allerdings das L. G. vom 7. April 1866, L. G. Bl. Nr. 43, zustande, nach welchem die „Bildung einer selbständigen Gemeinde oder Filiale der Evangelischen d. a. od. h. B., von welcher Bildung das Recht der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes abhängt, innerhalb der Landesgrenzen der gef. G. Tirol von den kompetenten Behörden nur über Einverständnis des Landtages bewilligt werden“ kann. Ausdrücklich ist dieses L. G. nie aufgehoben worden. Wohl aber sind im J. 1876 evangelische Kirchengemeinden in Innsbruck und Meran mit Genehmigung der Regierung und ohne Zustimmung des Landtages errichtet worden. Die Staatspraxis erachtet somit das Gesetz vom 7. April 1866 durch die Staatsgrundgesetzgebung des J. 1867 für derogiert.

Als Befugnisse des landesfürstlichen Obergewalt- und Verwahrungsrechts erscheinen im einzelnen a) die Bestätigung der durch die Generalsynode geübten Kirchengesetzgebung, insbesondere in Sachen der Kirchenverfassung, b) die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrates, c) die Bestätigung der von der Superintendentenversammlung gewählten Superintendenzen und deren disziplinarer Amtsentsetzung, d) die

Genehmigung der Bildung und Auflösung von Superintendenzen. Endlich ergibt sich aus der dualistischen Gestaltung der obersten Organe der Kirche in Oberkirchenrat und Generalsynode e) die Befugnis über Beschwerden dieser gegen die Amtsführung jenes zu entscheiden. Diese landesfürstlichen Gerechtigkeiten erscheinen als unter verfassungsmäßiger ministerieller Mitwirkung und Verantwortung auszuübende Regierungsrechte. Das Protestantent-Patent gewährleistet in diesem Belange den Fortbestand einer eigenen aus evangelischen Glaubensgenossen gebildeten Abteilung im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Neben diesen landesfürstlichen Befugnissen fließen aus der staatlichen Kirchenhoheit a) das Erfordernis staatlicher Mitwirkung bei der Bildung, Aufhebung und Circumskription der Gemeinden, in welche sich die gesamte Landeskirche gliedert, nämlich der Pfarr-, Seniorats- und Superintendentialgemeinde, und b) die Überwachung der Wirksamkeit der Generalsynode und der Superintendentenversammlung, namentlich die Zustimmung zur Einberufung der Generalsynode.

Auf diesen äußeren Rechtsgrundlagen hat sich die evangelische Kirche Oesterreichs, welcher der Zusammenhang und Verkehr mit jenen des Auslandes frei gestellt ist, ihre Verfassung gegeben. Dieselbe ist mit U. G. Entschließung vom 9. Dezember 1891, Min. Kundm. v. 15. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 4 f. J., sanktioniert worden, dann mit U. G. vom 15. Februar 1900 und 17. März 1905, Min. Kundm. v. 28. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 40 und v. 7. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 114, teilweise abgeändert worden und ruht auf einer Verbindung der Presbyterial-, Synodal- und der Konsistorialverfassung. Die evangelisch-christliche Kirche U. u. H. B. umfaßt die Glaubensgenossen des betreffenden Bekenntnisses in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern — d. i. insbesondere auch Dalmatiens — und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit. Ihre Vertretung und Verwaltung gliedert sich nach vier Abstufungen in Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendentenz (Diözese), Gesamtgemeinde aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses. Nicht nur die Landeskirche, sondern auch alle ihre verschiedenen Gemeinden haben die Stellung von Selbstverwaltungskörpern. Die Pfarrgemeinde umfaßt sämtliche evangelischen Glaubensgenossen desselben Bekenntnisses, welche in ihrem Sprengel den ordentlichen Wohnsitz haben. Ihr gehören auch die zunächst wohnenden sonst nirgends eingepfarrten Evangelischen an. Es können auch Gemeinden aus Angehörigen beider Bekenntnisse gebildet werden. Solche Gemeinden werden vom Oberkirchenrate dem Kirchenregimente des einen oder anderen Bekenntnisses untergeordnet. In derartigen Fällen muß statutarisch bestimmt werden, welchem Bekenntnisse der oder die Pfarrer (Bikar) anzugehören haben. Weiter müssen Bestimmungen zur Vermittlung der konfessionellen Interessen in Bezug auf die Pflege des kirchlichen Lebens und auf die religiöse Erziehung der Jugend getroffen werden. Auch das Verhältnis zwischen Mutter- und Filialgemeinden ist statutarisch zu ordnen. Organe der Pfarrgemeinde sind das Pfarramt, das Presbyterium und die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung. Der oder die mehreren Pfarrer sind die geistlichen Vorsteher der Gemeinde und für alle Angehörigen des Sprengels die zuständigen Seelsorger, denen die Verwaltung des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Schulen und den Religionsunterricht und die Führung der Kirchenbücher obliegt. Das Presbyterium dagegen, welchem der oder die Pfarrer, Vikare und Administratoren, dann 6—32 gewählte Gemeindeglieder angehören, ist der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach außen zu vertreten und ihre Angelegenheiten unmittelbar zu verwalten hat, insofern sie nicht vom Pfarramte selbständig zu besorgen sind. Namentlich gehört zum Wirkungskreise des Presbyteriums die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde, die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung und zwar auch hinsichtlich der Zeit und Liturgie des Gottesdienstes, die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule und die Sorge für ihre Einrichtung und Erhaltung, die christliche Sorge für Arme, Kranke, Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte, die Führung des Gemeindebuchs und der Wahllisten, die Berufung und Leitung der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der vorgeordneten kirchlichen Organe, endlich die Verwaltung und Verrechnung des Gemeinde-

vermögens und die laufende Finanzgebarung der Gemeinde einschließlich der Verteilung der Umlagen auf die Gemeindeglieder. In Gemeinden mit mehr als 500 Seelen wird eine Gemeindevorstellung gewählt, in kleineren treten sämtliche stimmberechtigten Mitglieder als Gemeindevorstellung zusammen, um die wichtigsten Angelegenheiten der Pfarrgemeinde, als die Errichtung von Gemeindestatuten, die Feststellung des Jahresvoranschlages, die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel, die Einhebung von Umlagen und den Repartitionsfuß hierfür, die Prüfung der Rechnungen, Beräuberungen und Veränderungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, erhebliche Bauführungen usw. zu beschließen und die Dotation des geistlichen und des Lehrpersonals zu bestimmen.

Jede evangelische Pfarrgemeinde muß einem Senioratsverbande (Bezirksgemeinde) oder, wo die Unterabteilung in Seniorate nicht besteht, einem Superintendentialverbande (Landesgemeinde) angehören. Jener hat im wesentlichen keine anderen Aufgaben als innerkirchliche, namentlich die Aufsicht über die Geistlichen und Presbyterien, die Vermittlung zwischen den Einzelgemeinden und den höheren Organen des Kirchenregiments, die Initiative, Äußerung und Begutachtung in gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten des Sprengels, z. B. bei Schwierigkeiten im Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen, oder der evangelischen Landeskirche überhaupt. Gesetzmäßige Organe der Senioratsgemeinde sind der Senior, als der aus den Pfarrern des Seniorates gewählte geistliche Vorsteher desselben, der aus dem Senior, Konsejor und weltlichen Senioratskurator bestehende Senioratsauschuß, welchem namentlich die Beurteilung aller die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten und die Disziplinargerichtsbarkeit erster Instanz über Geistliche, Lehrer und Presbyter sowie das Richteramt erster Instanz bei Zwistigkeiten dieser, dann der Gemeindevorstellungen untereinander und mit einzelnen Gemeindeangehörigen obliegt, endlich die Senioratsversammlung, welche aus dem Senior und den Pfarrern, eben so vielen weltlichen Vertretern der Gemeinden, endlich aus Vertretern der Lehrerschaft besteht.

Die Organe der Superintendenz (Diözese) sind: der Superintendent, der Superintendentialauschuß und die Superintendentialversammlung. Jener wird aus den Senioren und Pfarrern des Sprengels auf Lebenszeit gewählt und durch den Kaiser bestätigt. Er behält sein Pfarramt bei und ist zugleich der kirchliche Oberhirt, Oberaufseher und geistliche Vertreter der Superintendenz. In seiner Person konzentriert sich die Fülle geistlicher Amtsbesugnisse, z. B. Einführung der Senioren, Sorge für die Reinheit der Lehre, den Gottesdienst und die Ordnung der Kirche, die Einweihung neuer Gotteshäuser, die Ordination und die Erteilung der Predigtvollmacht, die unmittelbare Einwirkung auf alle Kirchenglieder durch Hirtenbriefe und Predigt in allen Superintendentialkirchen usw. Der Superintendentialauschuß tritt unter seinem Vorsitz zusammen und besteht neben ihm aus dem geistlichen Superintendentialstellvertreter und dem weltlichen Superintendentialkurator, beide auf je sechs Jahre gewählt. Ihm kommt das Erkenntnis zweiter Instanz in den vom Senioratsauschusse in erster Instanz entschiedenen Sachen und die Gerichtsbarkeit erster Instanz bei Beschwerden zwischen Senior, Senioratsauschuß und Senioratsversammlung sowie in Disziplinarsachen der Mitglieder des Senioratsauschusses zu. Die Superintendentialversammlung besteht aus den Mitgliedern des Superintendentialauschusses, den Senioren und Senioratskuratoren der Superintendenz, zwei, drei oder vier Pfarrern und eben so vielen weltlichen Mitgliedern jeder Senioratsversammlung und Vertretern der Lehrkörper.

Während die Gliederung der Pfarrgemeinde, des Seniorates und der Superintendenz den Grundsatz der Selbstverwaltung der Kirche mit strengster Folgerichtigkeit durchführt, tritt bei jener der Gesamtgemeinde eine Mischung desselben mit Resten kirchenregimentlicher Organisation an den Tag. An der Spitze der Kirche stehen zwei voneinander wesentlich unabhängige Kollegien, der durch Zusammenfassung der beiden früher bestandenen Konsistorien des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses geschaffene Oberkirchenrat und die Generalsynode. Jener besteht unter dem Vorsitz eines juristisch gebildeten Präsidenten weltlichen Standes für beide Kollegien aus ordentlichen und außerordentlichen Oberkirchenräten A. u. H. Die ordentlichen Räte gehören in gleicher Zahl dem geistlichen und dem weltlichen Stande an. Letztere müssen zum Dienste in der politischen Verwaltung oder zum Richteramt befähigt sein. Als außerordentliche Mitglieder können im Kirchen- oder

im Schuldienste stehende Männer berufen werden. Die Mitglieder des Oberkirchenrates werden vom Kaiser ernannt, staatlich besoldet und bekleiden ein Amt gleichzeitig in Staat und Kirche. Die konfessionellen Angelegenheiten werden im Oberkirchenrate konfessionell gesondert behandelt. Den Wirkungskreis des Oberkirchenrates kennzeichnet die Kirchenverfassung dahin, daß er das vermittelnde Organ zwischen der Kirche und dem Ministerium ist und die Befugnisse und Pflichten des obersten Kirchenregiments hat. Die Generalsynoden, welche alle sechs Jahre und zwar regelmäßig nach Wien durch den Oberkirchenrat einzuberufen sind, bestehen aus den Superintendenten und den Superintendentialkuratoren, den Senioren und je einem weltlichen Vertreter jedes Seniorates (bei Senioraten von mehr als 20 Pfarrgemeinden noch je einem weiteren geistlichen und weltlichen Vertreter), einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät, dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt und zwei Vertretern der Lehrerschaft, sämtlichen des betreffenden Bekenntnisses. In die Generalsynode A. B. entsendet die Wiener Pfarrgemeinde außerdem noch einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten. Die Generalsynoden wählen ihren Vorsitzenden und ihr Bureau. Bei ihren Sitzungen hat kein landesfürstlicher Kommissär anwesend zu sein. Sie verhandeln konfessionell gesondert, können aber in gemeinsamen Angelegenheiten, Fragen der Kirchenverfassung, des Verhältnisses der Kirche zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften usw., gemischte Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen oder zu vereinigten Sitzungen zusammentreten. Auch dann aber erfolgt die Abstimmung kurienweise. Der Generalsynode liegt wesentlich ob die Beschlußfassung a) über Kirchengesetze, b) über die Kirchenlehre, den Ritus und die Liturgie, namentlich auch die Festtage, c) über Anträge und Beschwerden hinsichtlich der öffentlichen Rechtsstellung der Evangelischen im Staate und ihres Verhältnisses zu anderen Kirchen und d) Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrates. Die Beschlüsse unter a) bedürfen der landesfürstlichen Bestätigung, jene unter b) der Zustimmung des Oberkirchenrates, dessen Widerspruch allerdings nur Suspensiv-effekt bis zu einem mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusse der nächsten Generalsynode hat. Die übrigen Agenden der obersten Kirchenverwaltung ressortieren zum Oberkirchenrate. Namentlich steht ihm die Vermittlung des der evangelischen Kirche freigestellten Zusammenhanges und Verkehrs mit jenen des Auslandes zu, wie er sich denn auch in der Tat an der Evangelisch-kirchlichen Konferenz zu Eisenach beteiligt. Neben diesen beiden höchsten Organen der Kirche, welchen beiden die Wahrung der gesamtkirchlichen Interessen nach außen obliegt, besteht für die Zwischenzeit bis zum Zusammentritte der nächsten Generalsynode ein von der vorhergehenden gewählt, aus je zwei Mitgliedern des geistlichen und weltlichen Standes zusammengesetzter Synodalausschuß, welcher die ihm von der Synode erteilten Aufträge auszuführen, namentlich ihre Beschlüsse eingehend motiviert an den Oberkirchenrat zu leiten und den offiziellen Bericht über die Synode zu verfassen hat. Dieser Ausschuss wirkt aber zugleich als Beirat des Oberkirchenrates, der in allen wichtigen Angelegenheiten sein Gutachten einholen kann, im Disziplinarverfahren gegen Superintendenten und Superintendentialauschüsse, bei unentschiedenen Wahlen von Superintendenten, bei Änderung des theologischen Prüfungsstatuts und bei Beschlußfassungen über die Kirchenzucht seinen Rat einzuholen verpflichtet ist, und bei der Einberufung einer außerordentlichen Generalsynode, bei der Vertagung der Einberufung einer ordentlichen und bei provisorischen Verfügungen über zum Wirkungskreise der Generalsynode gehörige Angelegenheiten an seine Zustimmung gebunden ist.

Präzise gelangt die kirchliche Selbstverwaltung darin zum Ausdruck, daß die kirchlichen Organe mit Ausnahme der Mitglieder und des Personals des Oberkirchenrates im Wege der Wahl bestellt werden. Die Wahl zum Pfarramt insbesondere steht sämtlichen stimmberechtigten Gemeinbegliedern zu und ist schriftlich und geheim. Sie unterliegt der Bestätigung durch den Oberkirchenrat, welcher darüber das Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu pflegen hat. Erhebt diese gegen die Wahl eines Inländers binnen 30 Tagen keinen Einspruch, so ist sie als staatlicherseits unbeanstandet anzusehen. Die an sich zulässige Wahl von Ausländern dagegen unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Vor Antritt des Amtes ist die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Analoges gilt bei der

Bestellung von Vikaren und Reisepredigern. Die Wahl zum Senior unterliegt ebenfalls der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

Für die Heranbildung der Kandidaten des Predigeramtes besteht die mit Gfd. vom 29. Dezember 1819 B. 11 gegründete und mit Erlaß des Min. f. C. u. U. vom 8. Okt. 1850 R.G.Bl. Nr. 388 organisierte evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien, welche keinen Teil der Wiener Universität, sondern eine selbständige Fakultät darstellt. Die Professoren derselben sind Staatsbeamte. Ihre Studienordnung ist jetzt mit Min. C. v. 12. Juli 1905 Vdg.Bl. Nr. 36, ihr Promotionsrecht durch das mit Min. C. v. 8. März 1902, Vdg.Bl. Nr. 19, kundgemachte Promotionsstatut geregelt.

Die Handhabung der Kirchenzucht ist für die Seelsorgefunktionäre, Lehrer und sonstigen Funktionäre der evangelischen Kirche ausburgischen Bekenntnisses und sodann (1890) auch helvetischen Bekenntnisses durch die vom Oberkirchenrate mit staatsbehördlicher Zustimmung erlassene provisorische Disziplinarordnung vom 5. Januar 1887 geregelt worden.

Die Vermögensgebarung der verschiedenen Kirchengemeinden untersteht zwar grundsätzlich der staatlichen Oberaufsicht, ohne daß jedoch hieraus praktische Konsequenzen gezogen würden. Die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten trifft nicht nur die Gemeindeglieder, sondern auch die Forenseu Min.Rndmg. v. 28. Februar 1900, R.G.Bl. Nr. 40. Die Stolzgebühren sind nur ausnahmsweise staatslicherseits geregelt worden. Regelmäßig sind sie in den Berufungsbriefen der Pfarrer festgestellt. Die Verwendung der der evangelischen Kirche alljährlich bewilligten Staatsdotations wird über Vorschlag des Oberkirchenrates durch das Kultusministerium veranlaßt.

§ 16.

D. Die israelitische Religionsgesellschaft.

Die Kodifikation und Neugestaltung des früheren, äußerst zersplitterten Rechtszustandes der Juden in religiösen Angelegenheiten erfolgte mit dem Ges. v. 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57, über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft. Dasselbe schließt sich enge an die im allgemeinen Teile dieser Arbeit dargestellten Grundzüge der äußeren Rechtsverhältnisse aller Religionsgesellschaften an.

Eine Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft als solcher existiert nicht. Sie besitzt keine gemeinsamen Organe. Nicht einmal die für Religionsgesellschaften staatsrechtlich allgemein zulässige Vereinigung mehrerer Kultusgemeinden zu einem übergeordneten Verbande findet sich, abgesehen von der Institution des mährischen Landesrabbinates, bei ihr. Die israelitische Religionsgesellschaft ist juristisch lediglich die Summe der israelitischen Kultusgemeinden. Ein Versuch, denselben eine gemeinsame Organisation zu geben, ist in Österreich nicht gemacht worden, obwohl den gesetzgebenden Körpern manche darauf abzielenden Anregungen aus den Kreisen der Israeliten selbst vorlagen. Allerdings aber bestehen Stiftungen und sonstige Fonds für gemeinsame Angelegenheiten und Zwecke der Judenschaft mehrerer Kultusgemeinden. Trotzdem ist die israelitische eine einheitliche Religionsgemeinschaft. Die in ihr vertretenen Gegensätze namentlich der Ritualformen gelten wesentlich als eine Angelegenheit ihres inneren Lebens. Allerdings aber darf in der Kultusgemeinde der freien Betätigung der religiösen Überzeugung auch in ritueller Beziehung kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

Da die Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft einzig auf der Kultusgemeinde beruht, gewinnt deren Einrichtung eine ganz besondere Bedeutung für das Rechtsleben der Israeliten in religiösen Dingen. Diese Einrichtung aber ist im Grundsätze der autonomen Satzung der Gemeindeangehörigen im Wege der Schaffung eines Statutes überlassen. Der Staat beschränkt sich darauf zu fordern, daß in einer jeden Kultusgemeinde ein gewisse Forderungen erfüllendes Statut bestehe, welches deren Einrichtung und Wirkungsbereich regelt. Hierdurch ist im Gegensätze zum früheren Rechtszustande bis zu einem gewissen Grade eine Gleichmäßigkeit in den Einrichtungen der Kultusgemeinden

gewährleistet. Darin prägt sich nummehr scharf der öffentlich rechtlich-korporative Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft aus.

Bei der Durchführung des Gesetzes vom 21. März 1890, R.G.Bl. Nr. 57, erfolgte die Feststellung der Kultusgemeinde-Sprengel im Anschlusse an die vorhandenen Gemeinden und ihnen gleichstehenden Verbände. In jenen Gebieten, in denen eine größere Zahl von Israeliten noch nicht organisiert war, wurden sie aufgefordert, sich entweder für die Konstituierung als Kultusgemeinde oder für die Einverleibung in eine bereits bestehende zu erklären. Im übrigen wurde der Grundsatz festgehalten, daß Kultusgemeinden nur geschaffen werden sollten, wenn hinreichende Mittel zu Gebote standen, um den Bestand der nötigen gottesdienstlichen Einrichtungen und Anstalten, die Erhaltung der Religionsdiener und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, daß aber auch die Sprengel der Kultusgemeinde beim Zutreffen dieser Voraussetzungen nicht allzusehr auszudehnen sind. Die Schaffung der Kultusgemeinden erfolgte auf Grund der Erklärung der bisherigen Vertretungen oder der Interessentenkreise im Verordnungswege, wobei die durch die Auflösung oder Umgestaltung der bestandenen Kultusverbände notwendig gewordenen Auseinandersetzungen des Verbandsvermögens im administrativem Wege durchgeführt wurde. Auch für die Zukunft bedürfen die Errichtung und Auflösung der Kultusgemeinden sowie die Feststellung ihres Sprengels der staatlichen Genehmigung. Einer Kultusgemeinde, deren materielle Mittel nicht mehr ausreichen, um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen, kann die staatliche Anerkennung entzogen werden. Ihr Gebiet und Vermögen ist den Nachbargemeinden zuzuweisen. Der Kultusgemeinde gehören notwendig alle in derselben ansässigen Israeliten ohne Unterschied der Ritualformen, an welche sich dieselben halten, an; die in der Diaspora lebenden werden im Verordnungswege den Gemeinden zugewiesen. Für die Rechtsverhältnisse der Gemeinde ist zunächst das Statut maßgebend, welches nur mit staatlicher Genehmigung rechtsgültig zustande kommt. Die Gemeinde ist nicht behindert, ihre Organisation nach dem Herkommen oder nach ihrem Gutdünken auszubauen. Das staatliche Recht fordert nur das Vorhandensein bestimmter Organe, damit kein Zweifel über die legitime Vertretung der Kultusgemeinde aufgeworfen werden könne. Notwendige Gemeindeorgane sind einerseits der Vorstand der Gemeinde, andererseits ihr Rabbiner. In den Vorstand können nur Angehörige der Kultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Ihre Bestellung ist der Staatsbehörde anzuzeigen. „Die Ausschließungsgründe für die Wahl in die Vertretung der Ortsgemeinde, nicht aber auch die sonstigen Erfordernisse der Wählbarkeit zu dieser“ gelten auch für die Wahl in den Vorstand, Kultusrat oder Ausschuß u. dgl. der Kultusgemeinde.

Auch darüber, welche geistlichen Funktionäre in der Gemeinde bestehen sollen, entscheidet deren Autonomie. Das staatliche Recht fordert nur, daß in jeder Gemeinde wenigstens ein Rabbiner als Vertreter der Seelsorgeagenden bestellt werde; ausnahmsweise kann mit staatsbehördlicher Genehmigung ein gemeinsamer Rabbiner für mehrere Gemeinden fungieren. Für alle Religionsdiener gilt das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und eines in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreien Verhaltens. Die Befehung und Erledigung des Rabbinates muß der Staatsbehörde behufs Wahrung ihres Einspruchsrechts, welches wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse gegen den Rabbiner binnen 30 Tagen, gegen dessen Verweigerung ohne Frist geltend zu machen ist, angezeigt werden. Das Amt des Rabbiners darf nicht länger als sechs Monate ledig stehen. Die Bestellung des Rabbiners oder seines Stellvertreters muß verlautbart werden. Den Wirkungsbereich mehrerer Religionsdiener unter einander abzugrenzen ist der Autonomie der Gemeinde überlassen. Nur die den Rabbinern vom staatlichen Ehrechte hinsichtlich des Aufgebotes, der Trauung, der Scheidung und der Trennung überwiesenen Funktionen können von jedem ordnungsmäßig bestellten Rabbiner oder Rabbinats-Vertreter vorgenommen werden. Das Statut ist so einzurichten, daß die Bestellung des Rabbiners auf längere Zeit erfolgt und derselbe gegen ungerechtfertigte Entlassung geschützt ist. Sein Verhältnis zur Gemeinde ist sowie das der übrigen Kultusfunktionäre ein gemischt öffentlich- und privatrechtliches; die Ansprüche auf Befolgung unterliegen der richterlichen Kompetenz. Dem Staate kommt gegen-

über den Organen der Kultusgemeinde das „Aufsichts- und Disziplinarstrafrecht zu, welches sich im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung bis zur Amtsentsetzung von Vorstandsmitgliedern und Religionsdienern steigert“. In diesem Falle erlischt der Anstellungsvertrag und der betreffende Funktionär verliert auf drei Jahre die Untertätigkeit in der Kultusgemeinde. Ferner ist die Amtsentsetzung auszusprechen, wenn ein Funktionär die Staatsbürgerschaft verliert oder eines Verbrechens oder solcher Delikte schuldig erkannt wird, welche aus Genußsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder zum öffentlichen Argernisse gereichen. In allen diesen Fällen sind die Neuwahlen sofort zu veranlassen. Eventuell sind geeignete Vorkehrungen für die einstweilige Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte zu treffen. Das allen Religionsgesellschaften gegenüber bestehende Aufsichtsrecht der Staatsgewalt, kraft dessen darüber zu wachen ist, daß die Organe der Kultusgemeinden ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und den Gesetzen sowie den auf deren Grundlage erlassenen behördlichen Anordnungen nachkommen, ist über die israelitischen Gemeinden gesteigert. Es können nicht bloß Geldbußen verhängt und sonst zulässige Zwangsmittel angewendet werden, sondern es können auch gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Kultusgemeinde-Organe behoben und die betreffenden Vertretungskörper aufgelöst werden. Der Grund für diese nachdrücklichere Ausgestaltung der Staatsaufsicht liegt wesentlich in dem Mangel eines hierarchischen Ausbaues der jüdischen Kultusverfassung, bei der Verstöße der Organe keine Remedur innerhalb der Religionsgemeinschaft selbst finden. „Die Aufsichtstätigkeit ist eine amtswegige Funktion, auf welche ein Rechtsanspruch der Interessenten nicht besteht.“

Innerhalb der Gemeinde können sich Kultusvereine zur Erhaltung eines der Aufsicht des Gemeindevorstandes unterstellten Privatbetheuses bilden. Auf diesem Wege pflegt die im Gesetze der Gemeinde auferlegte Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Ritualformen freiwillig realisiert zu werden.

Das Besteuerungsrecht der Gemeinden ist ausdrücklich gewährleistet. Im Statute muß genau festgestellt werden, welche Leistungen, insbesondere Abgaben und Gebühren, auferlegt werden können und welches das Höchstmaß und die Art der Veranlagung derselben ist. Erzieht die Behörde, daß der Fortbestand solcher Leistungen dem Staatsinteresse, namentlich den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung abträglich ist, so kann die Genehmigung der einschlägigen Statutenbestimmung zurückgezogen werden und die Kultusgemeinde hat eine Änderung der Statuten zu beantragen. Bei unabweisbaren außerordentlichen Bedürfnissen kann jedoch ein die statutenmäßige Grenze übersteigendes Ausmaß der Leistungen vorübergehend behördlich bewilligt werden. Gesetz- oder statutenwidrige Abgabengebahrung ist von der Staatsbehörde zu ahnden, wobei gleichzeitig die den Schuldigen treffende Ersatzpflicht auszusprechen ist. Ein sonstiger Einfluß des Staates auf die Vermögensgebahrung der Kultusgemeinden aus dem Grunde der Kultushoheit besteht nicht.

Die in Aussicht genommene besondere Regelung der theologischen Heranbildung der Kandidaten des Rabbinatees ist bisher nicht erfolgt. Dagegen sind Bestimmungen über das von Rabbinern nachzuweisende Maß allgemeiner Bildung ergangen. Als solches gilt regelmäßig die Zurücklegung des Obergymnasiums mit gutem Erfolge. Nur in Galizien und der Bukowina reicht für das Amt des Rabbinatees bereits die entsprechende Zurücklegung einer vierklassigen Volksschule hin. In den wichtigeren, in den Verordnungen aufgezählten Judengemeinden ist aber auch hier das früher genannte höhere Bildungsmaß auszuweisen. In Wien besteht eine staatlich unterstützte israelitisch-theologische Lehranstalt, in Brünn ein israelitisch-theologisches Proseminar.

Eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln empfängt die israelitische Religionsgesellschaft nicht.

Literaturauswahl: Von Werken über das Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen seien hier nur angeführt: Herrmann, Über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, 1849; v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II., S. 171 flg., 1862; Reinerding, Der Ursprung u. die Grenzen des Staates u. der Staatsgewalt, Archiv f. f. R. R. 13, S. 373 f., 14, S. 19 f., 1864/5; Sohn, Ztschr. f. R. R. XI, S. 157 flg., 1873; Pradié, L'église et l'état d. l. sociétés modernes, 1874; V. Cathrein, Die Aufgaben der Staatsgewalt u. ihre Grenzen, 1882; Balve, Kirche u. Staat in ihren Vereinbarungen, 1882; Hirschius, Allgem. Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsens Hdb. I, S. 189 flg., 1883; Dungeroth, Der Simultanstaat, 1892/3; Wiedemann, Verhältnis von Kirche u. Staat auf rein natürl. Standpunkte, Stimmen aus Maria-Laach, S. 68 flg., 1876; Martens, Die Beziehungen der Ober-, Neben- und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, 1877; Hammerstein, Kirche u. Staat vom Standpunkte des Rechts aus, 1883; Cadorna, Religione, diritto, libertà, 1893; Lombardo, La separazione dello stato dalla chiesa, 1894; Moulart, L'église et l'état, 1894; Kiefer, Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, 1895; Rossi, Jus publicum ecclesiasticum, 1896; Wolff, Der Staat u. die öffentlich-rechtlichen Korporationen, 1897; Kiefer, Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter und moderner Anschauung, Histor. V. J. S., S. 370 flg., 1898; Singer, Zur Frage des staatl. Obergewaltrechtes, in d. Ztschr. f. R. R., S. 60 flg., 1895; Kiefer, Die rechtl. Stellung der evangel. Kirche Deutschlands, 1893; Ders., Grundzüge reformierter Kirchenverfassung, 1899; Natale, Chiesa e stato, 1898; Pratt, The state and the church, 1900; Palomba, Dei rapporti di ragione tra la chiesa e la stato, Il Filangieri 26, p. 907; André, La séparation des églises et de l'état, 1903; Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat, Arch. f. R. R. 80, S. 195 f.; Hoedemater, De kerk in het moderne staatsrecht, 1904; Troeltsch, D. Trennung v. Staat und Kirche, der staatl. Relig. Unterricht u. d. theolog. Fakultäten, 1907; — dann die Lehrbücher und Systeme: Phillips, R. R., Bd. II, 1857; Richter, Lehrb. d. f. u. e. R. R. in 8. Aufl. hrsg. von Dove und Kahl, 1886; Scherer, Hdb. d. R. R., I. Bd., 1886; Kahl, Lehrsystem d. R. R. u. d. Kirchenpolitik, 1894; Groß, L. B. d. f. R. R., 5. Aufl., 1907; Friedberg, L. B. d. f. u. e. R. R., 5. Aufl., 1903; Vering, L. B. d. f. o. u. pr. R. R., 3. Aufl., 1893; Ginzler, Hdb. d. R. R., 1857/9; Heiner, R. R., 4. Aufl., 1904/5; Laemmer, Institutionen d. f. R. R., 2. Aufl., 1896; Silbernagl, L. B. d. f. R. R., 3. Aufl., 1895; Sägmüller, L. B. d. f. R. R., 1904; Strug, Kirchenrecht in Holtendorff-Rohler, Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft, 2, S. 809 f., bef. S. 901 f.; Hergenröther-Hollweg, L. B. d. f. R. R., 2. Aufl., 1905; — von Bearbeitungen fremder Partikularrechte: Seydel, Bayr. Staatsrecht, VI. Bd., 1893; Geigel, Das franz. und reichsländliche Staatskirchenrecht, 1893; Schoen, Das Landeskirchenrecht in Preußen, 1898.

Eine systematische Darstellung des gegenwärtig in Geltung stehenden österr. Staatskirchenrechts versucht zuerst die erste Auflage dieses Werkes zu skizzieren. Umfassend orientieren über die einzelnen einschlägigen Materien die Artikel im österr. Staatswörterbuch, hrsg. von Wischler und Ulrich, 2. Aufl. (der Vollendung nahe), seit 1905. — Eine überaus gründliche Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie Entscheidungen enthält Magerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., 1898. Der einschlägige Teil des erwähnten Handbuchs, welcher von H. Heidlmair und R. v. Förster bearbeitet wurde, ist auch als Separatdruck unter dem Titel „Das österr. Kultuswesen“ 1898 erschienen.

Gesetzesammlungen: Sammlung d. älteren k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis v. J. 1528 an, 1785; v. Trattner, Sammlung d. k. k. l. f. Gesetze und Verordnungen in publico ecclesiasticis, 4 Bde., deren Inhalt die Jahre 1518—1783, aber keineswegs vollständig umfaßt; Riegger, C. C., Sammlung der in Kirchenfachen ergangenen l. f. Gesetze, 1778; Huber, Sammlung der k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis v. J. 1767 an, 12 Bde., 1784—1805; k. k. Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publ. eccl. von 1770—1785 erlassen worden, 1783—1786; Jachs, Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache f. Böhmen v. 1601 bis 1800, 6 Bde. und 4 Ergggs.-Bde. bis 1825; Schimon, Fortsetzung dieser Slg. bis 1855, 1857; Barth-Partenheim, Österr. geistl. Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, 1841; Rutschker, Samml. von Vorschriften f. d. Kuratgeistlichen, 1847; Kieder, Hdb. der k. k. Gesetze u. Vdg. über geistl. Angelegenheiten; Kultusnormen 1856—1860, 1861; v. Gautsch, Die konzess. Gesetze vom 7. u. 20. Mai 1874 mit Materialien, 1874; Burckhard, Gesetze u. Verordn. in Kultusfachen (Mansche Taschenausgabe der österr. Gesetze, Bb. 26 in 2 Abtg.), 3. Aufl., 1895; Fritsch, Das Gesetz v. 19. Sept. 1898, betr. die Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit, 1901, Ergggsb. 1907.

Sammlungen von Judikaten: Budwinski, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, bisher 31 Bde.; Wolski-Alter, Judikatenbuch des V.G.H., 5 Bde. bis 1901; v. Hye, Entscheidungen des Reichsgerichtes, 13 Bde. bis einschl. 1905; Fritsch-Hartig, Judikate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des österr. Gerichtshofes in Sachen des Kultus, 1901, Ergggsb. 1906.

An Zeitschriften, welche das österr. Staatskirchenrecht zu berücksichtigen pflegen, sind neben den beiden kirchenrechtlichen: Arch. f. kathol. R. R., bisher 88 Bde., dann der Deutschen Zeitschrift f. R. R. (3. Folge der Ztschr. f. R. R.), bisher 17 Bde., an österreichischen zu nennen: Ztschr. f. Verwaltung, seit 1868; Grünhut, Ztschr. f. d. öffentl. u. Pr.R. der Gegenwart, seit 1874, und das österr. Verwaltungsarchiv, seit 1905.

Ferner seien zu den einzelnen Paragraphen dieser Arbeit aus der einschlägigen Literatur ohne Absicht und Anspruch auf Vollständigkeit hervorgehoben:

Zu § 2: J. Ulbrich, *L.B. d. österr. St.N.*, 1883; *Staatsrecht d. österr.-ung. Monarchie* in Marquardtsens *Hdb. d. öffentl. R.*, 3. Aufl., 1904; *L.B. d. österr. Verwaltungsrechts*, 1904; Hauke, *Grundriss d. Verfassungsrechtes*, 1905; Gumpлович, *Das österr. Staatsrecht*, 3. Aufl., 1907; Henner, *Art. Interkonfessionelle Verhältnisse im österr. B.W.B. II*, S. 906 f., 1906. — Geschichtliche Darstellungen: A. Springer-Rogge, *Geschichte Österreichs*; A. Springer, *Protokolle des Verfassungsausschusses des Krenmsiner N. L.*, 1885; Helfert, *Geschichte Österreichs vom Ausgange d. Wiener Oktoberaufstandes*, 1870; Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich*, 1902 f.; Friedjung, *Österreich von 1848 bis 1860*, I. Bd. 1903.

Zu § 3: Wilda, *Erörterungen und Betrachtungen über Gewissensfreiheit*, *Ztschr. f. d. R. u. N.W.* XI, S. 161 flg., 266 flg., 1847; Bluntzschli, *Geschichte des Rechtes der religiösen Bekenntnisfreiheit*, 1867; Maassen, *Neun Kapitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit*, 1876; Döllinger, *Die Geschichte der religiösen Freiheit*, 1858; Fürstenau, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung*, 1891; Jacobson, *Herzogs N.-G.*, S. 108 flg.; Lehmkühl, *Gewissens- und Kultusfreiheit*, *St. a. N.-L.*, 1876; Drache, *Parität — Imparität*, 1892; Kahl, *Über Parität*; Borubásky, *Kritische Beleuchtung der neuen österr. Gesetze v. 25. Mai 1868*, *Ztschr. f. R. N.* IX, S. 1 flg.; *Denkschrift der evangel. Generalsynoden v. 9. Juli 1864*, *Ztschr. f. R. N.* V, S. 351 flg., 470 flg.; *Erledigung derselben*, *Min.-Erl. v. 23. Januar 1866*, ebd. VI, S. 330 flg., 465 flg.; Buß, *Rechtfertigung des Anspruchs Tirols auf seine Glaubenseinheit*, 1863; v. Dantscher, *Die polit. Rechte der Unterthanen*, 1895; Groß, *Art. Religionswechsel im österr. Staatswörterbuch II*, S. 1005 flg., 1897; Salis, *Die Religionsfreiheit in der Praxis*, 1892; Hinschius, *Art. Gewissensfreiheit in v. Stengels W.B. d. v. B.N.* 1890; Henner, *Art. Interkonfess. Verhältn. im österr. St.W.B. II*, S. 906 f., 1906; Canet, *La liberté de conscience*, 1897; Cobb, *The rise of religious liberty in America*, 1902; Jellinek, *Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte*, 2. Aufl., 1904; Reininghaus, *Ein prakt. Fall z. rechtl. Stellung Konfessionsloser in Österreich*, 1900; Müller, *Über religiöse Toleranz*, 1902; Fleiner, *Schranken der Kultusfreiheit*, 1903.

Zu § 4: Rosin, *Das Recht der öffentlichen Genossenschaft*, namentlich S. 13 flg. u. 35 flg.; Jörn in v. Stengels *Wtb. d. v. B.N.*, S. 378 flg.; Wolff, *Der Staat u. die öffentlich-rechtlichen Korporationen*, 1897; Henner, *Art. Religionsgesellschaften im österr. St.W.B. IV*, S. 103 f., 1907; v. Hussarek, *Eherechtliche Fragen d. österr. Altkatholiken*, *Ger. Ztg.* 1902, Nr. 47; Polek, *Die Zippomaner in der Bukowina*, 1899.

Zu § 5: v. Hussarek, *Die religiöse Kindererziehung in d. Ztschr. f. Br. u. öffentl. R.*, 1896; A. B. Schmidt, *Der Austritt aus der Kirche*, 1892; Hinschius, *Art. Religionsunterricht in v. Stengels Wtb. d. v. B.N.*; Groß, *Art. Pfarrgemeinden im österr. St.W.B. III*, S. 913 f., 1907.

Zu § 6: Dtt, *Art. Kirchliche Gerichtsbarkeit im österr. St.W.B. III*, S. 30 flg., 1906; Henner, *Art. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österreich*, ebd. S. 22 flg.; Helfert, *Darstellung der Rechte in Ansehung der hl. Handlungen*, 1843; Hamekka, *Studien z. österr. Friedhofsrecht (W. staatswissensch. Studien)*, 1904.

Zu § 7: Sartorius, *Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete d. R. N.*, 1891; Lemayer, *Art. Reichsgericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof in österr. St.W.B. II*, S. 882 flg.; Tezner, *Hdb. d. österr. Administrativverfahrens*, 1896.

Zu § 8: Luschin, *Österr. Reichsgeschichte I*, S. 184 flg., II S. 418 flg., 539 flg., 551 flg., 574; Beer, *Kirchl. Angelegenheiten in Österreich 1816—1842*, *Mittlg. J. f. österr. Geschichtsf.* 18, S. 493 f.; Wolfsgruber, *Kardinal Haufinger*, 1888 (enthält eine Geschichte der Konkordatsverhandlung auf Grund von teilweise noch gegenwärtig unzugänglichen Quellen).

Zu § 9: Der bereits angeführte Art. Henner's Rechtsstellung d. kath. Kirche in Österreich; W. Fuhs, *Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis*, 1894; Galban, *U. d. Verwendung v. Gemeindevermögen f. kirchl. Zwecke*, *Archiv f. k. R. N.* 80, S. 34 f.; v. Hussarek, *3. Auslegung d. Auslegung d. Art. 9 d. österr. interkonf. Ges.*, *Grünhuts Ztschr.* 29 S. 547; Helfert, *Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer*, 1832; Dolliner, *Von der Errichtung und Umänderung der Benefizien*, 1822; Fritsch, *Zur Pfarrgemeindenfrage*, *Grünhuts Ztschr.*, Bd. 35.

Zu § 10: Helfert, *Von der Befetzung, Erledigung u. dem Ledigbleiben d. Benefizien*, 1828; *Das Kirchenpatronatsrecht*, 1895; Wahrmund, *Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich*, 294/96.

Zu § 11: Einzel, *Die theologischen Studien in Österreich und ihre Reformen*, 1873; Fischhoffe, *Die theologischen Studien und Lehranstalten der kath. Kirche in Österreich*, 1894.

Zu § 12: v. Scherer, *Art. Religiöse Orden im St.W.B.*, 2. Aufl., IV S. 130 f., 1907; Bärnreither, *Über das Vermögensrecht der geistl. Orden und ihrer Mitglieber*, 1882; Singer, *Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa*, 1880; Seydel, *Privatrechtsfähigkeit der Ordenspersonen*, *Österr. Ger. Ztg.* 45, Nr. 15 u. *Archiv f. k. R. N.* 74, S. 100.

Zu § 13: v. Hussarek, *Art. Kirchenvermögen im österr. St.W.B. III*, S. 77 flg., 1906; Martini, *Zur Congrufrage*, 1881; Pinzger, *Erläuterungen z. Ges. v. 19. April 1885*, betr. die

Congrua, 1885; Kaltner, *Das neue Congruagesetz*, *Archiv* 77, S. 718 f.; Loberfchiener, *Das Kirchenvermögen*, 1862; Helfert, *Von dem Kirchenvermögen u. dem Religionsfonds*, 1834; v. Hussarek, *Art. Kirchengebäude u. -Baulast im österr. St.W.B. III*, S. 65 flg.; v. Scherer, *Über Stollartkonventionen*, *Ztschr. f. B.* 1897, Nr. 7; Kaltner, *D. l. f. Patronat im Kronlande Salzburg*, *Archiv f. k. R. N.* 74, S. 54 f.; Helfert, *Von der Erbauung, Erhaltung u. Herstellung der kirchl. Gebäude*, 1834; S. (Heinefetter), *Art. Religionsfonds im österr. St.W.B. I. N. II*, S. 977 flg.; v. Hussarek, *Art. Religionsfonds im österr. St.W.B. 2. N. IV*, S. 92 f.; *Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonds*, 1871.

Zu § 14: Milas, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, überf. von v. Pessic, 2. Aufl., 1905; Vering, *Art. Griechisch-orientalische Kirche im österr. St.W.B. I*, S. 951 flg.; v. Hussarek, *daselbe*, 2. Aufl. II S. 576 f.; Cotlarciuc, *Stifterrecht u. Kirchenpatronat in d. Bukowina (Kr. Abhdlg. v. Stuj)*, 1907.

Zu § 15: Loesche, *Gesch. d. Protestantismus in Österreich*, 1901; Stalsky, *Die Verwaltungsgrundsätze d. evangel. Kirche Österreichs*, *Verw.-Archiv* 1906; Haase, *Die fünfte ordentliche und die erste außerordentliche Generalsynode der evangel. Kirche*, *N.B.* 1893; v. Trausenfels, *Art. Evangelische Kirche im österr. St.W.B. I*, S. 418 flg.; Friedberg, *Das geltende Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen in Deutschland u. Österreich*, 1878.

Zu § 16: Rosenbacher, *Art. Juden. B. Kultusverfassung der Gegenwart im österr. St.W.B. I. N. II*, S. 193 flg.; v. Herrnritt, *Art. Israelitische Kultusangelegenheiten*, ebd. 2. N. II, S. 971 f.

Bierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

SEMINÁRII

Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03300